

Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

- Version 2.0 -

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019

(gemäß den vorliegenden Meldungen der jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung)

Inhaltsverzeichnis

HANDLUNGSFELD 1 - BILDUNG UND AUSBILDUNG, KINDER MIT BEHINDERUNGEN	2
HANDLUNGSFELD 2 - ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG	30
HANDLUNGSFELD 3 - BAUEN, WOHNEN, MOBILITÄT	61
HANDLUNGSFELD 4 - KULTUR, FREIZEIT UND SPORT	74
HANDLUNGSFELD 5 - GESUNDHEIT UND PFLEGE	85
HANDLUNGSFELD 6 - KOMMUNIKATION UND INFORMATION	90
HANDLUNGSFELD 7 - SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE	101
HANDLUNGSFELD 8 - TEILHABE AM ÖFFENTLICHEN UND POLITISCHEN LEBEN, BEWUSSTSEINSBILDUNG	107
HANDLUNGSFELD 9 - FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN	120
ENTSCHLIEßUNGSANTRAG - ERGÄNZENDE MAßNAHMEN DES LANDTAGES ZUR VERSION 2.0	125

Handlungsfeld 1

Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.</p>				
I. 1	Einführung von Berufswegekonferenzen als verbindlicher Qualitätsstandard in der Berufsorientierung von Schüler_innen mit Behinderungen.	bis Ende 2019	<p>TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen</p>	<p><u>TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen</u> Die Umsetzung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung in Thüringen regelt seit 1. Januar 2018 ein Maßnahmenrahmen. In diesem sind Berufswegekonferenzen als verbindliche Qualitätsstandards festgeschrieben. Die Berufswegekonferenz steuert den individuellen Berufsweg durch Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, insbesondere der Agentur für Arbeit und anderer zuständiger Leistungsträger sowie der Lehrkräfte, Schüler und deren Sorgeberechtigten. Die Berufswegekonferenz entscheidet über Art und Umfang der Praxiserfahrungen in jedem Einzelfall. Sie ist mindestens zwei Mal im Maßnahmenverlauf durch den für die Berufliche Orientierung Verantwortlichen der Schule einzuberufen. Ziel ist, den Schüler und dessen Sorgeberechtigte hinsichtlich schulischer und beruflicher Perspektiven zu beraten und Festlegungen für seine weitere berufliche Entwicklung zu erarbeiten. Auf diese Weise werden Möglichkeiten der gelingenden beruflichen Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von den verantwortlichen Akteuren geprüft und frühzeitig Alternativen zur WfbM mit dem einzelnen Schüler erschlossen. In der Berufswegekonferenz arbeiten zusammen: die Schule, die Agentur für Arbeit (Berater/in Reha/SB), ggf. die örtlichen Behörden für Soziales und Jugend, der Integrationsfachdienst, das Integrationsamt bei Bedarf an finanziellen Leistungen (ab konkret in Aussicht stehendem Beschäftigungsverhältnis). Die Schüler und deren Sorgeberechtigte werden einbezogen. Es wird ein Gesamtplan über die geeigneten Hilfen für eine gelingende berufliche Integration des Schülers erstellt.</p>
I. 2	Unterstützung der schrittweisen Umsetzung der Leitlinien für eine inklusive Erwachsenenbildung durch die entsprechend anerkannten Einrich-	2020 - 2025	<p>TMBJS Abt. 2</p>	<p><u>TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u> Im Haushaltsplan 2020 sind dafür im Kapitel 0443 Titel 894 01 –</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	tungen im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.		Schulaufsicht über die Gymnasien und berufsbildenden Schulen, Erwachsenenbildung	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung einer inklusiven Erwachsenenbildung – Haushaltsmittel i. H. v. 2,0 Mio. € veranschlagt. Aktuell wird eine Richtlinie zur Förderung der Inklusion (Inklusionsrichtlinie) in der Erwachsenenbildung erarbeitet. Diese soll ab 2020 in Kraft treten.
I. 3	Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen und Veranstaltungen während des Studiums. Die Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme zu potenziellen Praktika- und Arbeitgebern werden barrierefrei gestaltet.	bis Ende 2019	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)</u></p> <p>UE: Die Berufsfeldorientierung ist Bestandteil der Studiengänge an der Universität Erfurt und in den Bachelor-Studiengängen auf Ebene der Rahmenprüfungsordnung und in den Master-Studiengängen auf Ebene der Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden entsprechend berücksichtigt. Die Universität Erfurt hat einen hochschulspezifischen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt, der verschiedene Einzelmaßnahmen für den Bereich Studium und Lehre umfasst. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden (z.B. Nachteilsausgleiche, Beratungsangebote etc.) schließen auch den Bereich der Berufsfeldorientierung ein. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>TUI: Im Rahmen der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen der Universität werden die Belange der Studierenden mit Behinderung in die Konzeptionen einbezogen. Die ausführenden Fakultäten werden durch das Referat Marketing, Abt. Studienmotivation, sowie durch die Verantwortliche für die Beratung der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung unterstützt. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FSU: Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen gelten für alle Maßnahmen am Career & Welcome Point. Alle Beratungs- und Serviceangebote im Jahr 2018 und 2019 waren uneingeschränkt für alle Interessierten zugänglich. Alle Maßnahmen wurden in Räumen durchgeführt, die barrierefrei</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>zugänglich waren. Dafür wurde bereits bei der Werbung z.B. auf der Webseite oder auf den Printmaterialien, Postern und Flyern das Rollstuhl-Symbol aufgeführt. Bei der Entwicklung der Career Uni Jena App wurde insbesondere auf die Gewährleistung des barrierefreien Zugangs für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen geachtet. So können nach Bedarf alle Inhalte in der App in Deutsch oder in Englisch automatisch von den mobilen Endgeräten vorgelesen werden. Die Größe der Buchstaben ist in der App und auf der Webseite ebenfalls verstellbar, um Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehvermögens das Lesen zu ermöglichen. Auf Anfrage stehen bei Veranstaltungen auch Gebärdensprache- und Schriftdolmetscher/innen zur Verfügung. Der Career & Welcome Point organisiert Veranstaltungen in deutscher und englischer Sprache, um Sprachbarrieren zu berücksichtigen und aktiv zu überwinden. Während und außerhalb der Sprechzeiten werden die Beratungen nach Bedarf in vier Sprachen durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen am Career Point sind zudem für die Beratung in leichter Sprache sensibilisiert. Die Webseite und alle Informationsmaterialien wurden ebenfalls in zwei Sprachen erstellt. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>BUW: Alle Angebote des Career Service, wie z.B. Bewerbungstraining, Firmenkontaktmesse und Online-Informationen werden barrierefrei gestaltet. In der individuellen Karriereberatung wird, bei Bedarf, auf die besonderen Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung und deren Besonderheiten bei der beruflichen Orientierung eingegangen. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ und „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HfM: Die geringen Fallzahlen an der HfM Weimar verlangen nur geringe Anpassungen. Da die Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme in unseren weitgehend barrierefreien Räumlichkeiten stattfinden, sind hier nur die Maßnahmen relevant, die ohnehin für die barrierefreie Ertüchtigung möglich sind, soweit dies die historische Gebäudesituation denkmalrechtlich erlaubt. Die Maßnahme wurde</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FHE: Die FH Erfurt hat zur Zeit keinen Career-Service, eine „Wiederbelebung“ ist jedoch geplant. Die Praxisämter der Fakultäten unterstützen seit langem Studierenden mit Handicaps bei der Suche nach Praktikumsplätzen. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>EAHJ: Berufsorientierende Maßnahmen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena werden insbesondere durch das Career Service organisiert bzw. koordiniert und finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind weitgehend barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praktikantenämter und des Career Service unterstützen auf Anfrage gern Studierende mit Behinderung bei der Kontaktaufnahme zu potentiellen Praktika- und Arbeitgebern. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSN: Entsprechende Messen und Veranstaltungen finden in der Regel immer in barrierefreien Räumen statt. Das Praktikantenamt ist sensibilisiert und berät Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen individuell. Das Praktikantenamt sucht gezielt nach Praktikantenstellen, die für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen geeignet sind; hierzu befindet sich eine Datenbank mit Stellen im Aufbau, die unter verschiedenen Gesichtspunkten barrierefrei. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSM: Die jährlich stattfindende Karrieremesse der HS Schmalkalden wird durch das Setting jetzt schon barrierefrei durchgeführt. Bei der Vorbereitung und Organisation ergänzender Formate zur Kontaktaufnahme von Studierenden und interessierten Unternehmen wird zukünftig die Vorgabe sein, die Belange von Menschen mit</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Behinderungen einzubeziehen. Aufgrund der baulichen Voraussetzungen des Hörsaalgebäudes ist dies ohne bauliche Maßnahmen umsetzbar. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>DHGE: Die DHGE bietet mit Rücksicht auf die Interessen der Praxispartner an der Übernahme der durch sie ausgebildeten Studierenden keine Maßnahmen zur Berufsorientierung an und vermittelt keine potenziellen Arbeitgeber. Maßnahme als „Fehlmeldung“ gekennzeichnet.</p>
<p>Übergeordnetes Ziel: Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.</p>				
I. 4	Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung im frühkindlichen Bereich" zur gemeinsamen und kontinuierlichen Umsetzung der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugend- amt	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist weiterhin geplant, kann aufgrund fehlender personeller und zeitlicher Ressourcen (u.a. aufgrund der Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung) jedoch nicht bis zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt umgesetzt werden. Der Umsetzungsbeginn ist für das Frühjahr 2020 geplant.</p> <p><u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>In Absprache mit dem TMASGFF ist die Maßnahme weiterhin geplant, kann aber aufgrund mangelnder personeller und zeitlicher Ressourcen und laufenden Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nicht vor dem Frühjahr 2020 umgesetzt werden.</p>
I. 5	Entwicklung von Rahmenqualitätskriterien für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung, Förderung im frühkindlichen Bereich".	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist weiterhin geplant, kann aufgrund fehlender personeller und zeitlicher Ressourcen (u.a. aufgrund der Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung) jedoch nicht bis zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt umgesetzt werden. Der Umsetzungsbeginn ist für das Frühjahr 2020 geplant.</p>
I. 6	Vereinbarung der inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen der Frühförderstellen für ein flächendeckendes, fachlich hochwertiges, offe-	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist weiterhin geplant, kann aufgrund</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	nes, niedrigschwelliges heilpädagogisches Beratungsangebot zu Fragen der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegen in Abstimmung mit vorhandenen Angeboten zur Fachberatung.		Soziales (ffd.) TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugend- amt	<p>fehlender personeller und zeitlicher Ressourcen (u.a. aufgrund der Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung) jedoch nicht bis zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt umgesetzt werden. Der Umsetzungsbeginn ist für das Frühjahr 2020 geplant.</p> <p>In Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung wird aktuell die Durchführung einer Forschungsstudie zu Frühfördereinrichtungen in Thüringen mit einem offenen Beratungsangebot geprüft.</p> <p><u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>In Absprache mit dem TMASGFF ist die Maßnahme weiterhin geplant, kann aber aufgrund mangelnder personeller und zeitlicher Ressourcen und laufenden Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nicht vor dem Frühjahr 2020 umgesetzt werden.</p> <p>Es ist derzeit auch in Vorbereitung, dieser Maßnahme eventuell eine Forschungsstudie voranzustellen, zu den Frühfördereinrichtungen mit offenem Beratungsangebot.</p>
I. 7	Regelmäßige Evaluation der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderverordnung durch den Facharbeitskreis Interdisziplinäre Frühförderung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Frühförderung vor dem fachlichen Hintergrund jährlicher Schwerpunktthemen, die mit allen Beteiligten und Netzwerkpartnern kommuniziert werden.	fortlaufend	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die aktuell laufenden Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX Früherkennung und Frühförderung für den Freistaat Thüringen zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) vom 24.06.2003 in der jeweils geltenden Fassung, werden voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen. Eine entsprechende Evaluation der Vereinbarung kann erst dann erfolgen, wenn die Vereinbarung in Kraft getreten und in der Praxis erprobt wurde.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.</p>				
I. 8	Definition klarer Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung.	bis Ende 2020	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulent-	<p><u>TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) mit Inkrafttreten zum 1. August 2020</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
			wicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen	trifft konkrete Aussagen zur Schulnetzplanung bezogen auf den langfristigen Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts, insbesondere hinsichtlich Mindestschülerzahlen und Zügigkeit, Klassenbildung und Doppelzählung, Zeiten für den Schulweg und zu Kooperationsmodellen. Darüber hinaus werden im Entwicklungsplan Inklusion Aussagen zum regionalen Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts in Abstimmung des Ministeriums mit den Schulträgern getroffen und auf die aktuelle Überarbeitung der Raumprogrammempfehlung in Bezug auf die Anforderungen des Gemeinsamen Unterrichts verwiesen.
I. 9	Ausweitung der bestehenden Fachkompetenz für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören für alle Schüler_innen mit diesen Förderschwerpunkten in allen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft.	bis Ende 2020	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen	<u>TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) mit Inkrafttreten zum 1. August 2020 regelt in den §§ 4 (Abs. 11 Satz 3) und 7a (Abs. 2 Satz 2) den Einsatz der Fachkompetenz in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören zur Unterstützung der Schulen. Auf dieser Grundlage kann die sonderpädagogische Förderung in diesen beiden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten auch an regionalen Förderzentren erfolgen. Dies beinhaltet auch die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht. Darüber hinaus werden Fort- und Weiterbildungsangebote für diese Förderschwerpunkte vorgehalten im Rahmen des Qualifizierungskonzepts "Inklusive Bildung". Fachberater halten verschiedene Abrufangebote vor. Weitere spezifische Beratungen werden durch die überregionalen Förderzentren Hören und Sehen gewährleistet (Hilfsmittelberatung; Beratungen zur Gestaltung der räumlichen Bedingungen; Einzelfallberatungen mit sonderpädagogischer Schwerpunktsetzung; ...)
I. 10	Schaffung eines Angebotes für eine berufsbegleitende Fortbildung für im gemeinsamen Unterricht erfahrene Fachkräfte (sonstige pädagogische Mitarbeiter_innen, Integrationshelfer_innen etc.) mit einem pädagogischen oder therapeutischen Ausbildungshintergrund zur Ermöglichung eines dauerhaften Einsatzes als Sonderpädagogische Fachkräfte.	bis Ende 2019	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die	<u>TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft</u> Es liegt ein inhaltliches Rahmenkonzept mit dem Titel „Förderung im Kontext Inklusion“ vor, das sich ursprünglich an Erzieherinnen und Erzieher richtete. Die Kompetenzen, die im Rahmen dieses Fortbildungsangebotes erworben werden können, entsprechen

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
			Grund-, Regel-, Gemeinschafts- schulen und Förderschulen	<p>denen, die eine Sonderpädagogische Fachkraft (SPF) benötigt, um Lehrkräfte im Unterricht und bei der Elternarbeit unterstützen sowie um eigenständig Fördermaßnahmen durchführen zu können. Das Konzept ist auf dem Thüringer Schulportal unter https://www.schulportal-thueringen.de/gemeinsamer_unterricht/qualifizierungsoffensive einsehbar.</p> <p>Eine Aktualisierung und Adaption des Konzepts auf SPF soll durch die Fachberaterinnen und Fachberater für SPF nunmehr erfolgen, da diese die Fortbildungen umsetzen sollen und am besten die praktische Seite des GU kennen.</p>
I. 11	Aufnahme des Unterrichts in der Deutschen Gebärdensprache als freiwilliges Wahlfach in den Stundenplan für schwerhörige / taube Schüler_innen sowie deren Mitschüler_innen (entsprechende Unterrichtsmaterialien wie z. B. Arbeitshefte, Bücher etc. stehen zur Verfügung).	bis Ende 2020	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschafts- schulen und Förderschulen	<p><u>TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Im Rahmen der Kultusministerkonferenz erarbeitet eine länderübergreifende Arbeitsgruppe auf der Basis bereits vorhandener Lehrpläne in den Ländern einen Empfehlungsentwurf, der die Grundlage für die Konzeption curricularer Vorgaben eines kompetenzorientierten Wahlpflicht- oder Wahlfaches „Deutsche Gebärdensprache“ für die Sekundarstufe I bildet.</p> <p>Die Einführung eines kompetenzorientierten Faches „Deutsche Gebärdensprache“ als mögliches Fach im Wahlpflichtbereich oder im freiwilligen Wahlbereich, curricular verankert in der Sekundarstufe I wird im TMBJS geprüft.</p>
<u>Übergeordnetes Ziel:</u>				
Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.				
I. 12	Bereitstellung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende durch die Hochschulen. Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen werden insbesondere darüber informiert, wer Ansprechpartner_in an der Hochschule ist und wer zielgerichtete Unterstützung leisten kann.	bis Ende 2023	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)</u></p> <p>UE: Der barrierefreie Zugang zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende wird ermöglicht, die entsprechenden Anforderungen werden erfüllt bzw. teilweise sogar übererfüllt. Studieninteressierte und Studierende werden über zielgerichtete Unterstützungsangebote informiert, so z.B. über das Internet https://www.uni-erfurt.de/studium/studienberatung/studium-mit-behinderung-und-chronischen-erkrankungen/. Weiterhin werden im Rahmen des Hochschulinformationstages (HIT) entsprechende</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Informationen für Studieninteressierte bereitgestellt, ebenso für neue Studierende mit Versand der Immatrikulationsunterlagen, im Rahmen der Studieneinführungstage (STET) und über die Broschüre „Der Start ins Bachelor-Studium“, die jede/r Studienanfänger*in zum Studieneinstieg erhält. Es werden vom Dezernat 1: Studium und Lehre, regelmäßig und mehrmals im Semester barrierefreie Informationsveranstaltungen für Studierende zu den verschiedenen Phasen und Übergängen im Studium angeboten. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>TUI: Neugestaltung der Website der TU Ilmenau: Barrierefreiheit. Erstellung einer „Website Inklusion“ mit gesammelten Informationen (z.B. über Ansprechpartner) und Verlinkungen. Pflegen eines sog. „Beratungskompasses“ auf der Homepage mit Informationen über Ansprechpartner in allen Situationen. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FSU: Über die Homepage der FSU Jena https://www.uni-jena.de/Beratungsangebot.html und https://www.uni-jena.de/Studium/Beratungs_+und+Serviceangebote/Beratung+f%C3%BCr+chronisch+ranke+und+behinderte+Studierende.html sind die Kontaktdaten der derzeitigen Ansprechperson hinterlegt und abrufbar. Antragsteller auf Immatrikulation werden darüber hinaus über die Antragsformulare (u.a. auch mit der ergänzenden Möglichkeit einer Beeinträchtigungsangabe sowie einer Kontaktgesuchs-Abfrage) sowie auch über das Informationsheft zur Studienbegrüßung („Blauer Faden“) informiert. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>BUW: Alle Informationen und Ansprechpersonen zum Studieren mit Beeinträchtigung an der Bauhaus-Universität Weimar werden zentral auf einer Website zur Verfügung gestellt: https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/studium/beratungsangebote/studieren-mit-beeintraechtigung/. Die Maßnahme als wurde „abgeschlossen“</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>und „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HfM: Die barrierefreie Überarbeitung der Website der HfM Weimar als zentrales Portal für die Bereitstellung der genannten Informationen, ist in Planung, es wurden bereits Angebote eingeholt. Die Realisierung ist für 2020 geplant. Maßnahme als „noch nicht begonnen“ gekennzeichnet.</p> <p>FHE: Die FH Erfurt hat einen „Beratungsflyer“ entwickelt, der auf der FH-Website eingestellt ist und Studienanfängern systematisch zugänglich gemacht wird: https://www.fh-erfurt.de/fhe/fileadmin/Material/Bilder_Fotos/Studieninteressierte/Beratung_und_Service/FHE_Beratungsflyer.pdf. Der „Beauftragte für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender“, Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, ist zudem über die zentrale Auskunft- und Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks gut vernetzt und erreichbar: https://www.studentenwerke.de/de/content/kontakt-%C3%BCr-studierende-mit-beeintr%C3%A4chtigung. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>EAHJ: Informationen zum Studium aber auch zu Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie den zur Verfügung stehenden Ansprechpartnern werden insbesondere auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht, welche nach den gesetzlichen Vorgaben möglichst barrierefrei gestaltet wird. Die Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt je nach Bedarf telefonisch, per Mail oder WhatsApp sowie persönlich in den Beratungsstellen. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind für Menschen mit Gehbehinderungen weitgehend barrierefrei. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSN: Informationen zu Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit inklusive Kontaktdaten sind auf der Homepage der</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Hochschule vorhanden, allerdings nicht barrierefrei. Beratung für Studieninteressierte mit Behinderung möglich durch Leiterin des Studien-Service-Zentrums der Hochschule. Aktualisierung eines Flyers zur Zusammenfassung grundlegender Informationen und Beratungsangebote befindet sich im Moment in Bearbeitung. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSM: An der Realisierung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen wird kontinuierlich gearbeitet. Es wird laufend darauf hingewirkt, dass die Informationsangebote (digital und in traditionellen Print-Medien) so einfach wie möglich und leicht verständlich gestaltet werden, und somit gut wahrnehmbar sind. Erste Ergebnisse eines auch wenn noch nicht vollumfänglich barrierefreien, aber zumindest barrierearmen Internet-Auftritts der Hochschule sind deutlich erkennbar. Für Sehbehinderte und Blinde steht ein Vorlesegerät in der Hochschulbibliothek zur Verfügung, das Text in Sprache umwandelt und somit ihren Zugang zu Informationen erleichtert. Die Internetpräsenz der Beauftragten für Diversität, Gleichstellung, Inklusion schafft Transparenz über die Vertreter/Innen der Menschen mit Behinderung, ihre Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche und ermöglicht somit Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen, schnell und zielgerichtet Unterstützung zu finden. Die individuelle und anonyme Beratung Studieninteressierter und Studierender mit Behinderungen erfolgt bereits erfolgreich mit aufbereiteten Informationen. An der Aktualisierung der Broschüre über das gesamte Beratungsangebot der Hochschule sowie an der Internetpräsenz der Schwerbehindertenvertretung wird aktuell intensiv gearbeitet. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>DHGE: Studieninteressierte und Studierende werden über die Homepage der Hochschule zu Ansprechpartnern informiert. Die Homepage befindet sich mit Fokus Barrierefreiheit im Relaunch. Die Produktivsetzung ist für 2020 geplant. Noch in 2019 soll eine Broschüre zum Thema „Studieren mit Behinderung und chronischer</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Erkrankung an der DHGE“ herausgegeben werden, die neben der Information für Studierende und Studienbewerber auch der Information der Praxispartner dienen soll, um den Berührungängsten bei der Einstellung benachteiligter Studierender entgegenzuwirken. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>Ergänzende Hinweise der FSU: Mit der 2018 erfolgten Neufassung des ThürHG erfolgte die Zuweisung der Funktion des „Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende“ dem von der Hochschule zu bestellenden Diversity-Beauftragten. Dieser Beauftragte wurde an der FSU Jena gerade bestellt und nimmt seine Arbeit auf; aktuell befindet sich ein entsprechendes Büro mit Personalausstattung im Aufbau. Wenn diese Strukturen stabil und verfestigt sind, wird dies dann auch unmittelbare Auswirkungen auf die (Internet-)Präsenz von Ansprechpartnern und Informationen haben.</p>
I. 13	Aufnahme von individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den entsprechenden Eignungsprüfungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen (beispielsweise in der Form, vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen zu können).	bis Ende 2020	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)</u></p> <p>UE: Regelungen zum individuellen und angemessenen Nachteilsausgleich sind in allen Rahmenprüfungsordnungen der Universität Erfurt festgehalten und werden fortgeschrieben. Es werden individuelle und angemessene Nachteilsausgleiche für den Hochschulzugang gewährt, die die Anforderungen bei Eignungsprüfungen und Auswahlgesprächen betreffen.</p> <p>Die Erstberatung hierzu erfolgt durch das Dezernat 1: Studium und Lehre in der Regel mit Hinweis auf und an den Diversitätsbeauftragten. Auf Wunsch werden schwerbehinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte auch bei der Antragsstellung für technische und persönliche Hilfen beraten. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>TUI: In der existierenden Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen - geschärft in den § 3 Abs. 4, § 28 und § 37. Bei der Überarbeitung der Immatrikulationsordnung sowie der Prüfungs- und</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Studienordnung – besondere Bestimmungen – ist weiterführend eine besondere Berücksichtigung der Thematik geplant. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FSU: Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang sind an der FSU nicht in den Studien- und Prüfungsordnungen enthalten, sondern in der Immatrikulationsordnung geregelt. Die Immatrikulationsordnung vom 16. September 2019 enthält dazu folgenden Passus zur Gewährung individueller Nachteilsausgleichsmaßnahmen: § 2 Abs. 6 ImmaO: „Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er einen Nachweis über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; der Beauftragte für Diversität gem. § 7 ThürHG ist hinzuzuziehen.“ Eine Eignungsprüfungsordnung existiert für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport (Sport-Eignungsprüfungsordnung). Die Möglichkeit der Aufnahme eines Nachteilsausgleichs wird derzeit geprüft. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>BUW: In allen Satzungen der Bauhaus-Universität Weimar wurden und werden die Regelungen zur Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen aufgenommen. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p> <p>HfM: Nachteilsausgleiche für Studierende sind in die Rahmenprüfungs- und Studienordnung aufgenommen (§ 12). Damit ist dokumentiert, dass auch der Hochschulzugang gewährleistet werden soll. In der Eignungsprüfungsordnung sind Nachteilsausgleiche nicht verankert, sie werden aber wegen der geringen Fallzahlen im jeweiligen Fall geprüft. In einer Überarbeitung der Eignungsprüfungsordnung sollen entsprechende Nachteilsausgleichsmaßnah-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>men verankert werden. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FHE: Die grundsätzliche Berücksichtigung der oben genannten ist im Thüringer Hochschulzugangsgesetz § 6 Abs. 3 geregelt. Bei Härtefallanträgen erfolgt eine individuelle Beratung. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>EAHJ: Das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz sieht bis zu 2 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung. Umstände, die eine Zulassung auf Grund eines Härtefalles ermöglichen sind vor allem besondere gesundheitliche Umstände. Die Möglichkeit des Härtefallantrages wird nach Verkündung des überarbeiteten Thüringer Zulassungsgesetzes (voraussichtlich Ende 2019) in die Rahmenstudienordnung der EAH Jena aufgenommen. Die Maßnahme wurde als „noch nicht begonnen“ gekennzeichnet.</p> <p>HSN: Hochschule erfüllt alle Vorgaben der Zulassungsvergabeverordnung. Anträge auf entsprechende Nachteilsausgleiche sind möglich. Onlineformular für Bewerbung um einen Studienplatz an der Hochschule enthält direkt ein Feld, welches Studieninteressierten auf die Möglichkeit aufmerksam macht und ermöglicht die notwendigen Angaben zu machen; Bewerbung landet dann direkt bei zuständiger Bearbeiterin. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSM: Die Prüfung und Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt fakultätsintern in regelmäßigen Abständen. Bei Neueinrichtungen von Studiengängen sowie Re-Akkreditierungen werden diese zusätzlich vom Referat Zentrales Qualitätsmanagement evaluiert. Dabei wird stets darauf geachtet, dass Artikel 24 der</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>UN-BRK eingehalten und der Aspekt Diversität berücksichtigt wird. Möglichkeiten eines individuellen Nachteilsausgleichs werden fall-spezifisch betrachtet und in Abstimmung mit den betreffenden Stellen festgelegt. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>DHGE: Individuelle Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen sind in der Satzung zur Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte verankert. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p>
I. 14	Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen bei Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen, Prüfungen und Veranstaltungsformaten. Als Nachteilsausgleiche für Veranstaltungsformate werden auch die Überlassung von Skripten, die Erlaubnis zur Aufzeichnung von Veranstaltungen sowie die mündliche Erläuterung von optischen Darstellungen zugelassen.	bis Ende 2021	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)</u></p> <p>UE: Die Studierenden werden zu Studienbeginn mit den Immatrikulationsunterlagen, in den Informationsveranstaltungen der Studieneinführungstage sowie auf der Website der Universität über die Möglichkeit zur Beantragung von Nachteilsausgleichen informiert. Ansprechpartner sind hier der Diversitätsbeauftragte und das Dezernat 1: Studium und Lehre. Um insbesondere im Bachelor-Studiengang nicht unterschiedliche Entscheidungen zu Nachteilsausgleichen herbeizuführen, erhebt der Diversitätsbeauftragte und das Dezernat 1: Studium und Lehre den Sachverhalt, beschreiben die Auswirkung(en) der Beeinträchtigung und machen konkrete Vorschläge zu angemessenen Nachteilsausgleichen. Der/die Prüfer*in legt dann vor dem Hintergrund der konkreten Lehrveranstaltung und unter Berücksichtigung der Vorschläge den Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen fest. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>TUI: Zusammenarbeit der Prüfungsämter mit der allgemeinen Studienberatung und der Stabsstelle Campus-Familie („Dialog Nachteilsausgleich“) zur Abstimmung von Vorgehensweisen und Diskussion von Einzelfällen. Beratung von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen durch die Stabsstelle Campus-Familie. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>zeichnet.</p> <p>FSU: Für den Nachteilsausgleich wurde eine übergreifende Rahmenregelung für Prüfungsordnungen erarbeitet. Im Rahmen des derzeit stattfindenden Verfahrens zur Einführung einer bzw. mehrerer Rahmenprüfungsordnungen wird diese Regelung aufgenommen. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>BUW: Wie in den Satzungen der Bauhaus-Universität Weimar geregelt, wird im Studium, bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Rücksicht auf Studierende mit Beeinträchtigung genommen und in Absprache mit ihnen individuelle Lösungen im Sinne des Studienerfolges gefunden. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HfM: Nachteilsausgleiche für Studierende sind in die Rahmenprüfungs- und Studienordnung aufgenommen (§ 12). Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p> <p>FHE: Wird bereits seit längerem in allen Fakultäten praktiziert und ist in der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der FH Erfurt in § 11 rechtsverbindlich definiert: https://www.fh-erfurt.de/fhe/index.php?elD=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Material/Studium/Ordnungen/zentrale_Ordnungen/RPO_2019.pdf&t=1571661616&hash=1462ce885dfc2f820bf0f6055b5071e9. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>EAHJ: Grundsätze und das Verfahren zur Beantragung des Nachteilsausgleichs für Prüfungsverfahren sind in der RahmenPO § 13 Abs. 2 und 3 der EAH Jena verankert: Auszug: „Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit, auszugleichen.“ Zusätzlich ist geplant, den Studierenden eine Handreichung mit Musterformulierungen für die Beantragung zur Verfügung zu stellen, um der Antragsprozess zu vereinfachen. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSN: Entsprechender Passus in Studienordnungen enthalten. Entscheidungen immer Einzelfallentscheidungen, genaue Praxis wird in jeweiligen Prüfungsausschüssen gehandhabt. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSM: Nachteilsausgleichsverfahren für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind in allen Prüfungs- und Studienordnungen der HSM enthalten. Um chancengleiche Prüfungs- und Studienbedingungen zu realisieren, steht die Diversitätsbeauftragte den zuständigen Organen bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche beratend zur Seite. An der Erarbeitung einer einheitlichen, fakultätsübergreifenden Handlungsanleitung zur Anwendung von Nachteilsausgleichen wird gerade gearbeitet. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>DHGE: Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen ist in der Prüfungsordnung verankert. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen erfolgt im angestrebten Umfang. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p>
I. 15	Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung als weiterer regulärer Teilzeitgrund in der nächsten Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes. Darüber hinaus wird Thüringen im Rahmen des zu erwartenden Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des BAföG im Bundesrat die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG anfordern.	bis Ende 2022	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung nicht begonnen</u></p> <p>Thüringen hatte im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum 26. Änderungsgesetzes zum BAföG einen Antrag auf Öffnung des BAföG für Teilzeitausbildung und Teilzeitstudium gestellt. Dieser war jedoch nicht erfolgreich und soll zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal eingebracht werden. Erst wenn auch für Teilzeitstudiengänge eine Förderung nach dem BAföG erfolgen kann, soll eine</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes erfolgen und die Beeinträchtigung durch eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung als Teilzeitgrund aufgenommen werden. Andernfalls hätten Betroffene keine Möglichkeit, für ihr Studium Leistungen nach dem BAföG zu beziehen.
I. 16	<p>Die an den Hochschulen einzurichtenden Beauftragten für Diversität erhalten folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbindung in alle für Studierende mit Behinderungen relevanten Entscheidungsprozesse an der Hochschule, - Unterstützung der Rektorate und Präsidien in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK, - Unterstützung aller Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen, - Ausstattung mit einem eigenen Budget für Personal und Sachmittel (sofern es die Aufgaben erforderlich machen), - Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang, - Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien in Bezug auf die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme, - Berechtigung, über die Tätigkeit hochschulöffentlich zu berichten. 	bis Ende 2019	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)</u></p> <p>UE: Der Diversitätsbeauftragte wurde am 14.11.2018 durch den Senat der Universität Erfurt gewählt. Der Diversitätsbeauftragte ist eingebunden in alle für Studierende mit Behinderungen relevanten Entscheidungsprozesse an der Hochschule und unterstützt das Präsidium in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK, die Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen und ist berechtigt, zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien in Bezug auf die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme. Der Diversitätsbeauftragte ist berechtigt über seine Tätigkeit hochschulöffentlich zu berichten. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>TUI: Diversitätsbeauftragte wurde durch den Rektor ernannt. Diversitätsbeauftragte wurde in die Stabsstelle Campus-Familie integriert und entsprechend ausgestattet. Koordinationsstelle Diversität“ mit verschiedenen Akteuren der TU Ilmenau wurde gegründet. Ordnung für die Diversitätsbeauftragte zur Regelung der Aufgaben ist in Erstellung. Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien ist gewährleistet. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FSU: Am 09 Juli 2019 wurde auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehinderten-vertretung und des Personalrats der FSU Jena ein Diversitätsbeauftragter vom Senat gewählt und in Folge vom Präsidenten für den Zeitraum vom 01.Oktobre 2019 bis 30. September 2022 ordnungsgemäß bestellt. Die Amtsführung des Diversitätsbeauftragten wird im Rahmen der nach § 7 des Thüringer</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Hochschulgesetzes und § 30a der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena geregelten Rechten, Kompetenzen und Pflichten erfolgen. Zur Unterstützung seiner Amtsführung wird an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein Diversitätsbüro an der Universität eingerichtet. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>BUW: Bestellung des/der Diversitätsbeauftragten; Einrichtung einer Website zum Thema Diversität an der Universität; Abstimmung mit dem Thüringer Kompetenznetzwerk Diversität; Organisation von Veranstaltungen zum Thema; Sensibilisierung für das Thema; Einrichtung eines Beschwerdemanagements in Umsetzung der bereits verabschiedeten Antidiskriminierungsrichtlinie. Keine Angabe zum Realisierungsstand der Maßnahme.</p> <p>HfM: Die Ausschreibung eines Diversitätsbeauftragten ist hochschulintern auf den Weg gebracht. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FHE: Alle oben genannten Punkte sind an der FH Erfurt bereits seit Anfang 2019 realisiert. Der Diversitätsbeauftragte Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, erhält für diese Aufgaben eine entsprechende Deputatsreduktion. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>EAHJ: Die Bestellung der Diversitätsbeauftragten der EAH Jena erfolgte nach der Wahl durch den Senat zum 01.07.2019 für die Dauer von drei Jahren. Für die Wahrnehmung der Aufgaben wurde eine Freistellung von bisherigen Aufgaben im Umfang von 0,25 VbE gewährt. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p> <p>HSN: Diversitätsbeauftragter seit Anfang des Jahres bestellt (Prof. Dr. Sebastian Möller-Dreischer, Professur für Inklusive Pädagogik).</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Einige der in der Maßnahme angesprochenen Punkte bereits festgehalten und Praxis, andere befinden sich noch in Abstimmung (bspw. Fragen eines potentiellen Budgets). Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSM: Die Beauftragte für Diversität hat am 01.01.2019 ihre Tätigkeit an der HSM nach § 7 ThürHG aufgenommen und vertritt seitdem die in § 5 Abs.7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen und Studienbewerber der Hochschule, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. In der Grundordnung der HSM sind unter § 25 die Zuständigkeit sowie die strukturelle Einbindung der Beauftragten für Diversität geregelt. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p> <p>DHGE: Der Diversitätsbeauftragte der DHGE wurde zum 01. Dezember 2018 bestellt und mit den oben aufgeführten Kompetenzen, mit Ausnahme eines Budgets für Personal und Sachmittel, versehen. Die Grundordnung und die Geschäftsordnungen der Gremien wurden hierauf angepasst. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p> <p>Ergänzende Hinweise der UE: Die UE hat einen Beirat für Diversität eingerichtet, der unter Leitung des Präsidenten steht. Der Diversitätsbeauftragte gehört dem Beirat qua Amt an, berichtet im Beirat über seine Arbeit und ist an der Erarbeitung der universitären Diversitätsstrategie beteiligt. Der Diversitätsbeauftragte vertritt die UE im Diversitäts-Netzwerk der Thüringer Hochschulen.</p>
I. 17	Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK – insbesondere der Inklusion – durch die Hochschulen in Form geeigneter Studienangebote und beim Forschungsprofil, beispielsweise durch die Aufnahme in die Curricula und Teildenomination einer Professur.	bis Ende 2021	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)</u></p> <p>UE: In den an der Universität Erfurt angebotenen Studiengängen des Lehramts sind Lehrveranstaltungen im Themenfeld Inklusion, insbesondere zu inklusivem Unterricht, systematisch in den Curricula verankert. Weiterhin werden auch im Studium Fundamentale</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>teilweise Lehrveranstaltungen angeboten, die im Themenfeld Inklusion verorten lassen und für Studierende aller Fakultäten und Fächer geöffnet sind. Gegenwärtig wird geprüft, im Rahmen des Karriere- und Qualifizierungsprogramms für den wissenschaftlichen Nachwuchs einen hochschuldidaktischen Workshop zu Diversität aufzunehmen. An der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wurden in den Jahren 2018/19 drei Professuren besetzt, deren Denomination sich auf Inklusion bezieht (Professur für Inklusive Bildungsprozesse mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Professur für Inklusive Unterrichtsforschung mit dem Schwerpunkt Lernen, Professur für Inklusive Bildungsprozesse bei Beeinträchtigungen von Sprache und Kommunikation). Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>TUI: Erstellung barrierefreier Studiendokumente und barrierefreie Dokumentation von Forschungsergebnissen u.a. auf der Forschungswebseite, Gestaltung eines barrierefreien Webauftritts (Neue Webseite Ende 2019). Erweiterung des eLearning-Angebotes. Erstellung eines Planungsleitfadens zur barrierefreien Veranstaltungsplanung und -durchführung. Erstellung von Leitfäden für barrierefreie Dokumente/Veröffentlichungen/Informationsmaterialien. Förderung von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderung und chronischer Erkrankung (TU Ilmenau führt 2 Nachwuchswissenschaftlerinnen im Rahmen von „PROMI“ zur Promotion). Förderung von Forschungstätigkeiten im Kontext von Barrierefreiheit, die TU Ilmenau prüft die Aufnahme des Inklusionsaspektes in hochschulinterne Förder- und Stipendienprogramme. Das Referat „Forschungsservice und Technologietransfer“ eruiert laufende und abgeschlossene Forschungsaktivitäten, deren Fokus auf die Barrierefreiheit gerichtet ist/war und prüft die Verwertbarkeit der Ergebnisse für die Gestaltung einer barrierefreien Hochschule. Abbau von Kommunikationsbarrieren. Barrierefreier Campus. Ganzheitliches Gesundheitsmanagement (studentisches und mitarbeiterbezogenes). Beratungsangebote. PE (Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen, Weiterbildungsangebote, ...). Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>net.</p> <p>FSU: Berufung: Laufendes Berufungsverfahren für eine Professur (W1 mit Tenure Track nach W2) für Allgemeine Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusion und Umgang mit Heterogenität (Gremienphase).</p> <p>Forschung (laufende Forschungsprojekte): Projekt PROFJL (Professionalisierung von Anfang an im Jenaer Modell der Lehrerbildung, 2. Förderphase im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung) – Betonung der systematischen Integration von Inklusion in alle Teilvorhaben (Inklusion Isi) Dabei wird auf Vorarbeiten der 1. Förderphase („Fit für Inklusion“) aufgebaut, in der curriculare Bausteine und Materialien für die schulische Inklusionsarbeit entwickelt wurden. Forschungsprojekt "Jenaer Schulen auf dem Weg zur Inklusion": Unterstützungs- und Begleitungsprojekt der FSU Jena für die Stadt Jena und für die in Jena etablierten Schulen; Öffentliche Tagung und Buchpräsentation zur Ergebnisdarstellung. Verbundprojekt „Professionalisierung für kooperative Planung und Bewertung in der Inklusion (Prof-KOOP)“. Lehrprojekt „Hochschulübergreifende Lehre im Rahmen einer heterogenitätssensiblen Lehrerinnenbildung“ im Rahmen des TMWWDG-geförderten Programms „Curricula der Zukunft“. Die Maßnahme wurde als „Dauer-aufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>BUW: Inklusion wird im Alltag der Universität bereits mitgedacht. Es sind keine weiteren Maßnahmen geplant. Keine Angabe zum Realisierungsstand der Maßnahme.</p> <p>HfM: Die formale Aufnahme von Inklusionsinhalten in die Studienangebote ist nicht geplant. Nichtsdestotrotz werden entsprechende Inhalte und Kompetenzen regelmäßig in die Lehrangebote insbesondere im Bereich Elementare Musikpädagogik und Musikpädagogik aufgenommen. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>FHE: Im BA-Studiengang „Soziale Arbeit“ sowie im MA-Studiengang „Beratung und Intervention“ werden Inklusions- und Diversitätsthemen regelmäßig in Lehrveranstaltungen implementiert (z. B. „Stadtrundgang in Gebärdensprache“, „Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen bei psychischen Handicaps“, „Empowerment und Partizipation von Betroffenen“). Außerdem werden entsprechende BA-/MA-Thesen betreut, Exkursionen in Einrichtungen der Behindertenhilfe durchgeführt und regelmäßig Betroffenenverbände und Initiativen in Seminare eingeladen (z. B. EX-IN Thüringen, Haus der Hoffnung Bad Tabarz, Verein Mut zur Veränderung). Im Rahmen der jährlichen Projektwochen der FH Erfurt wird angestrebt, mehr Studierende und Lehrende einzubeziehen.. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>EAHJ: Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK durch die bestehende Professur „Gender und Diversity in der Sozialen Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen. Im Forschungsschwerpunkt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena „Gesundheit und Nachhaltigkeit“ ist eine stärkere Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen denkbar und wird geprüft. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSN: Hochschule besitzt Professur für Inklusive Pädagogik. Teilweise als Thema auch in passenden Studienprogrammen enthalten. Umsetzung der UN-BRK durch hochschuleigenen Aktionsplan Vielfalt, in welchem die UN-BRK großen Raum einnimmt, der aber dezidiert auch über die UN-BRK hinausgehen will. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSM: Die HS Schmalkalden bekräftigt ein Vorgehen im Geiste der UN-BRK und hat Inklusion in ihren Grundsatzdokumenten, Struktur- und Entwicklungsplänen sowie Ziel- und Leistungsvereinbarungen verankert. Allerdings aufgrund ihres Fächerprofils sieht die HSM die Aufnahme der Inklusion in Form geeigneter Studiengangangebote</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>und beim Forschungsprofil nicht vor. Die Integration von Diversity-Aspekten in das Angebot der Schlüsselqualifikationen für Studierende ist in Planung. Die Maßnahme wurde als „Realisierung nicht vorgesehen“ gekennzeichnet.</p> <p>DHGE: Die Studienangebote des Studienbereiches Soziales haben die Themen Inklusion und Umsetzung der UN-BRK in die Curricula aufgenommen. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p>
I. 18	<p>Ausbau des Angebotes an psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen an den Thüringer Hochschulstandorten entsprechend des steigenden Bedarfs. Die hierzu erforderliche Beratungskapazität wird bedarfsgerecht beim Studierendenwerk Thüringen bzw. den Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen konzentriert (im Bedarfsfall erfolgt eine gezielte Beratungsempfehlung zur Inanspruchnahme psychotherapeutischer Unterstützung).</p>	bis Ende 2022	<p>TMWWDG Abt. 4 Hochschulen</p>	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)</u></p> <p>UE: Die Universität Erfurt verfügt über verschiedene sowohl zentrale als auch dezentrale Beratungsangebote. Zu nennen sind hier u.a. die Allgemeine Studienberatung, die Studien- und Prüfungsberatung, die fachbezogene Studienberatung, Beratung zum Studieren mit chronischer Erkrankung und Behinderung, Beratung zum Studieren mit Kind(ern), Beratung für internationale Studierende, Beratung zum Schutz vor Diskriminierung und weitere Angebote. Die verschiedenen Beratungsstellen verweisen bei Bedarf jeweils aufeinander. Bei Bedarf erfolgt eine Empfehlung zur Inanspruchnahme des Angebotes der Psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerkes. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>TUI: Psychosoziale Beratung des Studierendenwerkes Thüringen ist gewährleistet. Bedarf an Beratung ist höher als Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung stehen. Vertiefender Beratungsbedarf wird über Psychosoziale Beratungsstelle der TU Ilmenau aufgefangen. Kapazitäten und Ressourcen fehlen auch hier, um dem erhöhten Bedarf und den Anforderungen aus Internationalisierung gerecht zu werden. Beratungskompass zur Orientierung und Informationsweitergabe wurde geschaffen. AG psychosoziale Beratung zu internen Abstimmung von Bedarfen, Angeboten und Maßnahmen. Externe Vernetzung z.B. Tagesklinik Ilmenau, Sozialpsychiatrischer Dienst, Ärzten, Psychotherapeuten). Die Maßnahme wurde als</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>„läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FSU: An der FSU Jena erfolgte in der Zentralen Studienberatung bisher keine fachliche bzw. quantitative Ausweitung der Beratungskapazitäten in psychosozialer bzw. psychologischer Hinsicht. Bei den damaligen Arbeitsberatungen der AG im TMWWDG bestand aus verschiedenen Gründen der Hauptfokus auf einer Erweiterung der Beratungskapazität insbesondere beim Studierendenwerk Thüringen – auch und gerade um diese spezielle Form der Befähigung zu bündeln und auch mit etwas „Abstand“ zur Hochschule anbieten zu können. Durch das (nur) durch das Studierendenwerk Thüringen sicherstellbare hochschulübergreifende Wirken kann der bedarfsgerechte Einsatz - je nach regionaler Nachfrage - sichergestellt werden. Die Maßnahme wurde als „noch nicht begonnen“ gekennzeichnet.</p> <p>BUW: Die Allgemeine Studienberatung und die Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende bieten spezifische Beratungen bei Fragen, die in Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung stehen, an. Beide Bereiche arbeiten sehr eng mit der Beratungsstelle des Studierendenwerkes Thüringen zusammen und verweisen aufeinander. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ und „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HfM: Die Fallzahlen hinsichtlich dieser Maßnahme sind an der HfM Weimar überschaubar. Trotzdem werden beim Ausbau des Beratungsangebots systematisch die Kompetenzen der an der HfM zuständigen Mitarbeiter*innen geschult. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FHE: Die Zentrale Studienberatung der FH Erfurt ist hier umfangreich aktiv: https://www.fh-erfurt.de/fhe/studieninteressierte/beratung-service/studienberatung/ Es finden u. a. Weiterbildungen der BeraterInnen in „Systemischer</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Beratung“ statt. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>EAHJ: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentrale Studienberatung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena stehen als erste Ansprechpartner für Studierende zur Verfügung und vermitteln je nach Problemlage den Kontakt zu spezifische Beratungsstellen insbesondere des Studierendenwerkes Thüringen. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSN: Keine Erläuterung eingetragen. Die Maßnahme wurde als „noch nicht begonnen“ gekennzeichnet.</p> <p>HSM: Die Beratung Studierender bei Studienwahlentscheidungen, vielschichtigen sozialen Fragen, studienbedingten Problemen oder persönlichen Krisen erfolgt direkt auf dem Campus und wird bedarfsgerecht und in enger Abstimmung von der Zentralen Studienberatung der HSM und dem Studierendenwerk Thüringen übernommen. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>DHGE: Die Beratungsangebote des Studierendenwerkes werden an der DHGE bedarfsgerecht angeboten. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p> <p>StW: Das Studierendenwerk Thüringen hat zuletzt 2017 seine Psychosoziale Beratung für Studierende personell erweitert. Ebenso wurden parallel die Gruppenberatungsangebote ausgebaut. Die derzeitige personelle Ausstattung beim Stw in Kombination mit den Angeboten der Hochschulen entspricht aus Sicht des Studierendenwerks dem Bedarf in Thüringen. Mit der zunehmenden Internationalisierung der Studierendenschaft ist aber z.B. eine verstärkte Nachfrage nach englischsprachiger Beratung zu erwarten. Internationale Studierende aus nicht EU-Ländern haben ggf. auch keinen Zugang zu einer weiterführenden Beratung bei örtlichen Psychologen.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p><u>Ergänzende Hinweise des StW:</u> Ein wachsender Beratungsbedarf kann zukünftig nur durch zusätzliche Mittelbereitstellung seitens des Freistaats für zusätzliche personelle und räumliche Ausstattung abgesichert werden.</p>

Handlungsfeld 2

Arbeit und Beschäftigung

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.</p>				
II. 1	Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Landesverwaltung auf durchschnittlich 7,5 Prozent, sofern fachlich geeignete Bewerber_innen zur Verfügung stehen.	bis Ende 2022	Alle Res-sorts Zentralabteilung	<p>Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft</p> <p><u>TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im gesamten Geschäftsbereich betrug für das Jahr 2018 6,5 Prozent. Die Erhebung für das Jahr 2019 findet wie gewöhnlich Anfang des nächsten Jahres statt. Im aktuell verhandelten Entwurf einer die derzeitige Integrationsvereinbarung ersetzenden Inklusionsvereinbarung der TSK wurde das Ziel einer Beschäftigtenquote von 7,5 % aufgenommen.</p> <p><u>TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die Steigerung der Beschäftigungsquote ist eine kontinuierliche Aufgabe, an der gearbeitet wird und die schrittweise verwirklicht wird. Für 2018 liegt die Beschäftigtenquote der schwerbehinderten Menschen im Gesamtressort bei 5,68%. Im Ministerium erreichte die Beschäftigungsquote der Schwerbehinderten 8,61 %, während sie in 2017 noch 5,84% betragen hatte.</p> <p><u>TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (inkl. Geschäftsbereich) liegt die jährliche Beschäftigungsquote von Beschäftigten mit Behinderung seit dem Jahr 2011 bei durchschnittlich sechs Prozent. Menschen mit Behinderungen werden bei externen Ausschreibungen zur Bewerbung aufgefordert. Im Rahmen von BEM-Gesprächen werden überdies Hinweise zur Beantragung einer Schwerbehinderung erteilt.</p> <p><u>TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> An der Realisierung des mit der Maßnahme verfolgten Zieles wird in der Thüringer Justiz und im TMMJV selbst fortlaufend gearbeitet.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Die derzeit ungünstige Altersstruktur der Bediensteten, die durch eine hohe Dichte an Altersabgängen in den kommenden Jahren gekennzeichnet sein wird, eröffnet zukünftig deutlich höhere Chancen, da sie eine Vielzahl an Neueinstellungen zur Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen nach sich ziehen wird. In diesen Einstellungsverfahren wird auf die Steigerung der Beschäftigungsquote im Hinblick auf das angestrebte Ziel von durchschnittlich 7,5 % besonderes Augenmerk gelegt werden.</p> <p>Der Justizvollzug wird sich um eine weitere Erhöhung des Anteils der schwerbehinderten Menschen bemühen, jedoch darf nicht verkannt werden, dass die Einsatzmöglichkeiten eng begrenzt sind. Ebenso wie der Polizeidienst ist die Arbeit im Justizvollzug mit hohen physischen und psychischen Anforderungen an die Beschäftigten verbunden. Im mittleren Dienst, dem $\frac{3}{4}$ aller Justizvollzugsbediensteten angehören, muss der Bewerber daher neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen die Vorgaben der PdV (Polizeidienstvorschrift) 300 erfüllen. Auf Grund der sog. Einheitslaufbahn (der Bedienstete des mittleren Dienstes muss auf jedem Dienstposten seiner Laufbahn einsetzbar sein) ist zudem bei einer im Laufe der Dienstzeit auftretenden Schwerbehinderung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen der Betroffene weiterhin seine Aufgaben erfüllen kann.</p> <p>Ergänzend wird noch angemerkt, dass die Beschäftigungsquote im gesamten Justizressort in den letzten drei Jahren bereits durchgängig bei 6,6 % lag.</p> <p><u>TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die Einstellung von Menschen mit Behinderung erfolgt nach Leistung, Eignung und Befähigung.</p> <p>Die aktuelle Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums beträgt 7,2 %.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Bei zu besetzenden Stellen erfolgt eine Auswahl gemäß Art. 33 GG. Bei gleicher fachlicher Eignung schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen werden diese bevorzugt berücksichtigt. Die Auswahl bei Stellenbesetzungen wird von der Interessenvertretung schwerbehinderter Menschen begleitet.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Derzeit beträgt die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb des TMASGFF 8,74 %.</p> <p>TLV: Derzeit beträgt die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb des TLV 7,5 % (Gesamtbeschäftigtenzahl: 531 / davon schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen 40).</p> <p><u>TMUEN > Realisierung läuft</u></p> <p>Gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX, müssen Arbeitgeber der zuständigen Agentur für Arbeit, einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichs-abgabe notwendig sind, übermitteln. Öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben, gemäß § 154 Absatz 1 SGB IX, auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Im Mittel der letzten drei Jahre waren im TMUEN 7,49 Menschen mit Behinderung beschäftigt.</p> <p>Am 13. Dezember 2018 hat der Thüringer Landtag das Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 beschlossen. Damit wurde zum 01. Januar 2019 aus der bisherigen Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Abteilung Umwelt des Thüringer Landesverwaltungsamtes und dem Thüringer Landesbergamt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) gebildet. Die relativ vielen Schwerbehinderten die in der ehemaligen Abteilung Umwelt des Thüringer Landesverwaltungsamtes und</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>nunmehr TLUBN tätig sind, waren in der o. g. Rechnung noch nicht berücksichtigt. So, dass die Vorgabe von 7,5 % zum 30.09.2019 im TMUEN einschließlich nachgeordneter Bereich erfüllt wird.</p> <p><u>TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Stand 03/2019: Das Ziel ist im Jahr 2018 mit einer Beschäftigungsquote von 8,41 % für das TMIL erreicht. Die Bestrebung ist, die geforderte Quote weiterhin mindestens einzuhalten. Für den Geschäftsbereich des TMIL ist mit einer Quote von 7,47 % das Ziel minimal unterschritten. Die Erfüllung der Mindestquote wird angestrebt. Daten für das Jahr 2019 liegen Ende März 2020 vor.</p>
II. 2	<p>Aufstellung eines individuellen Personalentwicklungskonzepts für die schwerbehinderten Beschäftigten der Landesverwaltung im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).</p>	ab Ende 2019	Alle Ressorts Zentralabteilung	<p>Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft</p> <p><u>TSK > Realisierung läuft</u></p> <p>Zur Umsetzung des Ziels ist im aktuell verhandelten Entwurf einer die derzeitige Integrationsvereinbarung ersetzenden Inklusionsvereinbarung der TSK Folgendes vorgesehen:</p> <p>Im Rahmen des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräches (MVG) soll, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft bekannt gemacht wurde, auf die besonderen Bedürfnisse der schwerbehinderten Bediensteten, insbesondere mit Blick auf die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer beruflichen Entwicklung sowie ihrer Qualifizierung und Fortbildung, eingegangen werden. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wird auf Verlangen der schwerbehinderten Bediensteten zum MVG hinzugezogen.</p> <p>Anmerkungen: An dem Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch nehmen üblicherweise nur die/der Bedienstete und dessen Vorgesetzte/r teil. Probleme ergeben sich in der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme dadurch, dass die/der Vorgesetzte ggf. nicht über die Schwerbehinderteneigenschaft informiert ist (freiwillige Angabe, Datenschutz). Zum anderen liegt die Zuständigkeit für die Personalentwicklung und die sich daraus ergebenden individuellen Personalmaßnahmen in der Regel nicht bei den Vorgesetzten, sondern beim Personalreferat, welches nicht an den Gesprächen teilnimmt.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p><u>TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Im Bereich des TMBJS steht für 2020 die Konzipierung eines Personalentwicklungskonzepts an. Im Rahmen dieser Konzepterstellung werden auch speziell auf die Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten ausgerichtete Aussagen enthalten sein.</p> <p><u>TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die Vorgesetzten werden im Rahmen der jährlichen Aufforderung die MVG`s anzubieten, auf dieses Thema gesondert hingewiesen.</p> <p><u>TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>An der Realisierung des mit der Maßnahme verfolgten Zieles wird in der Thüringer Justiz bereits seit dem Jahre 2003 gearbeitet. Die Einführung des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) in der Justiz wurde durch eine umfassend aufgestellte Arbeitsgruppe vorbereitet, die nicht nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen allgemein im Blick hatte, sondern auch besondere Interessenvertretungen von Anfang an einbezogen hat. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen wurden durch die Mitarbeit der Hauptschwerbehindertenvertretung in den Entwicklungsprozess des MVG eingebracht und berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss einer Pilotphase wurde mit Erlass des Justizministeriums vom 8. Oktober 2008 das MVG in der gesamten Justiz (einschließlich Ministerium) für den nichtrichterlichen Dienst und die Verwaltung eingeführt. Das Gespräch ist so ausgestaltet, dass die Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern das Gespräch alle 2 Jahre anbieten müssen. Die Leitfäden zum MVG enthalten Vorbereitungsbögen für den Mitarbeiter und den Vorgesetzten, die u.a. körperliche Belastungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen ausdrücklich als Dialogpunkt beinhalten.</p> <p>Hinweis: Im Bereich der Justiz sind besondere personelle Verhältnisse zu beachten, weil der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richter sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger Rechnung zu tragen ist. Ein klassisches Mitarbeiter-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Vorgesetzten-Verhältnis existiert nur im nichtrichterlichen Dienst und in der Verwaltung.</p> <p><u>TFM > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Gemeinsames Ziel des Referates 11 und der Hauptschwerbehindertenvertretung: Das Angebot des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräches soll angenommen, ggf. eingefordert und genutzt werden.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung läuft</u></p> <p>Im bereits vorhandenen Personalentwicklungskonzept wird in einem eigenen Abschnitt auf die Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten eingegangen und im Rahmen des PEK-Reporting die Umsetzung der Maßnahmen überwacht.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die Inklusion als Handlungsfeld und das MVG sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen als Personalentwicklungsinstrumente sind Bestandteile des hiesigen PEK, welches für alle Beschäftigten des TMASGFF gilt. Das jährliche MVG wurde 2009 verpflichtend im TMASGFF eingeführt. Die besonderen Bedürfnisse des schwerbehinderten Mitarbeitenden werden berücksichtigt.</p> <p>Zudem gilt die Rahmenleitlinie PERMANENT/Personalmanagement in Thüringen für alle Beschäftigten des Freistaates Thüringen. Hier ist die Inklusion als Querschnittsfeld und das MVG als Personalentwicklungsinstrument definiert.</p> <p>TLV: Ein individuelles Personalentwicklungskonzept für schwerbehinderte Beschäftigte liegt im TLV nicht vor. Das M-V-G ist für alle Beschäftigten „freiwillig“ und wird auf Bitten der Beschäftigten durchgeführt. Derzeit liegen aus 2019 keine Rückmeldungen von schwerbehinderten Beschäftigten vor. Es gilt die Rahmenleitlinie PERMANENT/Personalmanagement in Thüringen für alle Beschäftigten des Freistaates Thüringen. Hier ist die Inklusion als Querschnittsfeld und das MVG als Personalentwicklungsinstrument</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>definiert.</p> <p><u>TMUEN > Realisierung läuft</u> Das Mitarbeiter/Vorgesetzten-Gespräch ist im TMUEN als wichtige Maßnahme eingebettet in das Instrumentarium der Personalentwicklung wie es im Personalentwicklungskonzept 2025 und in den entsprechenden Beschlüssen zur Umsetzung zum Ausdruck kommt. Es stellt mit dem in die Praxis umzusetzenden und vor allem einzuübenden Prinzip des „Führens durch Zielvereinbarungen“ eine wichtige Steuerungsmöglichkeit dar und ist damit Voraussetzung für den Erfolg der neuen behördlichen Steuerungsinstrumente in allen Geschäftsbereich des TMUEN. In den kontinuierlich durchzuführenden Mitarbeiter/Vorgesetzten-Gespräch werden individuellen Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten und von Schwerbehinderung möglicherweise betroffenen Beschäftigten beraten und Maßnahmen festgelegt.</p> <p><u>TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch (MVG) als vertrauliche, wechselseitige Rückmeldung zwischen dem direkten Vorgesetzten und dem Mitarbeiter bildet als Sonderbestandteil auch die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten von schwerbehinderten Beschäftigten ab. Sofern sich als Ergebnis des jeweiligen MVG Handlungsempfehlungen und weitere Verfahrensweisen anschließen, gibt der hierfür verantwortliche Vorgesetzte dies in Absprache mit dem Mitarbeiter im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit weiter. Nach dem Inklusionserlass (Ziff. 8, S. 36) ist das MVG alle zwei Jahre zu führen. Eine dementsprechende Ergänzung des Gesprächsleitfadens durch die Thematik „Individuelles PEK für schwerbehinderte Beschäftigte“ sowie des Dokumentationsformulars ist in Arbeit. Ebenfalls sind entsprechende Hinweise an den nachgeordneten Bereich beabsichtigt.</p>
II. 3	Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskon-	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u> Ein entsprechendes Ersuchen wurde mit Schreiben vom</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	zept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).		Soziales	17.07.2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte gerichtet. Zur Jahresmitte 2020 ist vorgesehen, die Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf den Stand der Umsetzung zu befragen.
II. 4	Ausrichtung und ggf. Nachbesserung der bestehenden Inklusionsvereinbarungen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden gemäß der Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles.	bis Ende 2019	Alle Ressorts Zentralabteilung	<p>Gesamtbewertung: Realisierung läuft</p> <p><u>TSK > Realisierung läuft</u></p> <p>In der TSK wurde in einem Arbeitskreis, zu deren Teilnehmern u.a. die Schwerbehindertenvertretung, der Schwerbehindertenbeauftragte und Mitglieder der Personalvertretungen gehören, ein Entwurf einer die derzeitige Integrationsvereinbarung der TSK ersetzende Inklusionsvereinbarung erarbeitet. Die Zeichnung der Inklusionsvereinbarung ist in den kommenden Wochen zu erwarten.</p> <p>Im nachgeordneten Bereich wurde die Realisierung noch nicht begonnen.</p> <p><u>TMBJS > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Nach § 166 Abs. 1 SGB IX ist antragsberechtigt zur Fortschreibung der bestehenden Vereinbarung im Geschäftsbereich die HSBV. In mehreren Gesprächen ist die HSBV auf die Sinnhaftigkeit und Erwünschtheit der Evaluierung des bestehenden Textes hingewiesen worden. Bisher kam es noch nicht zur Antragsstellung.</p> <p><u>TMIK > Realisierung läuft</u></p> <p>Neufassung der Rahmeninklusionsvereinbarung für den Geschäftsbereich zum 01.01.2020 geplant</p> <p><u>TMMJV > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Am 19. August 2019 wurde zwischen TMMJV, den Hauptpersonalräten Justiz und Justizvollzug sowie den Hauptschwerbehindertenvertreten Justiz und Justizvollzug die Vereinbarung zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in dem für Justiz</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>zuständigen Ministerium und im Geschäftsbereich der Thüringer Justiz geschlossen. Diese umfasst auch das neue, weitergehende Inklusionsziel.</p> <p><u>TFM > Realisierung abgeschlossen</u> Der Abschluss der Rahmeninklusionsvereinbarung ist zum 07.02.2018 erfolgt. Derzeit sind keine Änderungen beabsichtigt.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung abgeschlossen</u> Die Rahmenintegrationsvereinbarung für den Geschäftsbereich des TMWWDG vom 18.12.2015 wurde mit Datum vom 09.10.2018 als Rahmeninklusionsvereinbarung aktualisiert und redaktionell angepasst.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die aktuelle Integrationsvereinbarung von 2015 soll entsprechend angepasst werden.</p> <p><u>TMUEN > Realisierung abgeschlossen</u> Die neue Rahmeninklusionsvereinbarung zur Eingliederung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben und zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für den Geschäftsbereich des TMUEN trat im Dezember 2018 in Kraft. Darin sind die Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles integriert.</p> <p>Hinweise: Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) ist am 29.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündigt worden (vgl. BGBl. I S. 3234). Das SGB IX in seiner neuen Fassung trat am 01.01.2018 in Kraft. Einige Regelungen sind jedoch vorgezogen worden, u.a. die Stärkung der Rechtsstellung der</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Schwerbehindertenvertretung, die Zuständigkeit der Integrationsämter für die berufliche Orientierung und die Änderungen bei der förderfähigen Zielgruppe in Integrationsprojekten. Am 01.01.2018 ändert sich der Aufbau des SGB IX grundlegend. Neu aufgenommen wurde als Teil 2 die Reform der Eingliederungshilfe („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“). Das Schwerbehindertenrecht wird dann zum Teil 3 des SGB IX und beginnt ab 2018 mit dem § 151 SGB IX, vorher (bis 31.12.2017) Teil 2 und beginnend mit § 68. Darüber hinaus sind Redaktionelle Änderung angezeigt Das neue Neunte Sozialgesetzbuch– Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) regelt unter § 241 Abs. 6, dass bestehende Integrationsvereinbarungen im Sinne des § 83 in der bis zum 30.12.2016 geltenden Fassung als Inklusionsvereinbarungen fortgelten. Deshalb wurde die alte Rahmenintegrationsvereinbarungen des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), dem Örtlichen Personalrat des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ÖPR) und dem Hauptpersonalrat Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (HPR) grundlegend novelliert und die neue Rahmeninklusionsvereinbarung zur Eingliederung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben und zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für den Geschäftsbereich des TMUEN.</p> <p><u>TMIL > Realisierung läuft</u></p> <p>Die beabsichtigte Rahmeninklusionsvereinbarung für das Ressort des TMIL liegt im Arbeitsentwurf vor und wird mit der Hauptschwerbehindertenvertretung sowie dem Hauptpersonalrat in Kürze besprochen und verhandelt werden.</p>
II. 5	Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende bestehenden Inklusionsvereinbarungen gemäß der Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles auszurichten	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Ein entsprechendes Ersuchen wurde mit Schreiben vom 17.07.2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte gerichtet. Zur Jahresmitte 2020 ist vorgesehen, die Landkreise und kreis-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	bzw. nachzubessern.			freien Städte im Hinblick auf den Stand der Umsetzung zu befragen.
II. 6	Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden.	bis Ende 2019	Alle Ressorts Zentralabteilung	<p>Gesamtbewertung: Realisierung läuft</p> <p><u>TSK > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Die Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ist sowohl im TLDA als auch im Landesarchiv gegeben. Eine Teilnahme steht jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung des betroffenen Beschäftigten.</p> <p>In der TSK wurde im Rahmen einer Dienstvereinbarung zum BEM festgelegt, dass die betroffenen Bediensteten die Mitglieder ihres BEM-Teams individuell bestimmen können. Dazu fragt die/der BEM-Beauftragte bei den Bediensteten ab, ob an den BEM-Gesprächen die Schwerbehindertenvertretung, ein Personalratsmitglied, die Gleichstellungsbeauftragte, Vorgesetzte oder eine andere Person des Vertrauens teilnehmen soll.</p> <p><u>TMBJS > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Keine ergänzende Erläuterung</p> <p><u>TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wurde ein „BEM-Team“ gemäß der Rahmendienstvereinbarung über das behördliche Gesundheitsmanagement (ohne Polizei) gebildet. Vertreten sind der Arbeitgeber, die Personalvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.</p> <p><u>TMMJV > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Nach der Dienstvereinbarung vom 2. Juli 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justiz und dem HPR Justizvollzug über ein betriebliches Eingliederungsmanagement im Bereich des für Justiz zuständigen Ministeriums, der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften obliegt dem Betroffenen die Entscheidung, ob die</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Schwerbehindertenvertretung an dem Erstgespräch und dem weiteren Verfahren teilnimmt. Dasselbe gilt nach der Dienstvereinbarung vom 19. August 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justizvollzug und der Hauptschwerbehindertenvertretung Justizvollzug für den Bereich der Thüringer Justizvollzugsanstalten.</p> <p><u>TFM > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Laut abgeschlossenen Dienstvereinbarungen „BEM“ wurde geregelt, dass u.a. der Schwerbehindertenvertreter Mitglied des Integrationsteams ist. Dies ist der Fall.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten des TMWWDG ist gemäß § 4 Punkt 1 Rahmeninkusionsvereinbarung Mitglied des Integrationsteams, zu dessen Aufgaben u. a. das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gehört.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Wird mit schwerbehinderten Menschen ein BEM-Verfahren durchgeführt, ist die Vertrauensfrau der schwerbehinderten Menschen hin zu zuziehen, sofern der/die Betroffene dies wünscht. Im TMASGFF ist eine Dienstvereinbarung zum BEM geplant.</p> <p>Der ÖPR ist im Rahmen des BEM auch nur bei Wunsch des Mitarbeitenden hinzuzuziehen.</p> <p>Ein „Kern-TEAM“ ist im Rahmen des BEM nicht vorhanden.</p> <p>TLV: Wird mit schwerbehinderten Menschen ein BEM-Verfahren durchgeführt, wird die Vertrauensfrau der schwerbehinderten Menschen hinzugezogen, sofern der/die Betroffene dies wünscht. Im TLV existiert hierzu seit dem 01.06.2018 eine Dienstvereinbarung BEM.</p> <p><u>TMUEN > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Seit vielen Jahren sind die Vertrauensperson der Schwerbehinder-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>tenvertretungen in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements integriert.</p> <p><u>TMIL > Realisierung läuft und Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Realisierung abgeschlossen:</p> <p>Im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen seit Bestehen des BEM-Teams im November 2015 fester Bestandteil des Teams.</p> <p>Realisierung läuft:</p> <p>Im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.</p> <p>Im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen entsprechend der dortigen Dienstvereinbarung zum BEM sowie auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.</p> <p>Im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.</p>
II. 7	Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung einzubeziehen.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Ein entsprechendes Ersuchen wurde mit Schreiben vom 17.07.2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte gerichtet.</p> <p>Zur Jahresmitte 2020 ist vorgesehen, die Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf den Stand der Umsetzung zu befragen.</p>
II. 8	Durchführung einer Evaluation zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) in Thüringen.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales TMASGFF Abt. 3 Arbeit	<p>[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]</p> <p>Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2 (23) > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Als Leistungserbringer eines Persönlichen Budgets kommen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit § 6 SGB IX die nachfolgenden Träger in Betracht:</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
			<p>TMASGFF Abt. 4 Gesundheit TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugend- amt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlichen Krankenkassen, - die Bundesagentur für Arbeit, - die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, - die Träger der Alterssicherung der Landwirte, - die Träger der Kriegsoferversorgung, - die Träger der Kriegsoferversorgung im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden, - die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, - die Träger der Sozialhilfe, - die Pflegekassen und - die Integrationsämter. <p>Eine Abfrage sämtlicher Rehabilitationsträger könnte im Jahr 2020 durchgeführt werden. Inwieweit hier Aufwand und Nutzen im Verhältnis steht, erscheint fraglich.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2 (22) > Realisierung nicht vorgesehen</u></p> <p>Auch im Rahmen der Kriegsoferversorgung (KOF) ist das Persönliche Budget möglich. Derzeit wird dies von einer berechtigten Person (Anerkennung als Gewaltopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)) in Anspruch genommen. Weitere Anträge zur Gewährung des Persönlichen Budgets liegen nicht vor, trotz entsprechenden Informationen (Merkblätter sind als Anlagen den Anerkennungsbescheiden beigelegt) der in Frage kommenden Personkreise.</p> <p>Eine Erfassung von Menschen mit Behinderungen, die auch Leistungen der Kriegsoferversorgung erhalten, ist laut Auskunft der zuständigen Fachabteilung Versorgung und Integration im TLVwA auf Grund des damit verbundenen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes nicht verhältnismäßig. Derzeit gibt es insgesamt 1.794 Fälle, die Kriegsoferversorgungsleistungen erhalten (324 Bezieher von KOF-Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), 18 Bezieher von KOF-Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>(HHG), 1.047 Bezieher von KOF-Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), 379 Bezieher von KOF-Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), 6 Bezieher von KOF-Leistungen nach dem Zivildienstgesetz (ZDG), 18 Bezieher von KOF-Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), 2 Bezieher von KOF-Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).</p> <p>Aus Sicht von Referat 22 besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft</u> Für das ‚Persönliche Budget‘ gemäß SGB IX ist Abteilung 2 zuständig <i>(Anmerkung: Zuständigkeit besteht für die BA als Reha-Träger)</i></p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Eine entsprechende Abfrage bei den betroffenen Trägern wurde veranlasst.</p> <p><u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen</u> Das TMBJS hat für den Bereich der Jugendhilfe keine Evaluation der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets vorgesehen. Die Umsetzung der Jugendhilfe – auch der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Dem TMBJS liegen keine Angaben darüber vor, ob es in den Kommunen Fälle gibt, in denen es zur Nutzung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets kommt, an dem die Jugendhilfe als Reha-Träger beteiligt ist. Dazu müsste erst eine Abfrage bei den Jugendämtern erfolgen.</p> <p>Die Jugendhilfe ist zum Thema persönliches Budget nur betroffen, wenn sie als Rehabilitationsträger gem. § 35a SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII agiert. Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ist für die Jugendhilfe nur für einen sehr kleinen Teil überhaupt maßgeb-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				lich, da nur junge Volljährige bis max. 21. Lebensjahr betroffen wären (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII).
II. 9	Entwicklung einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Erhöhung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) auf Grundlage der Ergebnisse der zuvor durchgeführten Evaluation.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales TMASGFF Abt. 3 Arbeit TMASGFF Abt. 4 Gesundheit TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugend- amt	[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert] Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen <u>TMASGFF, Abteilung 2 (23) > Realisierung nicht vorgesehen</u> Das Persönliche Budget wurde mit dem Neunten Buch Sozialge- setzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 sind Leistungen der Rehabilitationsträger auf Antrag durch ein Persönli- ches Budget auszuführen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen gegeben sind. Als Leistungserbringer eines Persönlichen Budgets kommen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit § 6 SGB IX die nachfol- genden Träger in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlichen Krankenkassen, - die Bundesagentur für Arbeit, - die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, - die Träger der Alterssicherung der Landwirte, - die Träger der Kriegsopferversorgung, - die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden, - die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, - die Träger der Sozialhilfe, - die Pflegekassen und - die Integrationsämter. Da es sich beim Persönlichen Budget um eine bereits im Jahr 2001 gesetzlich verankerte Leistungsform handelt, die der für die Lei- stung zuständige Rehabilitationsträger zu wählen hat, wenn der Lei- stungsberechtigte einen entsprechenden Antrag gestellt hat und die Voraussetzungen sowohl für die beantragte Leistung als auch für das Persönliche Budget vorliegen, ist eine Kampagne zur Erhöhung

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets nicht erforderlich. Alle Rehabilitationsträger sind gemäß § 14 SGB IX verpflichtet, die Leistungsempfänger hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten, d.h. auch hinsichtlich der verschiedenen Formen der Leistungserbringung, zu beraten. Hierzu zählt auch die Inanspruchnahme einer Leistung in Form eines Persönlichen Budgets.</p> <p>Die Rehabilitationsträger haben nach der Einführung des Persönlichen Budgets in den vergangenen 18 Jahren eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen beziehungsweise -hilfen erarbeitet, die die Leistungserbringer bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets unterstützen sollen (siehe auch Beantwortung der Kleinen Anfragen zum Persönlichen Budget in Drucksache 4/3900; Drucksache 5/213, Drucksache 5/3378, Drucksache 5/4228).</p> <p>Darüber hinaus können Leistungsberechtigte Informationen zum Persönlichen Budget vielfältig im Internet abrufen bzw. können sie sich in den in Thüringen flächendeckend eingerichteten „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen“ beraten lassen.</p> <p><u>TMSGFF, Abteilung 2 (22) > Realisierung nicht vorgesehen</u> Das trägerübergreifende Budget wurde bisher, obwohl dem anspruchsberechtigten Personenkreis bekannt, in keinem Fall beantragt bzw. gewährt. Aus Sicht von Referat 22 besteht somit kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne.</p> <p><u>TMSGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft</u> Für das ‚Persönliche Budget‘ gemäß SGB IX ist Abteilung 2 zuständig <i>(Anmerkung: Zuständigkeit besteht für die BA als Reha-Träger)</i></p> <p><u>TMSGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Eine entsprechende Abfrage bei den betroffenen Trägern wurde veranlasst.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p><u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen</u></p> <p>Eine entsprechende öffentlichkeitswirksame Kampagne ist seitens des TMBJS nicht vorgesehen. Ggf. ist die Abt. 4 TMBJS aus der Umsetzungsverantwortung zu streichen.</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich der Jugendhilfe und Verantwortlichkeit des TMBJS auf die Ausführungen zum Handlungsfeld II Maßnahme 8 verwiesen.</p>
II. 10	<p>Prüfung durch das jeweils ausschreibende Ressort, ob bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können (entsprechende Regelungen, die dies ermöglichen, sind bereits im Thüringer Vergabegesetz enthalten und sollen auch nach der Gesetzesnovellierung im Vergabegesetz erhalten bleiben).</p>	bis Ende 2019	<p>Alle Ressorts Zentralabteilung TMWWDG Abt. 3 Wirtschaftsförderung</p>	<p>Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft</p> <p><u>TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die entsprechenden Vorgaben des Thüringer Vergabegesetzes werden von der Thüringer Staatskanzlei und den nachgeordneten Behörden bereits jetzt beachtet.</p> <p><u>TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Zuständigkeitsbereich des Referates 14 ist u.a. das Thüringer Vergabegesetz. Nach § 4 dieses Gesetzes können auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.</p> <p><u>TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Keine ergänzende Erläuterung</p> <p><u>TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Bei Ausschreibungen wird fortlaufend geprüft, ob soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können.</p> <p>Ist dies der Fall, erfolgt eine entsprechende Verlautbarung in den</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Vergabeunterlagen und den Zuschlagskriterien.</p> <p><u>TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die Vergaben werden gesetzeskonform durchgeführt. Die Anforderungen des Thüringer Vergabegesetzes werden bei jeder Durchführung geprüft und angewandt.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Wenn der Vergabegegenstand bzw. der Umfang eines zu vergebenden öffentlichen Auftrags den Fokus auf soziale Belange zulässt, werden diese im Rahmen des Thüringer Vergabegesetzes berücksichtigt.</p> <p>Abteilung 3: Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2019 wurde u. a. die Berücksichtigung sozialer Belange gestärkt. Dies manifestiert sich insbes. in den diesbezüglichen Regelungen des § 4 Abs. 4 ThürVgG, § 10 ThürVgG, § 10 a ThürVgG und § 13 ThürVgG.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Referat 14 ist bemüht bei öffentlichen Ausschreibungen entsprechende soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe festzulegen und zu berücksichtigen.</p> <p><u>TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Das TMUEN ist gesetzlich verpflichtet das neuen Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG und neue Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) einzuhalten. Ein wichtiger Eckwert des neuen ThürVgG ist die Berücksichtigung sozialer Kriterien. Diese Kriterien sind zukünftig ausschlaggebend, wenn zwischen sonst gleichwertigen Angeboten entschieden werden muss. Zudem wurden weitere soziale (wie z. B. der Beschäftigung schwerbehinderten Menschen, Anteil sozialversicherungs-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>pflichtig Beschäftigter) in das Gesetz aufgenommen. Dort wo Leistungsbeschreibung die Grundlage für die Vergabe von Aufträgen ist, die Möglichkeit bietet, dass sozialer Kriterien herangezogen werden können wird dies im TMUEN und den nachgeordneten Behörden stets berücksichtigt.</p> <p>Die neue Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) ist seit Februar 2017 veröffentlicht. Die neue UVgO eröffnet die Möglichkeit ausschließlicher Vergaben an Werkstätten für behinderte Menschen und an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration ist (§ 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO, § 118 GWB i. V. m. 1 Abs. 3 UVgO). Ebenso wichtig sind zugleich die Möglichkeiten, an offenen Ausschreibungen teilzunehmen und mit ihrem Angebot an professionellen Produkten und Dienstleistungen in den direkten Wettbewerb mit anderen Unternehmen zu treten.</p> <p>Der § 8 Abs. 4 Nr. 16 a UVgO entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 5 j der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) für die Anwendung der Freihändigen Vergabe. Im Unterschied zu § 3 Abs. 5 j VOL/A umfasst § 8 Abs.4 Nr. 16 lit. a UVgO ausdrücklich auch Sozialunternehmen.</p> <p><u>TMIL > Realisierung läuft</u></p> <p>Im Ergebnis der bisherigen Prüfung ist festzustellen, dass bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können.</p> <p>Das am 30.07.2019 beschlossene neue Thüringer Vergabegesetz, das zum 01.12.2019 in Kraft tritt, sieht in dem neuen § 13 u. a. Folgendes vor:</p> <p>Bei der Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot ist bei sonst gleichwertigen Angeboten das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale Maßnahmen durchführt. Eine der Maßnahmen kann die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sein. In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist anzugeben, welche Maßnahme oder Maßnahmen bei sonst gleichwertigen Ange-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>boten zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben betreffen alle Vergaben des Ministeriums und der nachgeordneten Bereiche einschließlich Staatlicher Hochbau, Liegenschaften, Straßenbau.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Vorgaben durch das für das Vergaberecht zuständige TMWWDG im Rahmen der Überarbeitung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemacht werden.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.</p>				
II. 11	<p>Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden. Zur Erprobung können Außenarbeitsplätze vorgeschaltet werden (bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses wird das Vorliegen der fachlichen Eignung höher bewertet als der Bildungsabschluss der Bewerber_innen).</p>	ab 2019	Alle Ressorts Zentralabteilung	<p>Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen</p> <p><u>TSK > Realisierung nicht vorgesehen</u> Gesonderte Stellen für die Übernahme von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen stehen nicht zur Verfügung. Freie Stellen werden idR extern ausgeschrieben und im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens besetzt. Hierbei werden die Vorschriften der §§ 164, 165 SGB IX berücksichtigt. Spezielle Unterstützungsmöglichkeiten für Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen in die Dienststellen sind aktuell - auch unter Berücksichtigung des in der Regel notwendigen fachspezifisch ausgebildeten Personals - kaum vorstellbar.</p> <p><u>TMBJS > Realisierung läuft</u> Die Möglichkeit der Einrichtung von Arbeitsplätzen wird geprüft.</p> <p><u>TMIK > Realisierung nicht vorgesehen</u> Keine ergänzende Erläuterung</p> <p><u>TMMJV > Realisierung noch nicht begonnen</u> Für Referat 11 (Personalreferat): Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die den Übergang von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Ar-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>beitsmarkt unterstützen, sind im Geschäftsbereich des TMMJV bislang nicht eingerichtet. Ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Maßnahme umgesetzt werden kann, bedarf noch einer weiteren vertieften Prüfung.</p> <p>Für Referat 41 (Personal Vollzugsdienst): Der Justizvollzug wird sich um eine weitere Erhöhung des Anteils der schwerbehinderten Menschen bemühen, jedoch darf nicht verkannt werden, dass die Einsatzmöglichkeiten eng begrenzt sind. Ebenso wie der Polizeidienst ist die Arbeit im Justizvollzug mit hohen physischen und psychischen Anforderungen an die Beschäftigten verbunden. Im mittleren Dienst, dem 75 % aller Justizvollzugsbediensteten angehören, muss der Bewerber daher neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen die Vorgaben der PdV (Polizeidienstvorschrift) 300 erfüllen. Auf Grund der sog. Einheitslaufbahn (der Bedienstete des mittleren Dienstes muss auf jedem Dienstposten seiner Laufbahn einsetzbar sein) ist zudem bei einer im Laufe der Dienstzeit auftretenden Schwerbehinderung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen der Betroffene weiterhin seine Aufgaben erfüllen kann.</p> <p><u>TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Besetzung von Dienstposten mit körperlich behinderten Menschen ist denkbar (abhängig von der Art der Behinderung).</p> <p>Dienstposten für Menschen mit geistiger Behinderung können mit Blick auf das Arbeitsspektrum nicht angeboten werden.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung nicht vorgesehen</u></p> <p>Selbstverständlich beachtet das TMWWDG im Rahmen seiner Stellenausschreibungen die einschlägigen Normen zum Schutze und zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen, insbesondere die des SGB IX, Art. 2 Abs. 4 Thüringer Verfassung und § 4 ThürLaufbG. Darüber hinaus besteht eine Rahmeninklusionsvereinbarung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat, in welcher festgelegt ist, dass Schwerbehinderte</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>im Rahmen von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden. Sofern „<i>Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen ...</i>“ als freie und gezielte Vergabe von Stellen an Menschen aus Behindertenwerkstätten zu verstehen ist, wird darauf hingewiesen, dass hierdurch gegen den Grundsatz der Bestenauslese gem. Art. 33 Abs. 2 GG verstoßen werden würde. Eine solche Verfahrensweise wäre rechtswidrig und angreifbar.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Derartige Maßnahmen sind von der konkreten Behinderung/Einsatzfähigkeit der Betroffenen unter Berücksichtigung der einzelnen Anforderungs-/Aufgabenprofile für die Stellen im TMAS-GFF abhängig. Ein Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung von Stellen muss entsprechend begründet sein.</p> <p><u>TMUEN > Realisierung läuft</u></p> <p>Die Bestrebungen des TMUEN sind darauf gerichtet die Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern. Menschen mit Behinderungen haben wie alle anderen das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe durch Arbeit. Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben sich für sie vielfach aus einer nicht behinderungsgerechten Arbeits- und Lebenswelt. Die Forderung nach der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen heißt für unser Haus, Chancengleichheit zu gewährleisten. Dazu bedarf es eines Arbeitsmarktes, auf dem auch Menschen mit Behinderungen ihr Arbeitsumfeld frei wählen können. Leider gab es bisher noch nicht geeignete Bewerber die im Geschäftsbereich unseres Hauses eingesetzt werden konnten. Auch gibt es leider keine geeigneten Arbeitsplätze im Geschäftsbereich für Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen die auf den ersten Arbeitsmarkt.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p><u>TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Bei Einstellungen werden auf der Grundlage von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Bewerbungen schwerbehinderter Menschen nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches IX besonders berücksichtigt.</p>
II. 12	<p>Umsetzung einer landesweiten Informationskampagne bezüglich „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX n. F. gegenüber Arbeitgebenden und deren Verbänden, Kammern, Trägern der Eingliederungshilfe, Mitarbeiter_innen und Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Werkstatträtern sowie Mitarbeiter_innen und Beschäftigten "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n. F. (einschließlich deren Vertretung).</p>	bis Ende 2019	<p>TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) Abt. 3 Arbeit</p>	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung der Anträge hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) zusammen mit Vertretern der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe eine Orientierungshilfe für das Budget für Arbeit erstellt und im Juni 2018 an die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte, aber auch an Arbeitgeberverbände und Kammern in Thüringen, die Bundesagentur für Arbeit sowie an die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten Thüringen versandt.</p> <p>Diese Orientierungshilfe ist auch auf der Homepage des TMASGFF veröffentlicht.</p> <p>Darüber hinaus wird derzeit durch das TMASGFF eine Informationsbroschüre für Arbeitgeber und Leistungsberechtigte (in leichter Sprache) zum Budget für Arbeit erarbeitet.</p> <p>Außerdem ist die Bekanntmachung des Instrumentes in diversen Gremien, wie bereits im Landesbehindertenbeirat und beim Netzwerktreffen der Stellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung geschehen, geplant.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 3 > Fehlmeldung</u></p> <p>Die Zuständigkeit für das „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX liegt bei Abteilung 2.</p> <p>Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, dass Abteilung 2 geeignete arbeitsmarktpolitische Gremien und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Abteilung 3 für die o.g. Informationskampagne nutzt.</p>
II. 13	<p>Vorstellung erfolgreicher Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs aus Werkstätten für behinderte Menschen und von "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. auf den allgemeinen</p>	bis Ende 2020	<p>TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.)</p>	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Nach Absprache mit der Hochschule Nordhausen wird der Fachtag am 16. September 2020 stattfinden.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	<p>Arbeitsmarkt im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages / Workshops mit der Fachhochschule Nordhausen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunktmäßig werden die Forschungsergebnisse der Hochschule Nordhausen zu dieser Thematik vorgestellt. - In Kombination erfolgt ein fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern, mit Werkstattträgern und Trägern "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n.F., die bereits erfolgsversprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht haben. - Die Werkstatträfte und die Vertreter_innen der Beschäftigten bei "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. werden in den Erfahrungsaustausch einbezogen. 		Abt. 3 Arbeit	<p>Derzeit läuft das Ausschreibungsverfahren hinsichtlich der Räumlichkeiten einschließlich Catering für diese Veranstaltung.</p> <p>Für das 4. Quartal 2019 ist ein weiteres Treffen mit der Hochschule Nordhausen geplant, bei dem sich über die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung verständigt wird.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 3 > Fehlmeldung</u></p> <p>Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem SGB IX liegt bei Abteilung 2.</p> <p>Im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente kann eine unterstützende Mitwirkung von Abteilung 3 erfolgen.</p>
II. 14	<p>Begleitung der Thüringer Werkstattträger bei der Erarbeitung einer Strategie zur Erhöhung der Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Ergebnis wird eine Übergangsquote von mindestens einem Prozent angestrebt.</p>	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) Abt. 3 Arbeit	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist im laufenden Kalenderjahr ein erstes Gespräch mit dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM und der Abteilung 3 im TMASGFF vorgesehen.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 3 > Fehlmeldung</u></p> <p>Die Zuständigkeit für das „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX liegt bei Abteilung 2.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.</p>				
II. 15	<p>Überführung des Projekts „PraWO plus - Berufsorientierung der Initiative Inklusion in Thüringen“ aus der Modellförderung in ein Regelangebot zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen. Bewährte Qualitätsstandards aus PraWO plus, u. a. obligatorische Praktika, Berufswegekonferenzen, trägerneutrale Maßnahmenkoordination, werden erhalten bzw. fortgeführt.</p>	ab 2018	TMBJS Abt. 3 Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen	<p><u>TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Seit Februar 2018 werden Praxiserfahrungen in der Beruflichen Orientierung bei Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch die Schulförderrichtlinie gefördert. Die Maßnahme hat die individuelle Vorbereitung und Begleitung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt zum Ziel. Es geht darum, Teilhabebarrrieren frühzeitig zu erkennen und gezielt abzubauen. Im Rahmen der Maßnahme sind je Schüler bis zu 270 Zeitstunden für Praxiserfahrungen förderfähig, die in der Regel auf drei Schuljahre zu verteilen sind. Die Entscheidung über die Gewichtung zwischen Praxiserfahrungen beim Bildungsträger bzw. im Unter-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>nehmen ist sorgfältig entsprechend den Potenzialen und Voraussetzungen des Einzelnen zu treffen. Für die gesamte Maßnahme gilt der Grundsatz der individuellen und bedarfsgerechten Gestaltung der Beruflichen Orientierung. Jugendberufshilfe Thüringen e.V. sichert als Fachstelle das überregionale, trägerneutrale Management für die Maßnahme. Die Finanzierung der Fachstelle zur Begleitung des Projektes erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf Grundlage des § 68 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und eines Erlasses des TMASGFF über das Integrationsamt Thüringen.</p>
II. 16	<p>Prüfung einer zeitnahen Förderung einer thüringenweiten Servicestelle für die Integration von jungen Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule - Ausbildung - Arbeit (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).</p>	bis Ende 2019	<p>TMASGFF Abt. 3 Arbeit</p>	<p><u>TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft</u></p> <p>Die arbeitsmarktpolitischen Förderungen durch Ref. 32 sind limitiert durch die Anforderungen des ESF in Thüringen und erfolgen ausschließlich im Rahmen der gültigen Richtlinien und nach den dort festgelegten Förder- und Antragsvoraussetzungen. Grundsätzlich sind institutionelle Förderungen ausgeschlossen.</p> <p>Arbeitsmarktpolitische Einzelmaßnahmen werden in Referat 32 insbesondere im Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020 umgesetzt. Die Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt entsprechend in diesem Kontext und ist richtlinienspezifisch zweckgebunden.</p> <p>Beispielsweise werden gemäß 2.4 der Thüringer Fachkräfterichtlinie Projekte gefördert, welche zusätzliche Wege der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, bereitstellen, erproben und begleiten. U. a. fördert das TMASGFF dabei ein Projekt des BWTW mit dem Titel „Inklusionsnetzwerk für Thüringer Unternehmen“ mit einer Laufzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020. Entsprechend der Vorhabenbeschreibung werden Integrationsfachdienste, Integrationsämter, Agenturen für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Kammern u. a. einbezogen. Ziel des Projektes ist es, die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation behinderter und schwerbehinderter Menschen durch Sensibilisierung, Beratung und Weiterbildung von klein- und mittelständischen Unternehmen zu verbessern. Die Unternehmen sollen durch die Angebote des Projektes befähigt werden, ihren</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Bedarf an Fachkräften auch aus dem Kreis der arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung zu decken.</p> <p>Aus Sicht von Ref. 32 ergeben sich Schnittmengen mit den Maßnahmen 16, 21 und 22. Das Projekt trägt somit zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK bei, erfolgt aber unabhängig des formalen Maßnahmenplans in diesem Kontext und ist beschränkt auf die Rahmenbedingungen gültiger ESF-Richtlinien.</p>
II. 17	Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Landesprogramms „Initiative Inklusion-Plus“.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Das Landesprogramm „Initiative Inklusion plus“ wurde seinerzeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Ob und inwieweit Mittel der Ausgleichsabgabe für eine Neuauflage des Programms zur Verfügung gestellt werden können, kann erst zur Mitte des Jahres 2020 beantwortet werden können, wenn die neuen IFD-Träger sich etabliert haben und eine verlässliche Fallzahlentwicklung eingetreten ist.</p> <p>Der festgesetzte Rahmen für die Umsetzung ist auf das Ende des Jahres 2020 zu verschieben.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.</p>				
II. 18	Organisation von mindestens jährlich stattfindenden Veranstaltungsformaten mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von Unternehmen, Integrationsämtern, Betroffenenvertretungen, Beratungs- und Begleitstrukturen etc., um die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Arbeitgebende für deren Einstellung zu sensibilisieren.	ab 2019	TMSGFF Abt. 3 Arbeit (ffd.) Abt. 2 Soziales BMB	<p><u>TMSGFF, Abteilung 3 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Zuständigkeit für Veranstaltungen mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen liegt bei Abteilung 2.</p> <p>Abteilung 3 führt an der aktuellen Arbeitsmarktentwicklung orientierte arbeitsmarktpolitische Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten durch. Bei Bedarf kann sich Abt. 2 sowohl mit Themenvorschlägen als auch mit fachlichen Inputs daran beteiligen.</p> <p><u>TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Für das Jahr 2019 wird auf den Fachtag „Inklusive Berufsausbildung“ des Bildungswerkes der Thüringer Wirtschaft e.V.am 04.12.2019 in Erfurt verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung in 2020 sind weitere Abstimmungen mit</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>der Abteilung 3 notwendig.</p> <p><u>BMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Arbeitsberatung am 2.7.2019 zur Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (189) des Opel Werkes Eisenach mit Vertretern des Integrationsamtes, der Krankenkassen, der Rentenversicherung und Mitarbeitern des TMASGFF. Weitere jährliche Treffen sind geplant. Des Weiteren vergibt der BMB seit 2017 regelmäßig den Preis für Inklusion in Arbeit.</p>
II. 19	Prüfung der Aufnahme einer Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Gremien und Ausschüsse der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik.	ab 2019	TMASGFF Abt. 3 Arbeit	<p><u>TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft</u> Grundsätzlich werden die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit der arbeitsmarktpolitischen Gremien durch die Mitglieder laufend berücksichtigt. Darüber hinaus können Expert*innen themenbedingt zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Es wird geprüft, ob der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bzw. das zuständige Fachreferat an den Sitzungen des Landesbeirats für Arbeitsmarktpolitik und des Landesausschusses für Berufsbildung als ständiger Gast teilnehmen kann. Die Zusammensetzung des Landesausschusses für Berufsbildung – LAB – ist gesetzlich vorgeschrieben (BBiG) und somit nicht variabel. Die Belange von Menschen mit Behinderung finden trotzdem Berücksichtigung. Zuletzt hat sich der LAB in seiner Sitzung am 6.3.2019 mit der Empfehlung „Ausbildungspotenziale für junge Menschen mit (Lern-) Behinderung besser nutzen“ an die Landesregierung gewandt. Zu den vereinbarten Zielen und Maßnahmen der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung gehört u.a. die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung sowie die Erwerbsintegration von Menschen mit Behinderung.</p>
II. 20	Prüfung der zeitnahen Einrichtung einer Beratungsstelle zur Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 3	<p><u>TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen</u> Im Rahmen der Förderstruktur bei Abteilung 3 gibt es keine För-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	Fördermöglichkeiten (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).		Arbeit	<p>dermöglichkeiten und keine Mittel für die o.g. Beratungsstellen.</p> <p>Im Übrigen sollten bei Bedarf die bereits vorhandenen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen bei den Integrationsämtern, Arbeitsagenturen und Job-Centern ihr Angebot entsprechend ergänzen. Dort gibt es das Knowhow, die Kontakte und Erfahrungen zu behindertenspezifischen Belangen.</p> <p>Außerdem verfügt die Bundesagentur für Arbeit über vielfältige Fördermöglichkeiten für diese Zielgruppe und über die entsprechenden Mittel.</p> <p>Eine weitere zusätzliche Beratungsstruktur wird auch aus Gründen des effektiven Einsatzes der Mittel nicht als sinnvoll erachtet.</p>
II. 21	Einflussnahme, dass im Rahmen der Arbeitsmarktrichtlinien geförderte Projektträger auch Menschen mit Behinderungen bei ihrer Akquise von Teilnehmer_innen sowie bei der Rekrutierung des eigenen Personals zur Durchführung der Projekte berücksichtigen, um eine bestmögliche Partizipation zu gewährleisten. Ferner Prüfung der Möglichkeiten zur Förderung spezifischer Projekte, die sich an Menschen mit Behinderungen richten.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 3 Arbeit	<p><u>TMSGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft</u></p> <p>Die arbeitsmarktpolitischen Förderungen durch Ref. 32 sind limitiert durch die Anforderungen des ESF in Thüringen (OP 2014 bis 2020) und erfolgen ausschließlich im Rahmen der gültigen Richtlinien und nach den dort festgelegten Förder- und Antragsvoraussetzungen. Die Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt entsprechend in diesem Kontext und ist richtlinienspezifisch zweckgebunden. Grundsätzlich sind institutionelle Förderungen ausgeschlossen.</p> <p>Beispielsweise werden gemäß 2.4 der Thüringer Fachkräfterichtlinie Projekte gefördert, welche zusätzliche Wege der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, bereitstellen, erproben und begleiten. U. a. ist beabsichtigt, ein Projekt der Südthüringer Handwerkskammer mit dem Titel „Konzeptentwicklung und Erprobung zur nachhaltigen Konzeptverortung von Diversität im Handwerk“ mit einer beabsichtigten Laufzeit von 36 Monaten zu fördern. Das Projekt wurde im Ergebnis des durch das TMSGFF initiierte KAV zu „Verbesserung infrastruktureller Rahmenbedingungen für Chancengleichheit“ im Jahr 2019 zur Beantragung mit einem voraussichtlichen Beginn zum 01.01.2020 vorgeschlagen. Thematisiert werden Belange von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt (konkret im Handwerk). Antragsfrist ist 6 Wochen vor Projektbeginn.</p>
II. 22	Sensibilisierung der für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten für	bis Ende	TMSGFF	<u>TMSGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen</u>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	das Personalmanagement von Arbeitgebenden zuständigen Bildungsanbieter, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere die Thematik der Einstellung und Beschäftigung von Akademiker_innen mit Behinderungen aufzugreifen.	2020	Abt. 3 Arbeit	<p>Limitation von Fördermöglichkeiten auf Fördergegenstände bestehender Richtlinien entsprechend gültigem ESF-OP</p> <p>Alternative Finanzierungsmöglichkeiten für spezifische Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK werden aktuell in Referat 32 nicht gesehen.</p> <p>Verweis auf Schnittstellen mit Maßnahmen 16 und 21</p>

Handlungsfeld 3

Bauen, Wohnen, Mobilität

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.</p>				
III. 1	Bedarfsgerechte und regelmäßige Schulung der für die Bewilligung von Fördermitteln zuständigen Stellen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik des barrierefreien Bauens.	ab 2020	BMB	<u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u> Vor Beschließung des MNPL gab es bereits vereinzelt Schulungen.
III. 2	Auflegung eines Förderprogramm zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit in Thüringen in Anlehnung an das in Sachsen aufgelegte Investitionsprogramm "Lieblingsplätze für Alle". Zwischen 2020 und 2023 werden bauliche Maßnahmen in jeweils einer der vier Thüringer Planungsregionen mit einem Fördervolumen von 2,5 Mio. Euro gefördert.	bis Ende 2020	BMB	<u>BMB > Realisierung läuft</u> Es wurde im Haushaltsplan 2020 kein Förderprogramm in Verantwortung des BMB aufgelegt. Im Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Landshaushalt 2020 wurden die zunächst beim BMB vorgesehenen Mittel für Zuschüsse für Maßnahmen der Barrierefreiheit von Kapitel 08 08 nach Kapitel 10 03 Titel 893 02 (Zuschüsse für Maßnahmen der Barrierefreiheit) umgesetzt. Insgesamt sind 520.000 Euro etatisiert. Zurzeit prüft das TMIL, wie die gemäß Maßnahmenplan beabsichtigte Förderung umgesetzt werden kann.
III. 3	Evaluation und Fortführung des Barrierereduzierungsprogramms im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.	2018 & 2019	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau	<u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen</u> Die Evaluierung der Förderrichtlinie wurde in 2018 vorgenommen. Im Ergebnis wurde das Barrierereduzierungsprogramm bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.
III. 4	Prüfung, ob im Rahmen der Aufstellung des Landshaushaltes für das Jahr 2020 die Möglichkeiten zur Auflegung eines speziellen Investitionsprogramms zur Gestaltung barrierefreier Bushaltestellen im ländlichen Raum besteht.	bis Ende 2019	TMIL Abt. 4 Verkehr	<u>TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen</u> Im Landshaushalt 2020 wurden keine Mittel, die explizit nur für diesen Zweck zur Verfügung stehen, vorgesehen. Die Förderung erfolgt ab 2020 im Rahmen der für kommunale ÖPNV-Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel auf Grundlage der neuen Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI).
III. 5	Versendung eines Ministerschreibens an Hochschulen, welche die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen anbieten, in dem im Hinblick auf die Ausbildung von Architekten_innen und Bauingenieuren_innen auf die besondere Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der UN-BRK hingewiesen und den Hochschulen empfohlen	bis Ende 2020	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u> Der Versand eines entsprechenden Schreibens an die Bauhaus-Universität Weimar und die Fachhochschule Erfurt erfolgt zeitnah.

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	wird zu prüfen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.			
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.</p>				
III. 6	Prüfung und ggf. Initiierung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen“.	bis Ende 2020	BMB	<p><u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u> Keine ergänzende Erläuterung</p>
III. 7	Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Land und Kommunen, wie Wahlmöglichkeiten im Wohnen durch alternative Wohnprojekte für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung geschaffen bzw. schrittweise erweitert werden. Dabei geht es um das Leben in der eigenen Wohnung insbesondere für Menschen mit Behinderungen und höherem Eingliederungshilfebedarf oder für Menschen mit Behinderungen, die zugleich Unterstützung durch Eingliederungshilfe und Pflege beanspruchen (hierfür werden die im Rahmen des ITP-Prozesses bestehenden Gremien und Strukturen genutzt. Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt einmal jährlich über die ITP-Landessteuerungsgruppe).	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Thüringen verfolgt bezüglich der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung eine klare Strategie, die sich insbesondere in den nachfolgenden Passagen der Präambel des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX widerspiegelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art, Form und Maß der Hilfe bestimmen sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem sozial-räumlichen Umfeld und den eigenen Kräften und Mitteln des hilfebedürftigen Menschen. Damit soll eine selbstbestimmte Führung seines Lebens und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist zu berücksichtigen. - Die personenzentrierte Komplexleistung nach Teil II gewährleistet die wirkungsorientierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe (und anderer Leistungen) an jedem Ort, an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungsorientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfanges. - Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten. <p>Der Landesrahmenvertrag wurde im Mai 2019 durch das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet und ist zum 01.06.2019 in Kraft getreten. An den Verhandlungen war zudem die LIGA Selbstvertretung Thüringen beteiligt.</p> <p>Aktuelle und künftige Projekte zur Weiterentwicklung der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung werden seitens des Landes begleitet und unterstützt. Fachliche Abstimmungen allgemeiner Fragestellungen erfolgen in der Teilhabekommission. Berichterstattungen zum jeweils aktuellen Sachstand erfolgen zu den Beratungen der Landessteuerungsgruppe.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u></p>				
<p>Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.</p>				
<p>III. 8</p>	<p>Prüfung aller den Bau betreffenden investiven Förderrichtlinien bezüglich des Kriteriums der "Barrierefreiheit" und ggf. entsprechende Erweiterung der jeweiligen Förderrichtlinie. Sofern z. B. aufgrund des Zweckzwecks oder des Zuwendungsempfängers keine Erweiterung um das Kriterium erfolgt, ist durch das zuständige Ressort eine Stellungnahme an den Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Gründe abzugeben.</p>	<p>bis Ende 2020</p>	<p>TMIL Abt. 2,4,5,6 TMASGFF Abt. 2, 4 TSK Abt. 4 TMWWDG Abt. 5 TMBJS Abt. 4 BMB</p>	<p>Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft <u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Städtebauförderrichtlinien Punkt 14 Absatz 3 und Punkt 22 der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien vom 17. Dezember 2015 beinhalten das Kriterium „Barrierefreiheit“ ohne Nachweiserhebung, da ein wesentliches Merkmal der Städtebauförderung der Grundsatz der Subsidiarität ist, der aus § 164 a Absatz 1 Satz 2 BauGB abzuleiten ist und von der VV Städtebauförderung in der Präambel besonders hervorgehoben wird. Danach dürfen Städtebauförderungsmittel auch für die Deckung förderungsfähiger Ausgaben nur nachrangig verwendet werden, d. h. wenn keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.</p> <p>Schulbauförderrichtlinie Bereits seit dem Jahr 2013 werden Zuwendungen nach der Schulbauförderrichtlinie nur gewährt, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen beachtet werden, vgl. Nr. 6 der Richtlinie.</p> <p>Wohnungsbauförderrichtlinien Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass in allen Wohnungsbauförderrichtlinien:</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<ul style="list-style-type: none"> - Innenstadtstabilisierungsprogramm, - Thüringer Modernisierungsprogramm – Mietwohnungen, - Thüringer Barrierereduzierungsprogramm, - Thüringer Modernisierungsprogramm – Eigenwohnraum, - Thüringer Sanierungsbonus, <p>die Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt sind.</p> <p><u>TMIL, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Die Prüfung der Förderrichtlinien innerhalb der Abteilung 4 läuft zurzeit. Bei den zwei neu aufgelegten Förderrichtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen (RL-ÖPNV- Unternehmensförderung), Inkrafttreten am 1.1.2020 - Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI), Inkrafttreten am 1.1.2020 <p>wurde das Kriterium der Barrierefreiheit aufgenommen.</p> <p><u>TMIL, Abteilung 5 > Fehlmeldung</u> Im Rahmen der erfolgten Umstrukturierung (Januar 2019) wurde der beim früheren Referat 52 („Integrierte ländliche Entwicklung, Förderpolitik, Landentwicklung und Forsten“) angesiedelte Förderbereich „Dorferneuerung und -entwicklung“ (bei den Baumaßnahmen gefördert werden) in die Abteilung 6 verlagert (Referat 66). Es wird daher um Streichung der Zuständigkeit der Abteilung 5 gebeten.</p> <p><u>TMIL, Abteilung 6 > Realisierung abgeschlossen und läuft</u> In den durch Referat 62 verantworteten Förderrichtlinien des TMIL</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (I-LU) vom 15.03.2017 - ThürStAnz. Nr. 16/2017 S. 523 –

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>546 und</p> <p>2. Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (IVV) vom 02.11.2015 - Thür-StAnz. Nr. 47/2015 S. 2040-2045</p> <p>erfolgt auf Grund der Beschränkung auf Unternehmen der Land- bzw. Ernährungswirtschaft (kein öffentlicher Bau) und des Zuwendungszwecks verbunden mit für den Sektor und die Zielstellungen des ELER und der GAK spezifischen Förderbedingungen und -verpflichtungen keine explizite Aufnahme des Kriteriums Barrierefreiheit. Die Stellungnahme über die Gründe wurde dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen am 11.10.2019 zugeleitet. (Realisierung abgeschlossen.)</p> <p>Referat 66: Aktuell (Sept. 2019) befindet sich die FR zur integrierten ländlichen Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen in der Überarbeitung. Ein entsprechender Entwurf liegt vor. Dieser befindet sich aktuell in der Abstimmung. In Teil D wurde in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen folgender Passus neu eingefügt: „In Bezug auf Maßnahmen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum sowie in öffentlichen Gebäuden, ist die barrierefreie Gestaltung besonders zu beachten. Der/Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung, ist entsprechend der Vorhabenplanung zu beteiligen.“ (Realisierung läuft.)</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Die Förderung von Pflegeeinrichtungen gem. Artikel 52 PflegVG ist abgeschlossen. Wichtigstes Kriterium war die Herstellung von Barrierefreiheit. Eine investive Förderung kann auch künftig nur für Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit erfolgen.</p> <p>Derzeit wird zur Förderung von investiven Maßnahmen des fami-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>lienpolitischen Bereiches noch die außer Kraft getretene Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungsgesetzes (ThürFamFöSiGDVO) vom 28. März 2013 analog angewendet. Diese regelt, dass Neu- und Erweiterungsbauten so zu gestalten sind, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind. Das Kriterium „Barrierefreiheit“ ist somit enthalten. In einer neu zu fassenden Richtlinie wird der Aspekt der Barrierefreiheit ebenso aufgenommen werden.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u> Keine ergänzende Erläuterung</p> <p><u>TSK, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen</u> Die Förderrichtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst enthält als ein spezifisches Ziel: „Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge“ (Nr. 1.3). Die o.g. Maßnahme ist somit umgesetzt.</p> <p><u>TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung abgeschlossen</u> Die Förderrichtlinie für den Studierendenwohnraumbau (ThürStAnz Nr. 30/2018, S. 944 – 947) vom 22.06.2018 enthält bereits Regelungen, die das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigen. Danach ist bei der Schaffung von neuen Wohnanlagen für Studierende der geförderte Wohnraum barrierefrei zu gestalten; bei der Sanierung und Modernisierung von bestehenden Wohnanlagen für Studierende sowie bei Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen soll der geförderte Wohnraum soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden. Die Belange der Studierenden mit Behinderung sind dabei insoweit zu berücksichtigen und die einschlägigen Bauvorschriften sind einzuhalten (vgl. Ziff. 4.4 der Förderrichtlinie).</p> <p>Das Studierendenwerk Thüringen berücksichtigt diese Vorgaben bei dem nach der Förderrichtlinie geförderten Neubau bzw. bei der Sanierung und Modernisierung von Wohnanlagen für Studierende</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>konsequent. Andere natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben im Jahr 2019 keine Förderung nach der Förderrichtlinie erhalten.</p> <p><u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 28. Oktober 2016 (ThürStAnz. 48/2016 S. 1452 ff.). Zuwendungszweck ist die Schaffung bzw. der Erhalt von Einrichtungen für die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf überregionaler Ebene ist. Nach Ziffer 4.3.4 müssen Neu- oder Erweiterungsbauten barrierefrei gestaltet werden; bei Vorhaben des Aus- und Umbaus und der Sanierung jedoch nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Voranmeldung und dem Fördervorschlag zur Verteilung der Fördermittel erfolgt neben dem qualitativen Kriterium der Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes (LJPL 2017 – 2021) eine Wichtung u. a. auch nach o.g. Kriterium Barrierefreiheit.</p> <p>Hinweis: Bei den im Planungszeitraum des geltenden LJFPL bislang u. a. auch geförderten Neu- und Erweiterungsbauten wurde bei insgesamt drei Projekten (Ferienpark Feuerkuppe, Seminargebäude JuBiSt. Rothleinmühle Nordhausen, JuBiSt Hoheneiche) Kriterium berücksichtigt.</p> <p>In die Förderrichtlinie zum Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2017/2018 wurde erstmalig unter Punkt 2 „Gegenstand der Förderung“ aufgenommen, dass die Vorhaben für Investitionen in Kindertageseinrichtungen auch der Schaffung von Voraussetzungen zur inklusiven Betreuung von Kindern dienen können. Eingeschlossen ist hierbei die Barrierefreiheit. Die Förderrichtlinie zum Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2020 enthält selbige Vorgabe.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Mit Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen im Jahr 2012 bereits umgesetzt. Wird bei Novellierungen der Richtlinie berücksichtigt.</p> <p><u>BMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Bei Novellierungen, bzw. neuen Förderrichtlinien des TMIL wird der BMB in der derzeitigen Legislatur selbstverständlich beteiligt und im intensiven Austausch werden Verfahrensmissstände ausgeräumt.</p> <p>Andere Ressorts beteiligen den BMB selten, gar nicht oder auf Nachfrage.</p> <p>2019: Analyse und erste Optimierungen Dorfentwicklung</p>
III. 9	<p>Änderung der Thüringer Bauordnung auf der Grundlage der Ergebnisse des Normenscreenings durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinsichtlich weiterer Anforderungen zur Barrierefreiheit (wie z. B. Katalog der barrierefreien Anlagen, Vollzugsfragen, materielle Anforderungen).</p>	bis Ende 2019	<p>TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (ffd.) BMB</p>	<p><u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Die Änderung der ThürBO soll sich in die Diskussion auf Ebene der Bauministerkonferenz einfügen. Dort wird derzeit eine Änderung der Musterbauordnung auch hinsichtlich des barrierefreien Bauens vorbereitet, die voraussichtlich Ende 2020 abgeschlossen sein wird. Die Änderung der ThürBO soll darauf aufbauen.</p> <p>Weiter sind die Planungen auf EU-Ebene für Normen zum barrierefreien Bauen zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht haben werden. Auch das kann zu Verzögerungen führen.</p> <p><u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Abstimmung wird aus Sicht des BMB als dringlich eingestuft und im Rahmen seiner Kapazitäten forciert.</p>
III. 10	<p>Überprüfung des derzeitigen Verfahrens im Geltungsbereich der Thüringer Bauordnung im Hinblick darauf, wie künftig die Barrierefreiheit zielgerichteter im Verfahrensablauf berücksichtigt und geprüft werden kann (gegebenenfalls resultieren daraus weitere Anschlussmaßnahmen).</p>	bis Ende 2019	<p>TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (ffd.) BMB</p>	<p><u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Aus Zeitgründen konnte mit der Realisierung leider noch nicht begonnen werden.</p> <p><u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u></p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				Keine ergänzende Erläuterung
III. 11	Aufnahme der Abschnitte der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, welche zur Herstellung der uneingeschränkten Zugänglichkeit und Nutzung der barrierefrei zu gestaltenden Einrichtungen gemäß § 50 Thüringer Bauordnung unerlässlich sind, in die „Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“.	bis Ende 2020	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (ffd.) BMB	<p><u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>In die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Einführung Technischer Baubestimmungen (ThürVVTB) vom 30. Juli 2018 (ThürStAnz Nr. 34/2018 S. 1051-1052) wurden die entsprechenden Abschnitte der DIN 18040 Teil 3 „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ als Technische Baubestimmungen aufgenommen. Insofern ist die Maßnahme umgesetzt.</p> <p><u>BMB > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>DIN 18040-3 wurde in den für öffentlich zugängliche Verkehrs- und Freiräume relevanten Teilen in die VVTB Thüringen integriert.</p>
III. 12	Anpassungen der Thüringer Schulbauempfehlungen an die grundlegenden Erfordernisse einer inklusiven Beschulung im Zuge der anstehenden Überarbeitung.	bis Ende 2020	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (ffd.) BMB	<p><u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Nach der Verabschiedung des Schulgesetzes im Sommer dieses Jahres wurden erstmals Mindestgrößen von Schulklassen sowie die Mindestzügigkeit einzelner Schularten festgelegt. Diese sollen verbindlich ab 1. August 2021 gelten.</p> <p>Somit kann der Prozess der Überarbeitung der Schulbauempfehlungen auch im Hinblick auf die aufzunehmenden Anforderungen einer inklusiven Beschulung in Kürze beginnen. Die Umsetzung der Maßnahme ist bis Mitte 2021 vorgesehen.</p> <p><u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Seit 2012 werden die Schulbauempfehlungen Thüringens vom 10. Juli 1997 vom BMB hinterfragt, da diese nicht dem aktuellen Stand der Technik aber auch nicht mehr den Funktionen und Raumprogrammempfehlungen zukunftsfähiger Schulbauten entsprechen. Die Nutzung der Empfehlungen bei den derzeit immens geförderten Schulbauvorhaben jedoch stattfindet. Letzte Aussage (2016) war eine Überarbeitung der Schulbauempfehlungen des TMIL mit dem TMBJS und anschließender Beteiligung des BMB.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.</p>				
III. 13	<p>Anmietung von neuen Objekten zur Unterbringung von Behörden und Dienststellen des Landes erfolgt nur, sofern es sich um barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, handelt (soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist oder die Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert ohne bauliche Barrierefreiheit erfolgen soll).</p>	ab 2019	<p>TMIL Abt. 2 (ffd.) TSK Abt.1 TMWWDG Abt. 5</p>	<p><u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Grundsätzlich wird die Anmietung barrierefreier Bauten immer angestrebt. Die Realisierung kann jedoch nur in Abhängigkeit der gegebenen Angebotslage erfolgen. In den Fällen, in denen aufgrund der Marktlage kein barrierefreier Bau angeboten wird, wird mit den Vermietern um den Abbau oder die Verringerung bestehender baulicher Barrieren verhandelt, sofern damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.</p> <p><u>TSK, Abteilung 1 > Realisierung läuft</u> Die Anmietung von neuen Objekten zur Unterbringung von Behörden und Dienststellen des Landes obliegt grundsätzlich dem TLBV, Abt. 2 / Ref. 27. Es wird davon ausgegangen, dass bei Anmietung von neuen Objekten, die barrierefreie Zugänglichkeit Berücksichtigung findet. Insbesondere wird auch auf die Verfügbarkeit von behindertengerechten Toiletten geachtet.</p> <p><u>TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Im Bereich der Hochschulen des Landes sind im Jahre 2019 lediglich sehr wenige Neuanmietungen erfolgt, die dabei ausschließlich eine interimswise Unterbringung von Mitarbeitenden, insbesondere Forschenden, zum Ziel hatten. Diese Anmietungen sind jeweils zeitlich befristet und konkret bedarfsorientiert für die Forschenden erfolgt.</p>
III. 14	<p>Kontinuierliche Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Bereich der Liegenschaften des Landes im Zuge von Baumaßnahmen gemäß § 10 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Dabei werden gemäß DIN 18040-1 die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt. Zur Beschleunigung wird der im Einzelplan 18 eingerichtete Sondertitel „Schaffung von</p>	ab 2019	<p>TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau</p>	<p><u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Zur Beschleunigung des barrierefreien Ausbaus der Bestandsgebäude ist der Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ (Kap.18 25 Titel 711 13) auch im Einzelplan 18 des Landeshaushalts 2020 enthalten. Dabei wurde der Mittelansatz von 400.000 € auf 1,5 Mio. € erhöht. Über diesen Sondertitel werden zurzeit folgende Baumaßnahmen zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit finan-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	Barrierefreiheit“ längerfristig beibehalten.			<p>ziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Universität Erfurt, Lehrgebäude III: Barrierefreie Erschließung, barrierefreies WC, Gesamtbaukosten (GBK) = 642.000 €; – Hochschule Schmalkalden, Haus D: Barrierefreie Erschließung; GBK = 750.000 €; – Amtsgericht Weimar: Barrierefreie Erschließung einschließlich komplexe Vorarbeiten und Anschlussmaßnahmen; GBK = 1.899.000 €; – Polizeiinspektion Sonneberg: Barrierefreie Erschließung, barrierefreies WC; GBK = 969.000 €. <p>Weiterhin werden bei Folgenden Baumaßnahmen ebenfalls Maßnahmen zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Bestand durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Amtsgericht Rudolstadt: Sanierung Dienstgebäude; – Hochschule Nordhausen, Gebäude 19: Energetische Sanierung und barrierefrei Erschließung; – TMUEN: Instandsetzung Dienstgebäude; – TSK: Instandsetzung Dienstgebäude.
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.</p>				
III. 15	Bereitstellung barrierefreier Informationen zu Angeboten von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können, auf der Internetpräsentation des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. auf der zu erstellenden Internetpräsentation, die über die wichtigen behindertenpolitischen Themen informieren soll.	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Umsetzung soll im Jahr 2020 erfolgen. Die fachlichen und organisatorischen Vorabstimmungen sind für das I. Quartal 2020 vorgesehen.</p> <p>Gemäß Sachstandsmeldung zur Einzelmaßnahme VI. 3 wird die jedoch keine neue Internetpräsentation geschaffen.</p>
III. 16	Prüfung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Angebote von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können.	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Umsetzung soll im Jahr 2020 erfolgen. Die fachlichen und organisatorischen Vorabstimmungen sind für das I. Quartal 2020 vorgesehen.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
III. 17	Versendung eines Informationsschreibens zur Thematik Verkehrssicherheitstrainings, welches insbesondere beinhaltet, wer Anbieter von Verkehrssicherheitstrainings / Verkehrserziehungsmaßnahmen ist, welche Zielgruppe angesprochen wird und wo weiterführende Informationen zu finden sind. Das Informationsschreiben soll in leicht verständlicher Sprache verfügbar sein. Der Versandverteiler wird mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Referat Behindertenpolitik abgestimmt.	2019 & 2020	TMIL Abt. 4 Verkehr (ffd.) BMB	<p><u>TMIL, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u></p> <p>Das Informationsschreiben wurde erstellt und wird derzeit in eine Version „Leichte Sprache“ übersetzt (Stand September 2019). Nach Fertigstellung kann eine Veröffentlichung der zwei Versionen erfolgen.</p> <p><u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Keine ergänzende Erläuterung</p>

Handlungsfeld 4

Kultur, Freizeit und Sport

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.</p>				
IV. 1	Initiierung und öffentlichkeitswirksame Präsentation (z. B. im Thüringer Landtag) eines inklusives Kunstprojekts.	bis Ende 2020	TSK Abt. 4 Kultur und Kunst	<p><u>TSK, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen</u></p> <p>Die Kulturabteilung verfügt nicht über eigene Ausstellungsräume und kann sich nicht selbst fördern. Deswegen wurde die Jugend-Kunstschule IMAGO als Partner für ein Ausstellungsprojekt gewonnen, da sie über umfangreiche Erfahrungen mit derartigen Projekten verfügt.</p> <p>Unsere Anfrage beim Landtag und anderen potentiellen Ausstellungsorten ergab, dass zum Zeitpunkt unserer Anfrage die Planung bis Ende 2020 teilweise bis 2021 bereits abgeschlossen war. Das Projekt wurde daher nicht weiterverfolgt.</p> <p>Auf Rückfrage bezüglich einer Realisierung ab 2021: Da Förderungen nach Jährlichkeit des Haushaltes erfolgen, können Projekte immer erst nach Veröffentlichung des Haushaltes bewilligt werden. Für 2021 gibt es noch keinen Haushalt, um mit einem Zuwendungsempfänger Projekte planen zu können.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.</p>				
IV. 2	Einbindung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in das für die Vorbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA) zuständige Lenkungsgremium des Landes (IMAG BUGA). Zudem wird der Stadt Erfurt empfohlen, in den für die Planung und Durchführung der Bundesgartenschau zuständigen internen Gremien auch Vertreter_innen aus den Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen einzubinden.	bis Ende 2019	TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau	<p><u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Der Thüringer Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wird seit dem Jahr 2018 zu den Sitzungen der IMAG BUGA Erfurt 2021 eingeladen und in die Beratungen eingebunden. Die IMAG hat der Stadt Erfurt empfohlen, in den für die Planung und Durchführung der Bundesgartenschau zuständigen Gremien auch die zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in geeigneter Weise eng einzubeziehen.</p>
IV. 3	Entwicklung eines praxisbezogenen Fortbildungsangebots zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen und Bibliotheken in Kooperation mit den wichtigsten Kulturakteuren des Landes und dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.	bis Ende 2021	TSK Abt. 4 Kultur und Kunst	<p><u>TSK, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u></p> <p>Der Museumsverband führt in Abstimmung mit der TSK am 09.12.2019 eine erste praxisbezogene Fortbildung im Museum für Ur- und Frühgeschichte Weimar durch. Die Fortsetzung mit weite-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>ren Veranstaltungen ist geplant.</p> <p>5 Kooperationsverträge von Thüringer Bibliotheken und der Landesfachstelle mit der DZB um den Zugang zu speziellen Medien zu erleichtern.</p> <p>Projekt „Chance Inklusion“: https://www.dzb.de/index.php?site_id=2.14</p> <p>Bereitstellung von Ergänzungsbeständen für die Ausleihe der Thüringer Bibliotheken an zielgruppenspezifischen Medien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daisyhörbücher, - Bücher in Großdruck, - Bücher in leichter Sprache, - Fühlbücher, - DVDs mit Untertiteln für Hörgeschädigte. <p>Die Thüringer Onlinebibliothek „thuebibnet“ stellt mehr als 70.000 e-medien (ebooks, eaudios, epaper) zum Download und Streaming auf unterschiedlichen Endgeräten (Tablet, Smartphone, ebook-Reader) bereit, mit der Option die Schriftgröße individuell den persönlichen Bedürfnissen und Lesegewohnheiten anpassen zu können, sodass auch Sehbehinderte Zugang zu diesem Angebot haben.</p> <p>Fortbildung der Thüringer Bibliotheksleiter zum Thema „Leichte Sprache“.</p> <p>Auf Rückfrage bezüglich einer übergreifenden Konzeptentwicklung: Die Fortbildung ist Angelegenheit der Träger der Einrichtungen, die auch den unterschiedlichen Zielgruppen Rechnung tragen. Das Land ist größtenteils nicht Träger der Einrichtungen.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
IV. 4	Beteiligung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Landesplanungen und Konzeptionen zur Kultur (z. B. Museumskonzeption 2025).	ab 2019	TSK Abt. 4 Kultur und Kunst	<p><u>TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>In die Erarbeitung der Museumskonzeption wurde der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen einbezogen, seine Hinweise wurden in die Handlungsempfehlungen aufgenommen. Die Handlungsempfehlungen sind als Leitlinien bei der Weiterentwicklung von Museen einzusetzen.</p> <p>Die Beteiligung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist für die Museumskonzeption 2025 abgeschlossen.</p> <p>Auf Rückfrage bezüglich künftiger Beteiligungen: Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wird immer dann, wenn Konzepte im Bereich Kultur erarbeitet und umgesetzt werden, einbezogen.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.</p>				
IV. 5	Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit auf der Internetpräsentation www.radroutenplaner.thueringen.de .	bis Ende 2020	TMIL Abt. 4 Verkehr	<p><u>TMIL, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Internetanwendung Radroutenplaner Thüringen kann technisch so erweitert werden, dass sie in der Lage ist, Daten und Informationen zur Barrierefreiheit in Bezug auf touristische Radwege zu visualisieren. Voraussetzung für diese Erweiterung der Funktionen des Radroutenplaners ist, dass der Straßenbauverwaltung entsprechende Daten zur Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt werden. Da das Thema Barrierefreiheit von touristischen Radrouten in den Aufgabenbereich des TMWWDG, bzw. der Thüringer Tourismusgesellschaft mbH (TTG) fällt, plant die TTG, Vorschläge zu erarbeiten, welche Informationen zur Barrierefreiheit von touristischen Radrouten ermittelt und dargestellt werden sollen und welche Abschnitte touristischer Routen für eine entsprechende Darstellung im Radroutenplaner infrage kommen. Die TTG wird diese Maßnahme voraussichtlich 2020 beginnen und ist bei der Datenerhebung auf die Mitarbeit von Kommunen und Tourismusorganisationen angewiesen. Es wird nach derzeitigem Stand eingeschätzt, dass frühestens 2021 eine entsprechende Erweiterung des Radroutenplaners Thüringen</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				möglich sein wird.
IV. 6	Überprüfung der Angebote zur Nachhaltigkeits- und Umweltbildung hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und ggf. Entwicklung eines Konzept zur Reduzierung der bestehenden Barrieren.	bis Ende 2020	TMUEN Abt. 4 Naturschutz und Nachhaltigkeit TMIL Abt. 5 Ländlicher Raum, Forsten Abt. 6 Landwirtschaft, Markt, Ernährung	<p><u>TMUEN, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Im Geschäftsbereich des TMUEN sind mit den Naturparks Kyffhäuser und Südharz, Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Eichsfeld-Hainich-Werratal, den Biosphärenreservaten Thüringer Wald und Rhön sowie dem Nationalpark Hainich integriert. Thüringen kann inzwischen acht Nationale Naturlandschaften (NNL) sowie auf zwei nationale Geoparks(GP) verweisen. Sie umfassen rund ein Drittel der Landesfläche Thüringens und bieten den Besuchern aus Nah und Fern unberührte Natur und artenreiche Landschaften, die nachhaltig genutzt werden. Die Thüringer Nationalen Naturlandschaften und die Geopare bieten besonders in den Aktionsmonaten April bis November zahlreiche Sonderveranstaltungen an die auch für Menschen mit Handicap genutzt werden können. Darüber hinaus können ganzjährlich die Dauerausstellungen in den NNL GP, wie beispielsweise Biosphärenreservaten Thüringer Wald Schmiedefeld, Nationalpark Hainich Thiemsburg-Entdecke die Geheimnisse des Hainich- Wildkatzen-dorf Hütscheroda, die Geoinfozentren im GeoPark sowie den Rennsteiggarten in Oberhof, um nur einige zu nennen barrierefrei besucht werden.</p> <p>Naturerlebnis und Naturerfahrung verbunden mit einzigartigen und vielfältigen Erlebnissen aus einer Mischung von Natur, Kultur und Kulinarik stehen dabei im Focus des touristischen Marketings der NNL und GP das Angebot richtet sich stets auch an Menschen mit Behinderung und wird Jährlich aktualisiert.</p> <p>Im Jahr 2019 steht die Entwicklung und praktische Durchführung von BNE-Bildungsprogrammen zum Thema Wasser in den Nationalen Naturlandschaften Thüringen im Focus. Dabei sollen Impuls- und Projektmodule je nach regionalen Besonderheiten konzipiert und in 24 Teilprojekten, d.h. drei je NNL, durchgeführt werden.</p> <p>Anmerkung: Rund 11 300 Kilometer Waldwege stehen in Thüringen für Erholung, Sport und Freizeit zur Verfügung. Nur in den Gebieten der NNL und GP werden diese von vorgenannten betreut und beworben. Nicht alle Wege im Freistaat könnten jedoch gleicherma-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>ßen genutzt werden. Menschen mit eingeschränkter Mobilität müssen das geschaffene Angebot vorher beurteilen können, um die Entscheidungsmöglichkeit zu haben, ob es für sie nutzbar ist. Sie sind daher auf sehr präzise und detaillierte Informationen angewiesen. Die vorhandenen Informationsmöglichkeiten entscheiden letztlich darüber, ob barrierefrei gestaltete Wege angenommen werden oder nicht. Als Informationsmedien stehen unter anderem Die Internetseiten der NNL und GP oder die örtlichen Tourismusbüros zur Verfügung. Parameter die die NNL und GP für die barrierefreie Freiraumplanung anwenden sind in Mindestanforderungen niedergelegt, welche als Grundvoraussetzung einer selbstständigen Nutzbarkeit durch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (Rollstuhlnutzende, geh-, seh- und lernbehinderte sowie blinde Menschen) mindestens erfüllt sein müssen. Es wird grundlegend unterteilt in Schwierigkeitsklassen (leicht / mittel / schwer). Es sollen möglichst leichte Schwierigkeitsklassen für möglichst viele Nutzergruppen ausgewählt werden. Dabei gilt es die unterschiedlichsten naturräumlicheren Gegebenheiten zu berücksichtigen. Notwendig ist auch die Beachtung ökologischer Tragfähigkeit und von Grenzen eines Eingriffes in Natur und Landschaft (z. B. räumlich, finanziell, zeitlich).</p> <p><u>TMIL, Abteilung 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Im Rahmen von Sanierung und Renovierung werden Gebäude und Gelände um die Jugendwaldheime barrierefrei und behindertengerecht gestaltet, um auch Menschen mit Behinderungen einen Besuch der Jugendwaldheime zu ermöglichen.</p> <p><u>TMIL, Abteilung 6 > Fehlmeldung</u></p> <p>Es besteht keine fachliche Zuständigkeit.</p>
IV. 7	Konzeption neuer Umweltbildungsangebote, die in Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen und den wichtigsten Bildungsakteuren der Bereiche Umwelt und Nachhaltigkeit verstärkt und gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen.	ab 2019	TMUEN Abt. 4 Naturschutz und Nachhaltigkeit	<p><u>TMUEN, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Es gibt im Geschäftsbereich des TMUEN eine Vielzahl von Bildungsangeboten im Bereiche Umwelt und Nachhaltigkeit die verstärkt und gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen. Der</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
			TMIL Abt. 5 Ländlicher Raum, Forsten Abt. 6 Landwirtschaft, Markt, Ernährung	<p>Klima-Pavillon des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz ist Ort für Information, Diskussion und Aktion rund um Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit.</p> <p>Der Klima-Pavillon ist z. B. eine zentrale Anlaufstelle für Klimafragen und Treffpunkt für alle, die sich austauschen und einbringen wollen. Die Besucherinnen und Besucher auch behinderte Menschen können entdecken, staunen, sich informieren und Ideen für den eigenen klimafreundlichen Alltag mitnehmen.</p> <p>Die Thüringer Nationalen Naturlandschaften und die Geoparks bieten besonders in den Aktionsmonaten April bis November zahlreiche Geführte Führungen mit Rangern an die auch für Menschen mit Handicap genutzt werden können. Darüber hinaus können barrierefrei ganzjährig die Dauerausstellungen in den NNL GP, wie beispielsweise Biosphärenreservaten Thüringer Wald Schmiedefeld, Nationalpark Hainich Thiemsburg-Entdecke die Geheimnisse des Hainich- Wildkatzenort Hütcheroda, die Geoinfozentren im GeoPark sowie den Rennsteiggarten in Oberhof, um nur einige wenige zu nennen barrierefrei besucht werden.</p> <p>Anmerkungen: Menschen mit eingeschränkter Mobilität müssen das geschaffene Angebot vorher beurteilen können, um die Entscheidungsmöglichkeit zu haben, ob es für sie nutzbar ist. Sie sind daher auf sehr präzise und detaillierte Informationen angewiesen. Die vorhandenen Informationsmöglichkeiten der Thüringer Nationalen Naturlandschaften und der Geoparks entscheiden letztlich darüber, ob barrierefrei gestaltete Wege angenommen werden oder nicht. Als Informationsmedien stehen unter anderem Die Internetseiten der NNL und GP oder die örtlichen Tourismusbüros zur Verfügung.</p> <p><u>TMIL, Abteilung 5 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Im Rahmen des Produkts „Draußenschule“ sollen Konzepte entwickelt werden, die sich an Schulklassen für Menschen mit Behinderungen orientieren.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p><u>TMIL, Abteilung 6 > Fehlmeldung</u> Es besteht keine fachliche Zuständigkeit.</p>
IV. 8	Berücksichtigung eines barrierefreien Naturerlebens bei der Neuanlage von Walderlebnispfaden durch eine geeignete Standortwahl / Topografie sowie entsprechende Wegoberflächen und Leitsysteme.	bis Ende 2019	TMIL Abt. 5 Ländlicher Raum, Forsten	<p><u>TMIL, Abteilung 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die Streckenauswahl bei den jährlich stattfindenden Waldjugendspielen wird bei einigen Forstämtern so ausgewählt, dass auch Menschen mit Behinderung den Parcours absolvieren können. Anmerkungen: Die Waldjugendspiele werden jährlich von den Forstämtern durchgeführt und soll hauptsächlich Grundschulkinder an das Naturerlebnis Wald heranführen und der voranschreitenden Naturentfremdung entgegen wirken.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.</p>				
IV. 9	Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Dokumentation von guten Beispielen bestehender inklusiver Angebote und der kontinuierlichen Erweiterung dieser Angebote.	bis Ende 2021	TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt	<p><u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die Erfahrungen zeigen, dass die Darstellung von „Best-Practice“-Beispielen ein gutes Werkzeug ist, um weitere Interessierte für das Thema „Inklusion im Sport“ in den Thüringer Vereinen zu begeistern. Um beispielgebende Projekte und die engagierten Ehrenamtlichen zu würdigen, stiftete der Landessportbund Thüringen (LSB) bereits zum zweiten Mal gemeinsam mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Freistaates Thüringen einen Inklusionspreis im Thüringer Sport. Die im Rahmen des Inklusionspreises 2017 eingegangenen Bewerbungen sind als Leitfaden mit der Ergänzung von Stolpersteinen, Erfolgskriterien und Unterstützungsmöglichkeiten inzwischen veröffentlicht wurden. Im Rahmen der Projektförderung Sportentwicklung ist es darüber hinaus den Kreis- und Stadtsportbünden sowie Sportfachverbänden möglich, Projekte im Themengebiet Inklusion beim LSB zu beantragen. Hier gab es bereits Projekte zur Angebotsentwicklung und Mitgliederentwicklung von Special Olympics Thüringen und weiteren Sportfachverbänden. Das Thema „Inklusion“ findet sich zudem in der Vereinsmanager*innen-Ausbildung des LSB wieder, um zukünftigen Vereinsvorständen diese Möglichkeit der Vereinsentwick-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				lung aufzuzeigen und weitere Angebote für den Thüringer Sport zu entwickeln.
IV. 10	Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Schaffung von Voraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Angeboten des organisierten Sports (z. B. in Form von Schulungen von Übungsleitern und Betreuern). Die finanziellen Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten und Assistenzleistungen werden im Landeshaushalt geschaffen.	ab 2019	TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt	<u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Im Jahr 2019 haben in Zusammenarbeit des LSB und u.a. des TBRSV Übungsleiter*innen-Fortbildungen stattgefunden. Der Bedarf nach Assistenz wird zu Fortbildungen und weiteren Veranstaltungen, z. B. Mitgliederversammlungen, abgefragt.
IV. 11	Schaffung der Voraussetzungen, um in ausgewählten Sportarten die Aufgabe "Talentförderung und Talentbetreuung im Behindertennachwuchsleistungssport durch die Sportfachverbände" zu unterstützen.	bis Ende 2020	TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt	<u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Die Entwicklung im paralympischen Leistungssport steht in Thüringen noch am Anfang. Daher gilt es zunächst, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Sportler*innen mit Handicap ihr sportliches Talent weiterentwickeln können. In Abstimmung mit dem LSB, dem Olympiastützpunkt Thüringen (OSP) und dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband (TBRSV) ist vereinbart, die Förderung einer hauptamtlichen Stelle für eine*n Leistungssportkoordinator*in zu prüfen. Die Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung einer entsprechenden Konzeption, die den Aufbau von Strukturen in paralympischen Sportarten zum Inhalt hat. Die Erarbeitung der Konzeption muss durch den TBRSV als Sportfachverband erfolgen. LSB und OSP haben ihre Unterstützung zugesagt. Die Finanzierung der Anstellung wäre aus Mitteln der Trainerförderung, die über den LSB an die Sportfachverbände ausgereicht wird, gesichert. Im Rahmen der institutionellen Förderung wurde dem TBRSV durch das TMBJS im Jahr 2019 eine um 15.000 EUR erhöhte Zuwendung gewährt (Gesamtzuwendung 200.000 EUR). Durch die erhöhte Zuwendung soll eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Thüringer Tischtennis-Verband auf der Grundlage einer bestehenden Kooperationsvereinbarung erfolgen, um die Strukturen im Paratischtennis allgemein zu verbessern. Aktuell soll die perspektivische Entwicklung eines talentierten Nachwuchssportlers mit dem Ziel der Teilnahme an den paralympischen Spielen 2020/2014

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
gesichert werden.				
<u>Übergeordnetes Ziel:</u>				
Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.				
IV. 12	Organisation jährlicher Netzwerktreffen im Sinne der Umsetzung des in der Landestourismusstrategie Thüringen 2025 verankerten Querschnitt-themas "Barrierefreier Tourismus" durch die Thüringer Tourismus GmbH.	ab 2018	TMWWDG Abt. 2 Tourismus	<u>TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die Thüringer Tourismus GmbH führt jährlich folgende Veranstaltungen zur Vernetzung und Sensibilisierung zum Thema Barrierefreiheit durch: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Sensibilisierungsworkshops für Leistungsträger und Tourismusorganisationen - Mindestens 1 Sitzung der Kompetenzgruppe Barrierefreiheit mit Vertretern aus Verbänden, aus dem Gastgewerbe und den Tourismusorganisationen - Integration des Themas in wiederkehrende Veranstaltungen, wie z.B. Buchungsstellentreffen Thüringen, regionale Arbeitsgruppen und Vermieterversammlungen - Teilnahme am Länderarbeitskreis zur überregionalen Vernetzung - Regelmäßige Informationen auf der zentralen Informationsplattform Tourismusnetzwerk Thüringen
IV. 13	Verbesserung der Auffindbarkeit von detaillierten Informationen zur Zugänglichkeit zu Kultur- und Freizeitangeboten auf der Internetseite der Thüringer Tourismus GmbH durch folgende konkrete Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit anderen relevanten Plattformen (wheelmap.org, booking.com, germany.travel.de u. ä.), - Regelmäßige Optimierung der Nutzerfreundlichkeit durch eine verbesserte Darstellung und den Einbau entsprechender Suchfilter. 	bis Ende 2025	TMWWDG Abt. 2 Tourismus	<u>TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die Daten und Informationen zur Barrierefreiheit sind auf der Internetseite www.thueringen-entdecken.de und auf der Datenbank „Reisen für alle“ (die zertifizierten Betriebe) sichtbar, darüber hinaus auch auf der Plattform ADAC Maps. Die anforderungsspezifischen Filter und Suchkriterien sind auf der Internetseite www.thueringen-entdecken.de implementiert. Die Daten zur Barrierefreiheit von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Gastgewerbe-Betrieben werden zunehmend auf den Seiten der Regionen und der Betriebe ausgespielt.
IV. 14	Information und Motivation der touristischen Betriebe und Organisationen im Rahmen der Kampagne "Werden Sie KomfortDenker" durch die	bis Ende	TMWWDG	<u>TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	Thüringer Tourismus GmbH. Ziel ist es, dass bestimmte Mitarbeiter_innen als Spezialisten_innen und Ansprechpartner_innen für die Belange der Gäste hinsichtlich Qualität, Komfort, Service und Barrierefreiheit benannt werden.	2025	Abt. 2 Tourismus	<p>Gemeinsam mit Partnern aus den Regionen, wurde durch die Thüringer Tourismus GmbH ein Konzept zur Umsetzung der Komfortdenker-Philosophie entwickelt. Nach einer positiven Förderentscheidung wird dieses Konzept pilothaft in der Welterberegion Wartburg-Hainich umgesetzt. Danach wird die Komfortdenker-Philosophie Schritt für Schritt in ganz Thüringen implementiert.</p> <p>Darüber hinaus wurden ein Logo für die Komfortdenker und Kommunikationsmittel von der Thüringer Tourismus GmbH entwickelt und stehen zur Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Deutschlands erster digitaler Produktleitfaden, die „ErlebnisWerkstatt“ integriert alle Bereiche der Komfortdenker-Philosophie der Thüringer Tourismus GmbH und steht seit Sommer 2019 online zur Verfügung.</p>
IV. 15	Dauerhafte Etablierung der bereits existierenden Anlaufstelle für den Bereich barrierefreier Tourismus bei der Thüringer Tourismus GmbH im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung des Themas, der Sensibilisierung und Fortbildung der Akteure im Tourismus, der Bereitstellung von Informationen sowie der Netzwerkarbeit mit anderen Bundesländern. Im Rahmen ihrer Tätigkeit koordiniert das Kompetenzzentrum u. a. die Zertifizierung für das deutschlandweite Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" (Träger dieses Systems ist das Deutsche Seminar für Tourismus, DSFT Berlin).	ab 2019	TMWWDG Abt. 2 Tourismus	<p><u>TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die Thüringer Tourismus GmbH hat dauerhaft eine Beratungsstelle für Barrierefreiheit im Tourismus geschaffen. Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Produkt- und Qualitätsentwicklung tätig sind, regelmäßig geschult und sensibilisiert. Alle Mitarbeiter sind Botschafter und Berater in Sachen Barrierefreiheit. Eine Teilnahme an bundesweiten Netzwerktreffen (Länderarbeitskreis, DSFT) ist sichergestellt.</p> <p>Es besteht eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten des Landes, der Landkreise und Kommunen.</p>

Handlungsfeld 5

Gesundheit und Pflege

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.</p>				
V. 1	<p>Organisation einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, um anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 05. Mai 2019 presse- und öffentlichkeitswirksam für das Bekanntwerden des „Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ zu werben.</p>	bis Ende 2019	<p>TMASGFF Abt. 4 (ffd.) Gesundheit M 2 Presse, Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p><u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u> Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. hat eine Umfrage unter den Thüringer Kliniken zu ersten Anwendungserfahrungen mit dem „Leitfaden für den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ durchgeführt. In allen antwortenden 15 Kliniken dient der Leitfaden als Orientierung im Krankenhausalltag. Viele der im Leitfaden gegebenen Hinweise gehören zum pflegerischen Alltag. Sie stellen keine Neuerungen dar, sondern dienen eher der Erinnerung der bereits vorhandenen Standards. Eine Klinik berichtet, dass der Leitfaden auf das Haus umgeschrieben und angepasst wurde. Zwei Kliniken haben den Leitfaden als Grundlage für eine Dienstanweisung genutzt. Fünf Kliniken bieten jährlich eine Schulung für den Umgang mit behinderten Patienten an. Beschwerden werden im Rahmen des Beschwerdemanagements ausgewertet. Es liegen jedoch mehrjährig keine Beschwerden von behinderten Menschen oder deren Betreuern vor.</p> <p><u>TMASGFF, M 2 > Fehlmeldung</u> Es besteht keine fachliche Zuständigkeit.</p>
V. 2	<p>Ersuchen an die Thüringer Krankenkassen/-verbände, ob diese federführend für die in Frage kommenden Träger der Rehabilitation ein Konzept zur Sicherstellung einer bedarfsdeckend und wohnortnahen Versorgung mit Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation für psychisch kranke Menschen (RPK) erarbeiten und dies in der letzten Sitzung des Landesfachbeirates für Psychiatrie 2018 vorstellen.</p>	bis Ende 2019	<p>TMASGFF Abt. 4 Gesundheit</p>	<p><u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Die Landesverbände der Krankenkassen in Thüringen wurden zu der Versorgungssituation mit Leistungen der RPK in Thüringen befragt. Die Auswertung der Ergebnisse läuft. Eine weitere Anfrage an die RPK Einrichtung in Erfurt zur flächendeckenden Versorgung von Thüringer Versicherten wird derzeit vorbereitet. Ein gemeinsames Gespräch mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Umsetzung der Maßnahme ist für den 11. November 2019 geplant.</p>
V. 3	<p>Erarbeitung einer „Checkliste barrierefreie Apotheken“ mit dem Thürin-</p>	bis Ende	TMASGFF	<p><u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u></p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	ger Landesamt für Verbraucherschutz und der Landesapothekerkammer Thüringen. Die Checkliste wird dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Erhebung des aktuellen Standes und der Landesapothekerkammer Thüringen zur Beratung der Apotheken hinsichtlich der Barrierefreiheit von Apotheken zur Verfügung gestellt.	2020	Abt. 4 Gesundheit	Ein erstes Gespräch mit Frau Feuer (BMB) hat am 5. Juni 2019 stattgefunden. Weitere Abstimmungsgespräche in 2019 folgen.
V. 4	Prüfung einer schrittweisen Angleichung des Gehörlosengeldes an die Höhe des Blindengeldes und Prüfung der Ausweitung auf die Zielgruppe der Menschen mit Hörschädigung ab 45 Dezibel (dB).	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen</u> Der betragsmäßig niedrigere Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen rechtfertigt sich daraus, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf gehörloser Menschen bei Weitem nicht so umfangreich wie derjenige blinder Menschen ist. Mit dem Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf - wie bei blinden und taubblinden Menschen auch – lediglich in pauschalierter Form teilweise ausgeglichen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers. Darüber hinaus ist anzumerken, dass neben Thüringen bislang nur fünf weitere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen) gehörlosen Menschen einen finanziellen Nachteilsausgleich gewähren. Aus den oben angeführten Gründen sowie in Anbetracht des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode wird aus fachlicher Sicht derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.</p>				
V. 5	Erstellung einer Übersicht von Fachärzten_innen für Psychiatrie, Psychotherapeuten_innen, psychiatrischen Kliniken sowie Einrichtungen und Diensten mit Gebärdensprachkompetenz.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Eine schriftliche Abfrage an die <ul style="list-style-type: none"> - Kassenärztliche Vereinigung Thüringen - LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. - Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. - Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer - Sozialpsychiatrischen Dienste der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen ist erfolgt. Derzeit läuft die Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse.

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
V. 6	Anregung an die Thüringer Krankenkassen/-verbände zur Herausgabe eines Begleitheftes, in dem die Therapieerfolge der Reha-Maßnahmen für CI-implantierte Personen und der entsprechende Behandlungsverlauf regelmäßig dokumentiert werden.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Ein gemeinsames Gespräch mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Umsetzung der Maßnahme ist für den 11. November geplant.
V. 7	Herausgabe eines Piktogrammbuchs in Kooperation mit den Akteuren des Thüringer Gesundheitswesens sowie Betroffenen, welches die wichtigsten gesundheitsrelevanten Begrifflichkeiten leicht verständlich abbildet.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit (ffd.) M 2 Presse, Öffentlichkeitsarbeit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Ein erstes Abstimmungsgespräch mit Referat 23 und BMB fand am 05. Juni 2019 statt. <u>TMASGFF, M 2 > Fehlmeldung</u> Es besteht keine fachliche Zuständigkeit.
V. 8	Einrichtung einer "Landesarbeitsgemeinschaft zur Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens" mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern. In diese Landesarbeitsgemeinschaft werden Vertreter der Behindertenverbände und der Selbstverwaltungsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitswesens eingebunden.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit (ffd.) BMB	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Ein erstes Abstimmungsgespräch mit Frau Feuer (BMB) fand am 05. Juni 2019 statt. Eine konstituierende Sitzung ist 2020 in Vorbereitung.
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.				
V. 9	Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Soziotherapie“ beim Landesfachbeirat für Psychiatrie mit dem Ziel, ein Konzept zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen unter Beteiligung der Krankenkassen, der Betroffenenverbände und der Leistungserbringer auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses zu entwickeln.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Die Landesverbände der Krankenkassen in Thüringen wurden zu der Versorgungssituation mit Soziotherapieleistungen in Thüringen befragt. Die Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse läuft. Ein gemeinsames Gespräch mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Umsetzung der Maßnahme ist für den 11. November 2019 geplant.
V. 10	Erarbeitung eines Konzepts zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses durch die Arbeitsgruppe "Soziotherapie" des Landesfachbeirates für Psychiatrie.	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Die Landesverbände der Krankenkassen in Thüringen wurden zu der Versorgungssituation mit Soziotherapieleistungen in Thüringen befragt. Die Auswertung der Ergebnisse läuft. Im Anschluss daran werden weitere Realisierungsmaßnahmen entsprechend der ausgewerteten Ergebnisse eingeleitet.

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst</p>				
V. 11	Ersuchen an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, dass diese sich bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) dafür einsetzt, das Thema "Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen anzupassen" in eine Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubringen.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Ein gemeinsames Gespräch mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Umsetzung der Maßnahme ist für den 11. November 2019 geplant.
V. 12	Anpassung der Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern an die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Lt. Aussagen des Referates 44 werden bei den Einschulungsuntersuchungen von Grundschulkindern die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen auch jetzt schon ausreichend beachtet. Eine Anpassung der Einschulungsuntersuchungen wird deshalb als nicht notwendig erachtet.
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.</p>				
V. 13	Veranstaltung eines öffentlichen Fachtags zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen".	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Zwei öffentliche Fachtage zum Thema „Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung in der stationären psychiatrischen Behandlung in Thüringen“ fanden statt am 12. Dezember 2018 sowie am 01. Oktober 2019. Die Fortführung des Themas in einer Arbeitsgruppe wird derzeit vorbereitet.
V. 14	Bereitstellung jährlicher Fortbildungsangebote für Mitarbeiter_innen in psychiatrischen Diensten und Einrichtungen zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung" durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.	ab 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde beauftragt, Fortbildungsangebote zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung" zu konzipieren, auszuschreiben und durchzuführen.

Handlungsfeld 6

Kommunikation und Information

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.</p>				
VI. 1	Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt.	ab 2020	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit	<p><u>TSK, Abteilung PÖ > Realisierung läuft</u></p> <p>Für die Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt sind die öffentlichen Stellen eigenständig verantwortlich. Eine diesen Grundsatz regelnde Rechtsverordnung, basierend auf dem Thür-BarrWebG vom 30. Juli 2019, wird derzeit seitens der TSK erstellt und zeitnah mit allen Ressorts abgestimmt.</p> <p>Als öffentliche Stelle im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 plant die TSK entsprechende Schulungen für ihre betroffenen Bediensteten.</p>
VI. 2	Fortführung des existierenden Rahmenvertrags mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB). Die daraus resultierenden Angebote werden allen Ressorts bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt.	ab 2018	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit	<p><u>TSK, Abteilung PÖ > Realisierung läuft</u></p> <p>Die Fortführung des Rahmenvertrages mit der DZB wird geprüft.</p>
VI. 3	Erstellung einer Internetpräsentation, die fortwährend über wichtige behindertenpolitische Themen informiert. Zur Erstellung und Pflege (u. a. technisch und inhaltlich) werden hinreichend personelle und sächliche Kapazitäten bereitgestellt.	ab 2020	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit (ffd.) TFM Abt. 1 Zentrale Aufga- ben TMASGFF Abt. 2 Soziales BMB	<p><u>TSK, Abteilung PÖ > Realisierung nicht vorgesehen</u></p> <p>Mit dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes vom 30. Juli 2019 werden eine zentrale Überwachungsstelle (TFM) und eine Durchsetzungsstelle (BMB) eingerichtet.</p> <p>Beide Stellen haben eine eigene Internetpräsentation und sind von der Seite Bürgerservice unter thuringen.de über Links erreichbar. Eine zentrale Webseite, die fortwährend über wichtige behindertenpolitische Themen informiert existiert beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung.</p> <p><u>TFM, Abteilung 1 > Realisierung läuft</u></p> <p>Ref. 52 – hier zentrale Überwachungsstelle digitale Barrierefreiheit</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen</u></p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Unter Verweis auf die bereits bestehenden und stets aktuellen Seiten des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ wird die Schaffung einer weiteren Internetpräsentation derzeit aus Effizienzgründen abgelehnt.</p> <p><u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u> Keine ergänzende Erläuterung</p>
VI. 4	Durchführung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden.	ab 2019	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit	<p><u>TSK, Abteilung PÖ > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Mit dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Thür-BarrWebG) sind Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten in eigener Verantwortung der öffentlichen Stellen. Die Rechtsverordnung hierzu ist in Arbeit. Das Angebot zentraler Weiterbildungsmaßnahmen für die öffentliche Verwaltung liegt in der Verantwortung des TMIK (Landesfortbildungsprogramm).</p>
VI. 5	Verpflichtung für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilzunehmen.	ab 2019	Alle Ressorts Zentralabteilung	<p>Gesamtbewertung: Realisierung läuft</p> <p><u>TSK > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Das Landesfortbildungsprogramm wird im TMIK erarbeitet. Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten werden im Landesfortbildungsprogramm 2019 und 2020 bislang noch nicht angeboten.</p> <p>Es ist vorgesehen, die betreffenden Bediensteten der TSK nach Bereitstellung des Fortbildungsangebots im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms an den entsprechenden Fortbildungen teilnehmen zu lassen.</p> <p><u>TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Weiterbildung „Erstellung barrierearmer PDF-Dokumente“ von 3 der 5 Mitarbeitenden absolviert</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p><u>TMIK > Realisierung läuft</u></p> <p>Im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms (JFP) wurde 2018 eine Veranstaltung zum Erstellen barrierefreier Dokumente angeboten. Aufgrund der geringen Nachfrage musste die Veranstaltung jedoch abgesagt werden und wurde 2019 nicht wieder in das JFP aufgenommen. Für die Zukunft wird ein entsprechendes Angebot weiter geprüft.</p> <p>Es ist bekannt, dass das TMASGFF 2019 Grundlagenschulungen zum Thema „Erstellung barrierefreier Dokumente“ durchgeführt hat. Zum künftigen Angebot von Veranstaltungen zum Erstellen barrierefreier Dokumente ist eine enge Abstimmung zwischen dem TMASGFF und dem TMIK erforderlich. Die formulierte Verpflichtung zur Teilnahme der Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an Fortbildungen ist behördenintern umzusetzen. Der Turnus der Fortbildungsrhythmus sollte nicht starr sein sondern sich agil der technischen Entwicklung anpassen.</p> <p><u>TMMJV > Realisierung läuft</u></p> <p>In diesem Jahr haben die Mitarbeiter*innen des Referats Presse und Öffentlichkeitsarbeit an den Schulungen im TMASGFF (leichte Sprache und barrierefreie Dokumentengestaltung) teilgenommen. Im Hinblick auf das Jahr 2021 sollte Kontakt mit dem Fortbildungsreferat im TMIK aufgenommen werden, ob ein entsprechendes Schulungsangebot in das Jahresfortbildungsprogramm bzw. ein entsprechendes Modul in eine bereits vorhandene Fortbildung aufgenommen werden kann.</p> <p><u>TFM > Realisierung läuft</u></p> <p>Fortbildungsveranstaltungen finden noch dieses Jahr statt.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung nicht vorgesehen</u></p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Das Referat M3 sourct die konkrete Umsetzung bei der Erstellung von Kommunikationsmaßnahmen inkl. Websites komplett out und schreibt bzw. programmiert nicht selbst. Die entsprechenden Auf-tragnehmer sind gehalten, im Rahmen der Kosten-Nutzen-Bewertung bzw. Effizienz Barrierearmut sicherzustellen.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung läuft</u></p> <p>Als Spezialschulung zu dieser Thematik befindet sich bereits die Grundlagenschulung „Barrierefreie Dokumente“ in der Realisierung. Durch den ÖPR und die Vertretung der schwerbehinderten Men-schen im Haus wurde sich für eine verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter, die dienstlich mit der Erstellung von Dokumenten be-fasst sind, ausgesprochen. Die Schulungen sollen im Jahr 2020 starten und im 5 Jahres Rhythmus durchgeführt werden. Die Erst-veranstaltung unterliegt der Federführung des Referats 23, wird perspektivisch durch Referat 12 (Fortbildungen) verantwortet wer-den.</p> <p>Das Landesfortbildungsprogramm bietet hier kaum „Auswahl“, zu-mal der Lehrgang „Leichte Sprache“ im kommenden Jahr nicht mehr angeboten wird.</p> <p><u>TMUEN > Realisierung läuft</u></p> <p>Das eigeplante Seminar für ÖÄ) wurde in diesem Jahr wieder er-satzlos gestrichen.</p> <p>Die Maßnahme steht für 2020 erneut in der Planung</p> <p><u>TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Weder im vorherigen (2019) noch im neuen Jahresfortbildungspro-gramm 2020 des Freistaats Thüringen, in dessen Rahmen die Teil-nahmen entsprechend der o. g. Maßnahme erfolgen sollen, sind entsprechende Angebote enthalten. Es wird daher im TMIL aktuell abgeklärt, ob ersatzweise Schulungen in anderen Rahmen angebo-ten werden. Im Anschluss ist beabsichtigt, dem entsprechenden</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Personenkreis mögliche alternative Schulungsangebote zu benennen. Gleichwohl sollte das TMIK angehalten werden, entsprechende Schulungsangebote in das Jahresfortbildungsprogramm aufzunehmen, sodass die o. g. Verpflichtung realisiert werden kann.</p> <p>Unabhängig davon wurden aktuell (am 15.10.2019) Grundlagenschulungen des TMASGFF zur Erstellung barrierefreier Dokumente von Mitarbeiter_innen des Referats M 3 (Presse, Öffentlichkeitsarbeit) besucht.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.</p>				
VI. 6	<p>Verfügbarkeit der Kernaussagen von mindestens 50 Prozent aller durch die obersten Landesbehörden neu herausgegebenen Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache.</p>	bis Ende 2020	<p>Alle Ressorts Alle Abteilungen</p>	<p>Gesamtbewertung: Realisierung läuft <u>TSK > Realisierung noch nicht begonnen</u> Keine ergänzende Erläuterung</p> <p><u>TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Aufgabe umgesetzt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergarten - Schule - Erwachsenenbildung <p><u>TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die von der Thüringer Staatskanzlei und vom Sozialministerium angebotenen Schulungsmöglichkeiten zum Erstellen von Dokumenten in Leichter Sprache und von barrierefreien PDF-Dokumenten wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 4, des Referates 13 und der Pressestelle des TMIK in Anspruch genommen und damit entsprechendes Grundwissen aufgebaut. Nach der Migration der Webauftritte in das CMS Typo3, die Ende 2019 abgeschlossen sein soll, kann auf der Basis dieser Kenntnisse mit den entsprechenden Umsetzungsarbeiten begonnen werden.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p><u>TMMJV > Realisierung läuft</u></p> <p>Die Betreuungsbroschüre des TMMJV befindet sich seit September 2019 in der Übersetzung in Leichte Sprache. Ferner sind die Übersetzungen von zwei weiteren Broschüren beauftragt. Weitere Übersetzungen sind für 2020 geplant.</p> <p>Bei der Realisierung der Übersetzungen hat sich herausgestellt, dass die Übersetzung von juristischen Fachbroschüren ein recht schwieriges Unterfangen ist.</p> <p><u>TFM > Realisierung läuft</u></p> <p>Die Erstellung von Broschüren mit Kernaussagen der Steuerverwaltung bereits erstellt, für verschiedene andere Bereiche erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Themen.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung läuft</u></p> <p>Je nach Zielgruppenvorgabe und -anforderung werden entsprechende Maßnahmen fließend umgesetzt.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Keine ergänzende Erläuterung</p> <p><u>TMUEN > Realisierung läuft</u></p> <p>Herr Enders/ ÖA ist derzeit in der Agentur –Ausschreibung für zukünftige „leichte Sprache“ Flyer.</p> <p>Darüber hinaus wird die TLUBN prüfen, ihre Internetseiten für wichtige Belange z. B. Hochwassernachrichten in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache zu überarbeiten</p> <p>Die leichte Sprache ist eine speziell geregelte einfache Sprache, in der einfache Worte, kurze Sätze und Bilder helfen, den Text gut verständlich zu gestalten. Übersetzt wurde der Flyertext von der Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle Verwaltungen dazu, Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Lernbehinderungen wichtige Informationen auf für sie geeignete Weise zugänglich zu machen. Die Leichte Sprache ist hierfür ein Instrument, das auch im Behördenalltag eingesetzt werden kann. Durch Leichte Sprache wird für viele Menschen erstmals die Möglichkeit geschaffen, Informationen ohne die Hilfe Dritter verstehen zu können, um dann auf dieser Grundlage eigene Entscheidungen zu treffen. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für Menschen aus anderen Sprachräumen sowie ältere Menschen mit nachlassenden Fähigkeiten. Leichte Sprache soll den Alltag erleichtern und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.</p> <p><u>TML > Realisierung läuft</u></p> <p>Abteilung 2: In Umsetzung der Maßnahme wurde die im September 2019 herausgegebene Broschüre zum Thüringer Staatspreis für Ingenieurleistungen 2019 teilweise in einfacher Sprache verfasst.</p> <p>Abteilung 4: Nach erfolgter Ausschreibung findet derzeit die Übersetzung folgender Publikationen in Leichte Sprache statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationsschreiben zur Thematik Verkehrssicherheitstraining - Zusammenfassung des Radverkehrskonzepts 2.0 - Zusammenfassung des Landesstraßenbedarfsplans sowie des Umweltberichts <p>Die Ergebnisse werden bis Ende des laufenden Jahres vorliegen und anschließend veröffentlicht werden.</p> <p>Abteilung 5: Die Erstellung von Flyern und Broschüren ist originäre Aufgabe von M3 und wird fachlich von der Fachabteilung begleitet. Insofern Zuarbeiten in Form von Flyern und Broschüren neu erstellt werden, wird diese Aufgabe von den zuarbeitenden Bearbeitern mit</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>beachtet.</p> <p>Abteilung 6: Im Rahmen der Umsetzung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention hatte das Referat 62 folgende Maßnahme zum Abbau von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2019 auf Nachfrage des TMASGFF vorgeschlagen: „Digitale barrierefreie Gestaltung der Neuauflage der Internetseite „www.grueneberufe-thueringen.de“. Dieser Vorschlag wurde wohlwollend aufgegriffen, die nötigen HH-Mittel in Höhe von 8.800 € seitens TMASGFF bereitgestellt und bereits zugewiesen. Vergabevermerk in Abstimmung mit Ref. 13 erstellt. Auftragserteilung erfolgt in Kürze (geplant 41/42 KW).</p>
VI. 7	Prüfung der Einrichtung eines zentralen Pools an Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern_innen für die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen der obersten Landesbehörden.	bis Ende 2019	TSK Abt. PÖ Presse und Öffentlichkeit (ffd.) TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TSK, Abteilung PÖ > Realisierung noch nicht begonnen</u> Prüfung noch nicht abgeschlossen</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen</u> Eine bereits im Jahr 2017 durchgeführte Länderabfrage ergab, dass in den einzelnen Bundesländern keine gesonderten Personalstellen existieren, die allein mit der Durchführung von Übersetzungsleistungen in Gebärdensprache, Schriftsprache oder Leichte Sprache betraut sind. Aufgrund des im Freistaat weiterhin verfolgten Abbaus von Stellen im Thüringer Landesdienst (Stellenabbau Pfad), ist die Schaffung entsprechender Personalstellen auch hier aktuell nicht realisierbar. Jedoch stehen in Kapitel 0822 Titel 54774 in den Jahren 2018 und 2019 700.00,- Euro zur Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Über diesen Titel können entsprechende Einsätze von Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern bei Veranstaltungen der Landesverwaltung finanziert werden. Auch in 2020 sind wieder Haushaltsmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren im Landeshaushalt angemeldet. Aus dem o.g. Titel wurden nach aktuellem Stand bisher in 2019</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				Dolmetscherleistungen in Höhe von ca. 39.000 Euro und Übertragungen in Leichte Sprache in Höhe von ca. 31.000 Euro finanziert.
VI. 8	Anschaffung von mobilen Hörschleifen, sodass jede oberste Landesbehörde über mindestens zwei mobile Hörschleifen verfügt, die bei Bedarf ausgeliehen werden können. Über das Vorhandensein der Hörschleifen wird in den Empfangsbereichen durch einen Aushang informiert.	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Im Rahmen eines Modellprojektes stehen für die Jahre 2018 und 2019 im Haushaltstitel 0822 547 74 jeweils 700.000 € zur Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Eingruppierung des Haushaltstitels in die HGr. 5 können in den Jahren der Modellphase 2018 und 2019 keine Maßnahmen finanziert werden, die gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 ThürLHO in Verbindung mit der Erläuterung zur Obergruppe 81 des Thüringer Gruppierungsplans als Investitionen zu qualifizieren sind. Aus diesem Grund konnte die Maßnahme bisher nicht umgesetzt werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass auch im Jahr 2020 Mittel zum Abbau von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, wäre auch die Finanzierung von investiven Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren möglich. Entsprechend würde die Umsetzung der Maßnahme in 2020 beginnen.</p>
VI. 9	Bereitstellung aller für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen relevanten Druckmaterialien über das Zentrale Informationsregister Thüringen (ZIRT). Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden über diese Informationssammlung informiert.	ab 2019	TMIK Abt. 1 Zentrale Aufgaben (ffd.) TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMIK, Abteilung 1 > Realisierung läuft</u></p> <p>Keine ergänzende Erläuterung</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Eine Überprüfung der eingestellten Inhalte ist für das IV. Quartal 2019 vorgesehen. Dies kann jedoch noch für den eigenen Fachbereich erfolgen. Die Bereitstellung von relevanten Dokumenten muss letztlich durch die jeweils zuständigen Stellen erfolgen.</p>
VI. 10	Information der Zivilgesellschaft über den jährlich zu erhebenden Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK (so bald als möglich soll hierfür die Internetpräsentation, die über wichtige behindertenpolitische Themen informieren soll, genutzt werden).	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Die Erhebung des Realisierungsstandes innerhalb der Ressorts erfolgte im September / Oktober 2019. Nach Zusammenstellung der Ergebnisse werden die Rückmeldung noch im IV. Quartal 2019 in übersichtlicher Form auf der Internetseite veröffentlicht.</p> <p>Gemäß Sachstandsmeldung zur Einzelmaßnahme VI. 3 wird die</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				jedoch keine neue Internetpräsentation geschaffen.

Handlungsfeld 7

Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird durch den Zugang zu einem System der Unterstützung stets geachtet.</p>				
VII. 1	<p>Begleitung und Unterstützung der Vertreter der Selbsthilfeverbände und der Träger der Eingliederungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzepts, mit Hilfe dessen die Beteiligung von Peers am Hilfebedarfsermittlungsverfahren mittels ITP weiter verbessert und verstetigt werden soll.</p>	bis Ende 2019	<p>TMASGFF Abt. 2 Soziales</p>	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen</u> Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die LIGA Selbstvertretung haben in den Jahren 2018 und 2019 den Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX verhandelt. Dieser ist am 01.06.2019 in Kraft getreten und enthält eingehende Erläuterungen zur Thematik, welche eine weitere Konzepterstellung nicht notwendig machen. Ausführungen bezüglich der Peer-Beratung wurden in folgenden Regelungen des Landesrahmenvertrages aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 7 - Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals, - § 12 und 22 - Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen, - Anlage 3: Musterkalkulation für die Berechnung der Planungsstunde, - Anlage 4: Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung (PKL).
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.</p>				
VII. 2	<p>Bereitstellung von Informationsmaterialien, Standardanträgen und Standardformularen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei der Polizei in Leichter bzw. leicht verständlicher Sprache. Diesbezüglich werden auch entsprechende Schulungen / Anleitungen für Bedienstete angeboten.</p>	ab 2019	<p>TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht (ffd.) TMIK Abt. 4 Polizei</p>	<p><u>TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u> Für die Justiz: Im Jahr 2019 wurden 2 Merkblätter in Leichte Sprache übersetzt. Eine Abfrage in 2019 bei den Thüringer Gerichten und Staatsanwaltschaften hatte keinen Bedarf für Übersetzungen ergeben. Es wird eine weitere Abfrage geben ggf. unter Einbindung der Schwerbehindertenvertretungen vor Ort. Schulungen/Anleitungen sind noch nicht realisiert.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p><u>TMIK, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Für die Polizei: Im Bereich der Abteilung 4 sind keine für die Realisierung in Frage kommenden Materialien vorhanden. Im Weiteren ist eine entsprechende Bedarfserhebung im nachgeordneten Bereich vorgesehen. Davon abhängig werden ggf. weitere Maßnahmen veranlasst.</p>
VII. 3	Überarbeitung des elektronischen Rechtsverkehrs, so dass dieser weitestgehend barrierefrei ausgestaltet ist.	bis Ende 2020	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht (ffd.) Abt. 1 Zentralabteilung	<p><u>TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Der elektronische Rechtsverkehr ist seit 01.01.2018 eingeführt. In der Entwicklung und der Pflege der für den elektronischen Rechtsverkehr notwendigen Hard- und Software wird fortlaufend überprüft, wie der barrierefreie Zugang zur Justiz verbessert werden kann.</p>
VII. 4	Überarbeitung der elektronischen Fachanwendungen in der Justiz, so dass diese weitestgehend barrierefrei ausgestaltet sind.	bis Ende 2020	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht Abt. 1 Zentralabteilung	<p><u>TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die Entwicklung und Pflege der im des Geschäftsbereich eingesetzten Fachverfahren ist in verschiedenen länderübergreifenden Verbänden organisiert. In diesen Verbänden sind Arbeitsgruppen zum Arbeitsschutz, der Ergonomie und Barrierefreiheit der einzelnen Programme eingerichtet. Die eingesetzten Programme werden anhaltend fortentwickelt.</p>
VII. 5	Bereitstellung einer Notruf-App für gehörlose, schwerhörige, taubblinde und hör-seh-behinderte Menschen.	bis Ende 2020	TMIK Abt. 4 Polizei	<p><u>TMIK, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Mit der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) werden die Mitgliedstaaten in Art. 26 Abs. 4 verpflichtet sicherzustellen, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Als Notrufdienste sind hier die Zugänge zum Notruf 112 und zum Polizeinotruf 110 anzusehen. Die seit dem 1. Juli 2018 geschaffene Videoverbindung zu einem Gebärdensprachdolmetscher (24/7) wird nicht als gleichwertig im Sinne der Universaldienstrichtlinie angesehen, da hierbei keine direkte Verbindung zu einer Notrufabfragestelle hergestellt wird und der</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Standort des Notrufenden nicht feststellbar ist. Aus diesem Grund wurde unter der Federführung des BMWi ein Pilotprojekt für eine Notruf-App durchgeführt und für geeignet erklärt. Aufgrund der Ankündigung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission, beschleunigte sich die Einführung einer Notruf-App-Lösung. Eine Ländervereinbarung zwischen allen Bundesländern wurde geschlossen. Ende November 2019 soll das Vergabeverfahren gestartet werden. Das Land NRW hat sich bereiterklärt die App für alle, unter finanzieller Aufteilung nach dem Königssteiner Schlüssel (Thüringen = 127.000 €), zu beschaffen.</p> <p>Mit einer Einführung ab Mitte 2020 kann gerechnet werden. Das Notruf-App-System wird in drei Phasen eingeführt:</p> <p>Phase 1: Anbindung an die Leitstellen über eine Web-Schnittstelle.</p> <p>Phase 2: Entwicklung einer Standardschnittstelle zu den Einsatzleitsystemen.</p> <p>Phase 3: Entwicklung einer Schnittstelle für Drittanbieter-Apps. Im Rahmen eines Beirats soll die App nach der Einführung weiterentwickelt werden. Da die App für ALLE verfügbar sein wird, ist noch abzuwarten, wie groß der Mehraufwand in den Leitstellen (110 und 112) sein wird.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.</p>				
VII. 6	Durchführung von Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Sensibilisierung von Kommunen zur Bereitstellung barrierefreier Unterkünfte für Menschen mit Fluchthintergrund (nach Bedarf).	ab 2019	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht	<p><u>TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen</u></p> <p>Die Unterbringungsstandards für Flüchtlingsunterkünfte wurden per Verordnung neu geregelt. Im Zuge der Umsetzung wurden Schulungsveranstaltungen für die zuständigen Kommunen seitens des TMMJV organisiert; hierbei wurden auch die Anforderungen an Barrierefreiheit problematisiert. Weitergehender Bedarf an entsprechenden Veranstaltungen besteht bisher nicht.</p>
VII. 7	Erarbeitung eines Fortbildungsmoduls zum Thema "Demenz und Behinderung" für Justiz, Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte.	bis Ende 2019	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches	<p><u>TMIK, Abteilung 4 & TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die TLFKS wird durch das TMIK darauf hingewiesen, dass geprüft wird, inwiefern die besonderen Belange/Bedürfnisse von Menschen</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
			Recht (ffd.) TMIK Abt. 4 Polizei	<p>mit Behinderungen im Rahmen geeigneter Lehrgänge mit einfließen können.</p> <p>Soweit von dritter Seite ein Modul erarbeitet und angeboten wird, welches geeignet ist, alle genannten Zielgruppen abzudecken (Justiz, Polizei und Feuerwehr etc.), könnten entsprechende Fortbildungsveranstaltungen durch das TMIK bei Feuerwehren und Rettungskräften beworben werden. Für die Entwicklung eigener Module stehen an der TLFKS bis auf weiteres weder Kapazitäten noch Fachexpertise zur Verfügung.</p> <p>Abstimmung: Für den Bereich, Polizei, Feuerwehr, Justiz und Justizvollzug gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen anzubieten bzw. ein Fortbildungsmodul zu erarbeiten.</p> <p><u>TMIK, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die vorrangige Sicherstellung der erhöhten Einstellungszahlen an den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei hat die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten in vollem Umfang gebunden. Aus diesem Grund konnte mit der Realisierung der Einzelmaßnahme VII.7 noch nicht begonnen werden.</p>
VII. 8	Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Landesbedienstete in der Justiz, im Justizvollzug und bei der Polizei im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Berufsalltag.	ab 2020	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches Recht (ffd.) TMIK Abt. 4 Polizei	<p><u>TMIK, Abteilung 4 & TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Die vorrangige Sicherstellung der erhöhten Einstellungszahlen an den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei hat die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten im Bereich aus- und Fortbildung in vollem Umfang gebunden. Aus diesem Grund konnte mit der Realisierung der Einzelmaßnahme VII.8 noch nicht begonnen werden.</p> <p>Abstimmung: Für den Bereich, Polizei, Feuerwehr, Justiz und Justizvollzug gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen anzubieten bzw. ein Fortbildungsmodul zu erarbeiten.</p>
VII. 9	Bekanntmachung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK in den verschiedenen Ausbildungsberufen, insbesondere in der Justiz und bei der Polizei.	ab 2019	TMMJV Abt. 2 Migration und öffentliches	<p><u>TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Für die Justiz: Seit 2018 werden die Anwärter*innen des mittleren Justizdienstes zu Beginn ihrer Ausbildung im Rahmen des Einfüh-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
			Recht (ffd.) TMIK Abt. 4 Polizei	<p>rungslehrgangs über die Thematik der UN-BRK durch einen Vortrag informiert. Ferner wurde Informationsmaterial in die Einführungsunterlagen der Anwärter*innen für den mittleren und gehobenen Justizdienst eingefügt.</p> <p><u>TMIK, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Für die Polizei: Die vorrangige Sicherstellung der erhöhten Einstellungszahlen an den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei hat die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten in vollem Umfang gebunden. Aus diesem Grund konnte mit der Realisierung der Einzelmaßnahme VII.9 noch nicht begonnen werden.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Vorschriften und gesetzliche Normierungen werden an die Anforderungen der UN-BRK angepasst.</p>				
VII. 10	Aufnahme einer Prüffrage in den Katalog der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vereinbarkeit neuer und zu novellierender Gesetze und Verordnungen mit der UN-BRK.	bis Ende 2019	TSK Abt. 1 Zentralabteilung	<p><u>TSK, Abteilung 1 > Realisierung läuft</u></p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde eine entsprechende Frage noch nicht in den Prüffragenkatalog aufgenommen, da eine Änderung des Prüffragenkatalogs eine entsprechende Kabinetttbefassung voraussetzt. Eine Kabinetttbefassung ist im Rahmen der 7.LP vorgesehen.</p> <p>Der Prüffragenkatalog ist zudem Bestandteil der VVThürGV-VV. Vor diesem Hintergrund ist auch das TMIK im Rahmen der Umsetzungsbegleitung zu beteiligen.</p>

Handlungsfeld 8

Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.</p>				
VIII. 1	Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zur Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung.	bis Ende 2020	TMIK Abt. 1 Zentralabteilung	<p><u>TMIK, Abteilung 1 > Realisierung läuft</u> Im Jahresfortbildungsprogramm wird auf Veranstaltungen des Integrationsamtes verwiesen, die jede(r) Interessierte besuchen kann.</p>
VIII. 2	Verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren.	ab 2019	Alle Res-sorts Zentralabteilung	<p>Gesamtbewertung: Realisierung läuft <u>TSK > Realisierung läuft</u> Derzeit werden geeignete Fortbildungsinhalte für entsprechende Schulungen innerhalb der TSK ermittelt, um ggf. mittels Ausschreibung Dozenten für Inhouse-Schulungen zu gewinnen. Voraussichtlich werden entsprechende Schulungen ab dem Jahr 2020 angeboten.</p> <p><u>TMBJS > Realisierung noch nicht begonnen</u> Diese Maßnahme wird im zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme 3 im Handlungsfeld VIII in der neuen Legislaturperiode ab 2020 angegangen.</p> <p><u>TMIK > Realisierung noch nicht begonnen</u> Eine verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren ist behördenintern umzusetzen. Im TMIK könnte eine Auftaktveranstaltung 2021 für die Bediensteten organisiert werden.</p> <p><u>TMMJV > Realisierung noch nicht begonnen</u> Wäre es auch hier nicht sinnvoll eine Fortbildung in das Landesfortbildungsprogramm zu integrieren oder das Thema als eigens Modul in eine bereits bestehende Fortbildung in besagtem Programm</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>einzubinden? Dann müssten die Ressorts nur noch regeln, wie eine Verpflichtung zur Teilnahme in diesem Kontext aussehen könnte.</p> <p><u>TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Fortbildungen zum o. g. Thema werden in regelmäßigen Abständen geprüft.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung läuft</u> Im Jahr 2018 fand eine Inhouse-Schulung zum Thema „Aktuelles Schwerbehindertenrecht für Arbeitnehmer und Beamte“ statt. Hieran nahmen die Beschäftigten des Personalreferates, die Schwerbehindertenvertretung des TMWWDG, die Gleichstellungsbeauftragte des TMWWDG sowie deren Stellvertreterin teil. Weitere Schulungen zum o. g. Thema sind im regelmäßigen Abstand von mindestens 5 Jahren vorgesehen.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung läuft</u> Als Spezialschulung zu dieser Thematik befindet sich bereits die Grundlagenschulung „Barrierefreie Dokumente“ in der Realisierung. Durch den ÖPR und die Vertretung der schwerbehinderten Menschen im Haus wurde sich für eine verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter, die dienstlich mit der Erstellung von Dokumenten befasst sind, ausgesprochen. Die Schulungen sollen im Jahr 2020 starten und im 5 Jahres Rhythmus durchgeführt werden. Die Erstveranstaltung unterliegt der Federführung des Referats 23, wird perspektivisch durch Referat 12 (Fortbildungen) verantwortet werden. Ab 2020/2021 sollen allgemeine Schulungen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ verpflichtend für alle Beschäftigten des TMASGFF angeboten werden.</p> <p><u>TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u> Die Mitarbeiter_innen des TMUEN sind bemüht im regelmäßigen</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Abstand von mindestens fünf Jahren an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ Teilzunehmen.</p> <p><u>TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Inhouse-Schulung zur Verbesserung des Bewusstseins und Sensibilisierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt bzw. dem TMASGFF zu organisieren. Für die Realisierung des 5-jährigen Schulungsturnus wird die Planung derzeit darauf ausgerichtet, dass eine jährliche Veranstaltung mit jeweils ca. 20 % der Beschäftigten des TMIL (ca. 60 Personen) durchgeführt wird. Eine erste Veranstaltung ist aus organisatorischen und tatsächlichen Gründen vor Anfang 2020 nicht realisierbar. Da dies mit Beginn der neuen Legislaturperiode zusammenfällt, soll in Zusammenhang mit der Maßnahme 3 des Handlungsfeldes VIII die erste Schulung zunächst vorrangig den Teilnehmerkreis aus VIII.3 bedienen.</p>
VIII. 3	Teilnahme aller Minister_innen, Staatssekretär_innen, Abteilungsleiter_innen sowie der Mitarbeiter_innen der dazugehörigen Büros an einer Schulung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zu Beginn einer jeden Legislaturperiode.	bis Ende 2020	Alle Ressorts Abt. 1 Zentralabteilung	<p>Gesamtbewertung: Realisierung noch nicht begonnen</p> <p><u>TSK > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Derzeit werden geeignete Fortbildungsinhalte für entsprechende Schulungen ermittelt, um ggf. mittels Ausschreibung Dozenten für Inhouse-Schulungen zu gewinnen. Die Schulungen sollen Anfang 2020 durchgeführt werden.</p> <p><u>TMBJS > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Maßnahme wird in der nächsten Legislaturperiode nach Abschluss der Regierungsbildung 2020 angegangen.</p> <p><u>TMIK > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Eine Teilnahme aller Minister_innen, Staatssekretär_innen, Abteilungsleiter_innen sowie der Mitarbeiter_innen der dazugehörigen Büros an einer Schulung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zu Beginn einer jeden Legislaturperiode ist behördenintern</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>umzusetzen.</p> <p>Im TMIK könnte eine Schulung 2020 für die Bediensteten organisiert werden.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit besteht darin, eine Sitzung des Kabinetts bzw. der Staatssekretärskonferenz für eine Sensibilisierungsveranstaltung zu nutzen. Der Impuls müsste dabei von der TSK ausgehen.</p> <p><u>TMMJV > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Eine Realisierung zum 30.09.2019 ist nach dem Wortlaut „Schulungen zu Beginn einer Legislaturperiode“ nicht nötig. Zur Realisierung im Jahr 2020 sollte überlegt werden, ob solche Schulungen nicht sinnvollerweise zentral für alle Ressorts organisiert werden sollten, so dass nicht jedes Ressorts einzeln handeln muss.</p> <p><u>TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Nach der Landtagswahl 2019 wird die Regierungsbildung abgewartet. Im Anschluss wird die Teilnahme an o. g. Fortbildungsmaßnahmen geprüft.</p> <p><u>TMWWDG > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Maßnahme kann erst mit Beginn einer neuen Legislaturperiode begonnen werden. Dies war im Jahr 2019 nicht der Fall.</p> <p><u>TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Ab 2020/2021 sollen allgemeine Schulungen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ verpflichtend für alle Beschäftigten des TMASGFF angeboten werden.</p> <p><u>TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Frau Ministerin Siegesmund, Herr Staatssekretär Möller, die Herren Abteilungsleiter sowie der Mitarbeiter_innen der dazugehörigen</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Büros sind bemüht an Schulungen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ teil zu nehmen. Auf Grunde der „engen“ Terminkalender ist dies nicht im notwendigen Maß gelungen.</p> <p><u>TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Im Zusammenhang mit Maßnahme 2 des Handlungsfelds VIII ist beabsichtigt, eine entsprechende Inhouse-Schulung zur Verbesserung des Bewusstseins und Sensibilisierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt bzw. dem TMASGFF zu organisieren. Die Planung ist hinsichtlich der Teilnahme aller Beschäftigten des TMIL in einem 5-jährigen Schulungsturnus derzeit darauf ausgerichtet, dass eine jährliche Veranstaltung mit jeweils ca. 20 % der Beschäftigten des TMIL (ca. 60 Personen) durchgeführt wird. Die erste geplante Veranstaltung wird frühestens Anfang 2020 realisierbar sein und fällt dadurch mit Beginn der neuen Legislaturperiode zusammen. Somit soll diese erste Schulung zunächst vorrangig den Teilnehmerkreis aus VIII.3 bedienen.</p>
VIII. 4	Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Erstellung barrierefreier Dokumente“ (u. a. mit Office und PDF). Die Schulung der Mitarbeiter_innen dient dem Ziel, ein Selbstverständnis zu erzeugen, beim Erstellen von Dokumenten die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.	bis Ende 2019	TMIK Abt. 1 Zentralabteilung	<p><u>TMIK, Abteilung 1 > Realisierung läuft</u></p> <p>Im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms (JFP) wurde 2018 eine Veranstaltung zum Erstellen barrierefreier Dokumente angeboten. Aufgrund der geringen Nachfrage musste die Veranstaltung jedoch abgesagt werden und wurde 2019 nicht wieder in das JFP aufgenommen.</p> <p>Es ist bekannt, dass das TMASGFF 2019 Grundlagenschulungen zum Thema „Erstellung barrierefreier Dokumente“ durchgeführt hat.</p> <p>Hinweise: Zum künftigen Angebot von Veranstaltungen zum Erstellen barrierefreier Dokumente ist eine enge Abstimmung zwischen dem TMASGFF und dem TMIK erforderlich. Die formulierte Verpflichtung zur Teilnahme der Mitarbeiter/innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an Fortbildungen ist behördenintern umzusetzen. Der Turnus der Fortbildungsrhythmus sollte nicht starr sein sondern sich agil der technischen Entwicklung anpassen.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
VIII. 5	Aufnahme eines verpflichtenden Moduls zum Thema "Inklusion" in die Curricula der Ausbildungen der Thüringer Verwaltungsschule und der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.	bis Ende 2019	TMIK Abt. 1 Zentralabteilung	<u>TMIK, Abteilung 1 > Realisierung noch nicht begonnen</u> Die Umsetzung der Maßnahme in TVS und TFVHS wird bis zum 30. September 2020 in Angriff genommen.
VIII. 6	Sensibilisierung von Lehrenden, Hochschulmitarbeiter_innen und Mitarbeiter_innen des Studierendenwerks Thüringen für die Belange der Studierenden mit Behinderungen mittels geeigneter, regelmäßig angebotener Fortbildungsmaßnahmen durch fachkundige Personen. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen und das Studierendenwerk Thüringen Fortbildungsprogramme auflegen.	bis Ende 2023	TMWWDG Abt. 4 Hochschulen	<p><u>TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)</u></p> <p>UE: Die Universität Erfurt konzipiert gegenwärtig ihr Karriere- und Qualifizierungsprogramm für den akademischen Bereich. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ein Workshopangebot zum Thema Diversität aufzunehmen, das auch die Belange von Studierenden mit Behinderung(en) adressiert. Weiterhin erfolgt im Rahmen des Diversitätsbeirats die Entwicklung der universitären Diversitätsstrategie. In diesem Zusammenhang wird auch der Fortbildungsbedarf für das nicht-wissenschaftliche Personal geklärt, um ausgehend davon Möglichkeiten, passfähige Angebote bereitzustellen und eine Sensibilisierung zu befördern. Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>TUI: Weiterbildungsangebote zu verschiedenen Themen in Konzeption (z.B. leichter Sprache und Barrierefreiheit). Weiterentwicklung der Personalentwicklungs-Toolbox um die Aspekte der Inklusion. Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren in Vorbereitung. Die Maßnahme wurde als „läuft“ und „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>FSU: Zielgruppe „Hochschullehrende“: Im Angebotsportfolio der hochschuldidaktischen Servicestelle LehreLernen spielt die Sensibilisierung für die Belange behinderter Studierender eine konstante Rolle. Es werden einerseits regelmäßig Weiterbildungen zum Thema Heterogenität von Studierenden durchgeführt. Andererseits werden die Belange behinderter Studierender auch als Querschnittsthema, bspw. in Weiterbildungen zu Prüfungs- und Bewertungsfragen oder zum Medieneinsatz in der Lehre thematisiert. Besonders hervorzuheben sind im Jahr 2019 die Tagesworkshops „Umgang mit psychisch kranken Studierenden“, „Angst im Lehr-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Lern-Kontext“, „Umgang mit unterschiedlichem Lerntempo“ und „Prüfungsrecht“ sowie „Eine Lehre für alle? Umgang mit heterogenen Studierenden“. Im Rahmen individuell vereinbarter Termine und der wöchentlich stattfindenden offenen Sprechstunde sowie in den Lehrplanungsgesprächen in den Zertifikatsprogrammen Basic und Advanced bietet die Servicestelle LehreLernen zudem Beratung für Lehrende zu konkreten und individuellen Fragen zum Umgang mit Belangen behinderter Studierender. Auch haben sich Mitarbeitende der Servicestelle im Jahr 2019 selbst zum Umgang mit psychisch erkrankten Studierenden fortgebildet, um entsprechende Inhalte zukünftig im Angebot der Servicestelle LehreLernen noch besser berücksichtigen zu können.</p> <p>Zielgruppe „Hochschulmitarbeiter_innen“: Die Abteilung Personalentwicklung der FSU Jena bietet im Wintersemester 2019/2020 folgende Themen im offenen Fortbildungsprogramm an: „Teilhabe für Alle: Inklusive Beratung von Studierenden“ (am 03.12.19, Tagesveranstaltung); „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“ (am 12.12.19, Tagesveranstaltung); „Promovieren mit Behinderung“ (am 30.10.2019, Tagesveranstaltung); „Schwierige Beratungssituationen konstruktiv gestalten“ (am 20.11.2019, Tagesveranstaltung).</p> <p>Die Maßnahme wurde als „Daueraufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>BUW: Bereits seit 2018 finden regelmäßig Fortbildungen zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden in allen Bereichen statt. Diese werden durch die Allgemeine Studienberatung sowie die Beauftragte für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende konzipiert und organisiert. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HfM: Ein entsprechendes Fortbildungskonzept wird in Angriff genommen, sobald ein Diversitätsbeauftragter gefunden und ins Amt eingeführt wurde. Die Maßnahme wurde als „noch nicht begonnen“ gekennzeichnet.</p> <p>FHE: Der Diversitätsbeauftragte und Beauftragte für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender, Prof. Dr. Karl-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Heinz Stange, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, erstellt im Laufe des WS 2019/2020 eine Information für Lehrende und HochschulmitarbeiterInnen zum Umgang mit Handicaps und zu den Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Geplant sind weiterhin Informationsveranstaltungen zur Implementierung dieser Standards in den Fakultäten. Die Maßnahme wurde als „läuft“ und „noch nicht begonnen“ gekennzeichnet.</p> <p>EAHJ: Die EAH Jena konnte Mittel zur Realisierung einer Schulungsmaßnahme zum Thema Inklusion für Beschäftigte vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen (TMA SGFF) einwerben. Die Umsetzung ist für das Wintersemester 2019/20 geplant. Angedacht ist jeweils ein Format für Lehrende (Inklusion in der Lehre) und für Beschäftigte in Verwaltung und Technik zur Sensibilisierung für den Umgang mit und die Bedürfnisse von behinderten Studierenden. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSN: Sensibilisierungsmaßnahmen an Hochschule begonnen, insbesondere durch die Erstellung des Aktionsplans Vielfalt. Erste Weiterbildung erfolgt Ende November 2019 („Diversitätssensible Lehre“), potentielle Weiterbildungen befinden sich gerade in Arbeit (eine für Führungskräfte, eine weitere zum Thema „Diversitätssensible Sprache“); wie derartige Angebote in Zukunft institutionalisiert werden können, wird im Moment diskutiert. Ein stärkerer Austausch zum Thema ist zwischen verschiedenen Stellen der Hochschule angelaufen und wird beständig ausgebaut. Die Maßnahme wurde als „läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>HSM: Erste Schritte zur Sensibilisierung der HS-Mitglieder für das Thema Diversität wurden im Rahmen der Aktionswoche „Achtung und Respekt. Für mich! Für dich! Für alle!“ vom 17.-21.06. unternommen. Unter dem Programmpunkt „Ins Gespräch kommen mit der Diversitätsbeauftragten“ hatten die HS-Mitglieder die Möglichkeit, deren Aufgaben und Zuständigkeitsbereich kennenzulernen.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Eine erste Schulungsveranstaltung für Lehrende/Beschäftigte und Studierende zur Sensibilisierung bzgl. der Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen wird im Wintersemester 2019/20 stattfinden. Das Rektorat hat beschlossen, die Schulungsveranstaltung als einen eintägigen Workshop anzubieten. Zurzeit befinden wir uns noch in Abstimmung. Mittelwirksame Vereinbarungen wurden bisher noch nicht getroffen. Die Maßnahme wurde als „Dauer-aufgabe läuft“ gekennzeichnet.</p> <p>DHGE: Mit der Realisierung wurde in 2019 mit je einer Fortbildungsmaßnahme in Gera und Eisenach begonnen. Das geringe Interesse, die geringe Beschäftigtenzahl bei gleichzeitiger Aufteilung auf zwei Standorte und der hiermit verbundene vergebens eingesetzte Kosten- und Organisationsaufwand veranlasste die Hochschule, zukünftig auf das Landesfortbildungsprogramm zu verweisen. Die Maßnahme wurde als „abgeschlossen“ gekennzeichnet.</p> <p>StW: Die Beraterinnen und Berater des Studierendenwerks sind sensibilisiert für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. Sie nehmen regelmäßig an Schulungen teil, die von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks organisiert werden. Thema der diesjährigen Schulung war „Studienfinanzierung für internationale Studierende mit Beeinträchtigung“. Gewonnene Erkenntnisse werden aus der Abt. Soziales an alle anderen Abteilungen des Studierendenwerks weitergegeben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abt. Wohnen nehmen darüber hinaus an Schulungen des DSW teil. Der Realisierungsstand wurde nicht gekennzeichnet.</p> <p>Ergänzende Hinweise der FSU: Es werden pro Semester 2 Fortbildungsthemen zur Sensibilisierung von Mitarbeiter/innen und Führungskräften der Universität für die Belange von Mitarbeiter/innen bzw. Studierenden mit Behinderungen sowie zur Abschaffung von Kommunikationsbarrieren eingeplant.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
VIII. 7	Fortführung der Überprüfung der Qualität des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens einschließlich der Begutachtung mit der Zielsetzung der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Optimierung des Verfahrens.	fortlaufend	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Derzeit befindet sich die 6. Verordnung zur Umsetzung der Versorgungsmedizinverordnung in Abstimmung zwischen dem Bund, den Ländern, der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Ärztinnen und Ärzte der Länder und der Bundeswehr sowie der Fachverbände.</p> <p>Die 6. Verordnung hat u.a das Ziel, die Qualität des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens einschließlich der Begutachtung zu optimieren und auf den aktuellen wissenschaftlichen Stand der medizinischen Erkenntnis zu führen.</p> <p>Dieses gesetzgeberische Verfahren ist zunächst abzuwarten.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.</p>				
VIII. 8	Durchführung eines Landesinklusionstages im Abstand von zwei Jahren, im Rahmen dessen ein Inklusionspreis verliehen wird.	ab 2020	BMB (ffd.) TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Der BMB beabsichtigt in 2020 die Einstellung eines/einer Beschäftigten für Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der/dem die Umsetzung der Maßnahme als Ansprechpartner obliegen wird.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die erste Umsetzung soll im Jahr 2020 erfolgen. Dementsprechend sind unter dem Vorbehalt der geplanten personellen Unterstützung beim BMB fachliche und organisatorische Vorabstimmungen für das I. Quartal 2020 vorgesehen.</p>
VIII. 9	Präsentation Deutschlands erster inklusiver Wanderausstellung „Inklusion im Blick“ des Sozialdenker e.V. mit der Absicht, Inklusion für alle erfahrbar zu machen und damit die Grundlagen für die Bewusstseinsbildung zu legen.	bis Ende 2018	BMB	<p><u>BMB > Realisierung läuft</u></p> <p>Die Wanderausstellung wird 2019 an vier verschiedenen Orten in den Regionen West, Mitte, Ost und Süd gezeigt. Als letzte Station ist für Oktober 2019 Suhl vorgesehen.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.</p>				
VIII. 10	Erstellung einer Übersicht zu den in Thüringen existierenden Aktions- und Maßnahmenplänen zur Umsetzung der UN-BRK, welche kontinuierlich weitergeführt und allen Interessenten zugänglich gemacht wird.	ab 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Umsetzung soll im Jahr 2020 erfolgen. Dementsprechend sind fachliche und organisatorische Vorabstimmungen für das I. Quartal</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				2020 und die Durchführung einer Abfrage für das II. Quartal 2020 vorgesehen.
VIII. 11	Erstellung eines Teilhabeberichts über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen jeweils zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags im Rahmen der gesetzlichen Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.	ab 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u> In § 26 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes vom 30. Juli 2019, welches am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurde festgeschrieben das die Landesregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen berichtet. Sie hat dabei den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Damit wurde die Maßnahme VIII. 11 als gesetzliche Norm verankert und wird entsprechend umgesetzt.
VIII. 12	Durchführung einer jährlichen und repräsentativen Befragung der Bevölkerung zur Abbildung von Meinungen über die aktuelle Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Wahrnehmung in der Gesellschaft (Inklusionsmonitor).	ab 2018	BMB	<u>BMB > Realisierung läuft</u> Der Inklusionsmonitor wird jährlich erhoben und ist für 2019 in Auftrag gegeben und durchgeführt worden. Auf einer Veranstaltung am 02.10.2019 im Thüringer Landtag wird der Monitor der Öffentlichkeit vorgestellt.
<u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.				
VIII. 13	Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Elternschaft und Behinderung“, welche sich insbesondere mit den Schwierigkeiten bei der Hilfeeinholung von Eltern mit Behinderungen beschäftigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen aus den Bereichen Beratung von Schwangeren, Beratung von Familien, Behindertenhilfe, Interessenvertretung behinderter Eltern, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Netzwerkkoordinator_innen Frühe Hilfen usw. kommen.	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u> Der Umsetzungsbeginn ist für 2020 geplant.
VIII. 14	Erarbeitung eines Wegweisers / Broschüre für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, der u. a. über die unterschiedlichen Hilfen bei verschiedenen Behinderungsarten aufklärt (Elternassistenz,	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 2	<u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u> Der Umsetzungsbeginn ist für 2020 geplant.

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern), Informationsstellen und Ansprechpartner benennt und Informationen zu barrierefreien Kindertageseinrichtungen / Krabbelgruppen gibt.		Soziales	

Handlungsfeld 9

Frauen mit Behinderungen

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.</p>				
IX. 1	<p>Initiierung und Begleitung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Frauenbeauftragten durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Thüringen e.V.. Die Gleichstellungsbeauftragte bringt dabei mögliche Kooperationspartner_innen miteinander ins Gespräch, stärkt die Frauenbeauftragten in ihrem Selbstverständnis und ermutigt sie zur aktiven Ausgestaltung ihrer Rolle.</p>	bis Ende 2019	<p>GB (ffd.) BMB TMASGFF Abt. 2 Soziales</p>	<p><u>GB und BMB > Realisierung läuft</u> Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF hat die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen umfassend über Ihre Aufgaben, bestehende Schulungsmöglichkeiten, den Umgang mit dem Thema Gewalt sowie die Einbeziehung von Unterstützerinnen informiert und Ihnen zu diesem Zweck eine Informationsbroschüre in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. In einem Begleitschreiben wurde das Thema Vernetzung sowohl im örtlichen Bereich als auch auf Landesebene aufbereitet. Zur Initiierung der Vernetzung auf Landesebene hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF einen Kontaktbogen an die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen versandt. Frauenbeauftragte, die an einer Vernetzung interessiert sind, werden eine Kontaktliste mit möglichen Kooperationspartnerinnen erhalten. Mit Hilfe einer Checkliste für die Gründung eines Landesnetzwerkes wurden die Frauenbeauftragten außerdem über die folgenden notwendigen Schritte und mögliche Ansprechpartner*innen informiert.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2</u> Keine ergänzende Erläuterung</p>
IX. 2	<p>Schaffung einer Regelung, in welcher Weise die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten in den Wohnstätten unterstützt wird (insbesondere durch eine Konkretisierung der Aufgaben, der Rechtsstellung, der Fortbildung, der Finanzierung und der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson in Ausführung von § 7 Absatz 4 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes).</p>	bis Ende 2020	<p>TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) GB</p>	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u> Der Entwurf der DVO zum ThürWTG hatte umfangreiche Regelungen hinsichtlich Wahlen, Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterbildung der Frauenbeauftragten in Einrichtungen vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Kompatibilität des der Verordnung zugrundeliegenden Gesetzes und damit auch der Verordnung selbst mit den zwischenzeitlich eingetretenen bundesrechtlichen Änderungen ist die Hausleitung zu der Überzeugung gelangt, dass zunächst eine Novellierung des ThürWTG unumgänglich ist.</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>In den nächsten zwei Jahren ist insofern eine Evaluierung des ThürWTG vorgesehen, auf deren Grundlage im Anschluss eine Änderung des ThürWTG erfolgen soll.</p> <p><u>GB > Realisierung läuft</u></p> <p>Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSGFF schließt sich den obenstehenden Ausführungen an.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u></p>				
<p>Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.</p>				
IX. 3	<p>Unterstützung der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" für Mädchen und Frauen mit Behinderungen in zusätzlicher Kooperation mit dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband. Hierbei sollen Erfahrungen und Kenntnisse der einzelnen Netzwerkpartner eingebracht werden.</p>	bis Ende 2019	GB	<p><u>GB > Realisierung läuft</u></p> <p>Frauen mit Behinderungen sollen dabei unterstützt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren sowie im Rahmen der Gewaltprävention klare Grenzen aufzuzeigen, auf deren Einhaltung zu bestehen und sich im Falle von Grenzüberschreitungen zur Wehr zu setzen. Vor diesem Hintergrund hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSGFF im Jahr 2018 in Kooperation mit dem Landessportbund Thüringen e.V. und der Christophorus Werk Erfurt gGmbH ein Modellprojekt für 12 Frauen durchgeführt. Als Ergebnis des 6-wöchigen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangebotes gingen die Teilnehmerinnen sichtlich be- und gestärkt aus dem Kurs hervor. Das Modellprojekt wurde evaluiert und die für eine gelingende Gewaltprävention notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen erarbeitet. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird im Herbst Jahr 2019 ein weiteres Kursangebot in Kooperation mit dem Marienstift Arnstadt stattfinden. Gegenstand der Evaluierung soll dann unter anderem eine vergleichende Betrachtung der in 2018 und 2019 durchgeführten Kurse sein.</p>
IX. 4	<p>Unterstützung der Umsetzung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" in Bezug auf die Zielgruppe von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Hierbei soll beispielsweise die Zielgruppe angesprochen und Räumlichkeiten bereitgestellt werden.</p>	bis Ende 2020	GB (ffd.) TMSGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>GB > Realisierung läuft</u></p> <p>Siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX, Maßnahme 3.</p> <p><u>TMSGFF, Abteilung 2</u></p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				Keine ergänzende Erläuterung
IX. 5	Bereitstellung einer Landesförderung für den barrierefreien Umbau eines Frauenhauses in Thüringen, damit dort mobilitätseingeschränkte, sinnesbehinderte und kognitiv eingeschränkte Frauen Aufnahme finden können.	bis Ende 2021	TMSGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) GB	<u>TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u> Soll im Rahmen des Bundesförderprogramms zu „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ realisiert werden. <u>GB</u> Keine ergänzende Erläuterung
IX. 6	Entwicklung eines auf die in Thüringen bestehenden Strukturen abgestimmten Modells zur vertraulichen Spurensicherung nach einer Vergewaltigung im Rahmen der Einberufung eines Runden Tisches. Bei diesem Prozess sollen von Beginn an die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Behinderungen Berücksichtigung finden.	bis Ende 2019	TMIK Abt. 4 Polizei	<u>TMIK, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Die Zuordnung der Umsetzungsverantwortung an das TMIK, Abteilung 4 steht im Widerspruch zur bisherigen Verfahrensweise. Der Thüringer Landtag hat in seiner 120. Sitzung am 25. Mai 2018 den Beschluss gefasst, ein Modell der vertraulichen Spurensicherung nach Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt in Thüringen zu entwickeln (Drucksache 6/5768 zu 6/5670). Das federführende Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bezog weitere Beteiligte im Rahmen eines Runden Tisches für die Entwicklung des Modells ein. Das Konzept für ein Thüringer Modell zur verfahrensunabhängigen Spurensicherung wurde nach hiesiger Kenntnis am 1. Oktober 2019 vom Kabinett zur Kenntnis genommen die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSGFF mit der Umsetzung des Konzepts beauftragt.
IX. 7	Durchführung einer Umfrage bei Gynäkologen_innen bezüglich der Barrierefreiheit und behindertengerechten Ausstattung der Praxen sowie zur Frage, welche Bedingungen sich ändern müssen, um die Bereitschaft zu erhöhen, mehr Frauen mit Behinderungen als Patientinnen in den Praxisalltag zu integrieren.	bis Ende 2019	TMSGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMSGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Zur Erhebung der Informationen bei den Gynäkologen_innen wurde der BVF Landesverband Thüringen um Unterstützung bei der Abfrage gebeten.
IX. 8	Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Gynäkologen_innen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Denkbar wären eine Änderung der Gebührenordnung oder eine Anpassung der Prüfung der Voraussetzungen für eine Praxiszulassung.	bis Ende 2020	TMSGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMSGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u> Am 6.11.2019 fand eine Veranstaltung des Landesfrauenrats bei der Landesärztekammer in Jena zum Thema „Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderung in Thüringen“ statt. Hier wurde übereinstimmend weiterer Handlungsbedarf beim Thema festgestellt. Bei einer Umfrage der KVT bei den bei der KVT gemel-

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>deten Gynäkologen hat ergeben, dass insgesamt lediglich drei Gynäkologen in Thüringen eine Praxis führen, welche den Kriterien der Barrierefreiheit entspricht. Die KVT hat die Angaben aus den Rückmeldungen in ihrem Arztverzeichnis auf ihrer Homepage eingepflegt. Insoweit ist diese Information bereits jetzt öffentlich zugänglich.</p>
<p><u>Übergeordnetes Ziel:</u> Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.</p>				
IX. 9	<p>Durchführung einer Umfrage bei den Thüringer Geburts- und Wochenbettstationen, welche unter anderem erhebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Geburts- und Wochenbettstationen sind für behinderte Mütter nutzbar? - Mit welchen Einschränkungen haben Frauen mit den verschiedenen Behinderungen zu rechnen? - Wo können behinderte (werdende) Mütter an Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungskursen, Stillgruppen (Barrierefreiheit) teilnehmen? 	bis Ende 2019	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<p><u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft</u></p> <p>Im Rahmen einer Umfrage wurden die Thüringer Landeskrankenhausesgesellschaft e.V. und der Hebammenlandesverband Thüringen befragt. Die Rückmeldungen liegen vor und werden bis Ende 2019 ausgewertet und in einer Übersicht aufbereitet.</p>
IX. 10	<p>Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Geburts- und Wochenbettstationen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden zudem genutzt, um Frauen mit Behinderungen über die Situation in den Geburts- und Wochenbettstationen zu informieren.</p>	bis Ende 2020	TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<p><u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Nach Auswertung der Umfrage und der Aufbereitung der Ergebnisse (siehe Maßnahme IX. 9) werden Frauen mit Behinderungen im Laufe des Jahres 2020 über die Situation in den Geburts- und Wochenbettstationen informiert.</p>

Entschließungsantrag

ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
1	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich mittels der Arbeitsgruppen unter umfassender Beteiligung der Zivilgesellschaft mit den in der Anhörung vorgetragenen Hinweisen auseinanderzusetzen.	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u> Seitens des für die Gesamtkoordination zuständigen Referats Behindertenpolitik wurden die einzelnen Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren als auch eine tabellarische Zusammenstellung der Stellungnahmen am 04.04.2019 an die Arbeitsgruppenleiter_innen weitergeleitet. Hierbei erfolgte ein Hinweis auf den Entschließungsantrag und damit die Bitte, um Thematisierung in den Arbeitsgruppen. Die einzelnen Punkte des Entschließungsantrages wurden zudem als separater Tagesordnungspunkt zur IMAG-Sitzung am 11.04.2019 besprochen. Eine nochmalige Information an die Arbeitsgruppenleiter_innen erfolgt zur geplanten nächsten IMAG-Sitzung am 07.11.2019.
2	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung eine öffentliche Fachkonferenz zum Maßnahmenplan 2.0 durchzuführen.	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u> Die Fachkonferenz fand am 08.05.2019 im Parksaal des Steigerwaldstadions in Erfurt statt. Insgesamt haben etwa 250 Personen an der ganztägigen Veranstaltung teilgenommen. Insbesondere die aktive Mitwirkung von Herrn Ministerpräsidenten Ramelow, Frau Ministerin Werner, Frau Ahuja (Abteilungsleiterin im Bundessozialministerium) und Herrn Dr. Aichele (Leiter der Monitoringstelle) zeigen den hohen fachlichen und politischen Stellenwert der Fachkonferenz.
3	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung mit Betroffenenverbänden zu eruieren, ob in Thüringen zur Umsetzung des § 78 SGB IX zu Assistenzleistungen weiterer Bedarf für Maßnahmen bezüglich der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus durch eine vertraute Assistenzperson besteht.	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) TMASGFF Abt. 4 Gesundheit	<u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u> Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Bundesgesetzgeber mit § 78 SGB IX den neuen Leistungstatbestand der Assistenzleistungen zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Sozialen Teilhabe eingeführt, der für alle Rehabilitationsträger gilt und zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Für die Träger der Eingliederungshilfe gilt diese Klarstellung gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ab dem 1. Januar 2020. Mit der Maßnahme kann daher sinnvoller Weise erst im Jahr 2022 begonnen werden. <u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				Keine ergänzende Erläuterung
4	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Schulungen für Frauenbeauftragte und Werkstatträte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen von den Bildungsträgern in leichter Sprache angeboten und somit von allen Frauenbeauftragten und Werkstattratmitgliedern wahrgenommen und verstanden werden können.	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Nach Kenntnisstand des Referates „Behindertenpolitik“ werden entsprechende Schulungen derzeit vom Südthüringer Bildungszentrum Kloster Veßra und vom Landesverband der Lebenshilfe Thüringen e. V. durchgeführt.</p> <p>Zumindest letzterer Bildungseinrichtung gestaltet die Ausschreibungen der Schulungsangebote in leichter Sprache, hält das Schulungsmaterial in leichter Sprache vor und achtet in den Schulungen auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen hinsichtlich einer verständlichen Kommunikation.</p> <p>Im Rahmen einer Abfrage bei den WfbM in Thüringen soll ermittelt werden, wie viele Frauenbeauftragte bereits an einer Schulung teilgenommen haben, bei welchem Bildungsträger diese Schulung stattgefunden hat und inwieweit diese leicht verständlich war.</p> <p>Die auf diesem Wege ermittelten Bildungsträger können im Anschluss angeschrieben und für die Durchführung der Schulungen in leichter Sprache sensibilisiert werden.</p>
5	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit Personal in der Betreuung, der Pflege und der Therapie die Grundzüge der Gebärdensprache zur Ausübung ihrer Tätigkeit erlernen und anwenden kann.	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) TMBJS Abt. 4 Kinder, Jugend und Sport, Landesjugend- amt	<p><u>TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen</u></p> <p>Der Thüringer Lehrplan zur Altenpflegeausbildung nach AltPflG und AltPflAPrV beinhaltet im Lernfeldabschnitt 1.3.6 Kommunizieren können Kommunikation und verändertes Kommunikationsverhalten beobachten und beurteilen zu können. Die Lernenden werden mit den Möglichkeiten der Kommunikation bekannt gemacht und der Einsatz der Gebärdensprache wird im Unterricht vorgestellt. Es sind keine Inhalte zum Erlernen der Gebärdensprache im aktuellen Lehrplan enthalten.</p> <p>Im vorliegenden Rahmenlehrplan durch die Fachkommission lt. § 53 PflBG finden sich bei den Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 2-4 unter II 1.e) Hinweise zum Einsatz kompensierender Maßnahmen bei Kommunikationsbarrieren infolge von Gesundheitsstörungen oder Behinderung. Jedoch ist das Erlernen der Gebärdensprache in keiner Stelle des Rahmenlehrplans niedergeschrieben.</p> <p>Der Bedarf an Lehrerfortbildung hinsichtlich des Erlernens der Ge-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>bärdensprache wäre immens.</p> <p>Der Rahmenplan eröffnet die Möglichkeit Grundzüge der Gebärdensprache in der Pflegeausbildung zu integrieren. Die Lehrer werden im Rahmen von Handlungssituationen die Gebärdensprache als Kommunikationsmittel vorstellen und ggf. in Form von Projekten bearbeiten. Eine Ausbildung in der Technik der Gebärdensprache kann jedoch nicht erfolgen. Hierzu fehlen die inhaltlichen Vorgaben im Rahmenplan und die hierfür notwendige Lehrerausbildung. Eine Umsetzung im Rahmen der individuellen Fort- und Weiterbildung der FK ist denkbar.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Referat 47 hat bei den Einrichtungsträgern eine Abfrage durchgeführt.</p>
6	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass der Zugang von bestehenden und neu zu errichtenden Frauenschutzwohnungen und Frauenhäusern barrierefrei gestaltet wird.	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) GB	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Soll im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ umgesetzt werden.</p> <p>Das Fachreferat 21 ist mit der LAG Frauenhäuser hierzu im Gespräch.</p> <p><u>GB</u></p> <p>Keine ergänzende Erläuterung</p>
7	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen mit besonderem Fokus auf den Schutz von Frauen und Mädchen (Öffentlichkeitsarbeit, Prävention) befördert werden, ebenso wie Maßnahmen zu etablieren, die Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Partizipationsmöglichkeiten von Frauen mit Behinderungen stärken.	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) GB	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Anbieten von kostenfreien Fortbildungsveranstaltungen zur Leichten Sprachen für die Träger von Frauenhäusern und Frauenzentren zusammen mit Referat 25</p> <p><u>GB > Realisierung läuft</u></p> <p>Siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX-Maßnahmen 3 und 4.</p>
8	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Zahnärzte und Ärzten, insbesondere Gynäkologen bezüglich dem barrierefreien Zugang zu ihren	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 4 (ffd.)	<p><u>TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die KVT und die KZV wurden bezogen auf die Maßnahme ange-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
	medizinischen Einrichtungen zu ermuntern.		Gesundheit TMIL Abt. 2 Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau	<p>schrrieben.</p> <p>Die KZV Thüringen teilt mit, dass es eine flächendeckende Versorgung für Patienten mit Einschränkungen in Thüringen gibt. Im Zahnärzterverzeichnis der LZK gibt es Informationen über die Barrierefreiheit von Zahnarztpraxen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, eine geeignete Praxis zu finden. Im Rahmen des Vertragszahnärztetages am 05.06.2020 wird das Thema aufgegriffen.</p> <p><u>TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft</u></p> <p>Gemäß § 50 Abs. 2 Thüringer Bauordnung müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere auch für Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Arztpraxen. Insofern besteht bei Neubauten und wesentlichen Umbauten eine gesetzliche Verpflichtung.</p> <p>Für öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Gebäudeteile hatte das TMIL in der Vergangenheit eine Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit erstellen lassen und auf seiner Homepage frei zugänglich gemacht (https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/staedte-und-wohnungsbau-staatlicher-hochbau/baurecht/bauordnungsrecht/).</p> <p>Diese Checkliste kann insbesondere auch von Arztpraxen zur Überprüfung von Bestandsbauten genutzt werden.</p>
9	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung die Leistungserbringer in den Bereichen der Betreuung und Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen mit gezielten Informationen hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten zur Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen zu unterstützen.	Keine Angabe	TMSGFF Abt. 4 Gesundheit (ffd.) TMSGFF Abt. 2 Soziales	<p><u>TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen gem. Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) war Thema im Thüringer Pflegepakt und im Landespflegeausschuss gemäß § 8a SGB XI und bei der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. – AGETHUR.</p> <p>Jährlich finden Landesgesundheitskonferenzen (LGK) statt. Die LGK hat über 70 Mitglieder.</p> <p>Über die o. g. Gremien werden seit Jahren regelmäßig Informatio-</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>nen hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten zur Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen weitergeleitet.</p> <p><u>TMASGFF, Abteilung 4</u> Keine ergänzende Erläuterung</p>
10	Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine angemessene Ehrenamtsassistenz (Assistenz für ehrenamtliche Tätigkeit) einzusetzen.	Keine Angabe	TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) BMB	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft</u></p> <p>Thema wurden aufgegriffen in Stellungnahmen zur ASMK und in Bundesrats-Drucksachen.</p> <p>Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Bundesgesetzgeber mit § 78 SGB IX den neuen Leistungstatbestand der Assistenzleistungen zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Sozialen Teilhabe eingeführt, der für alle Rehabilitationsträger gilt und zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Nicht damit verbunden sind nach der Gesetzesbegründung neue Leistungen.</p> <p>Mit der neuen Regelung in § 78 Abs. 5 SGB IX wird klargestellt, dass auch Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt werden, ein Ehrenamt auszuüben. Satz 1 regelt, dass Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung grundsätzlich zu erstatten sind. Dies soll jedoch vorrangig durch Personen aus dem familiären, freundschaftlichen und nachbarschaftlichen Umfeld oder durch Personen, die in einer ähnlichen persönlichen Beziehung zu dem Leistungsberechtigten stehen.</p> <p>Dabei hat sich der Gesetzgeber von der Absicht leiten lassen, das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit einer Behinderung dadurch in besonderer Weise zu würdigen, dass in Bedarfsfällen Sozialleistungen in angemessenem Umfang zu dessen Unterstützung bereitgestellt werden, ohne dabei die Ausübung eines Ehrenamts mit einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Bewältigung des Alltags gleichzusetzen.</p> <p>Für die Träger der Eingliederungshilfe gilt diese Klarstellung gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ab dem 1. Januar 2020. Sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 3 i.V.m. § 1 des</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig-keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buch Sozialge- setzbuch (ThürAGSGB IX) die Landkreise und kreisfreien Städte, die die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis ausüben.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht abschätzen, welche Auswirkungen die gesetzliche Klarstellung in § 78 SGB IX in der Praxis auswirken wird.</p> <p><u>BMB > Realisierung noch nicht begonnen</u></p> <p>Die Federführung für eine Bundesratsinitiative wird vom BMB bei Abteilung 2 gesehen. Über den Stand der bisherigen Aktivitäten ist dem BMB nichts bekannt.</p>
11	<p>Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine Verbesserung der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur berufli- chen Rehabilitation (Kraftfahrzeug-Hilfverordnung - KfzHV) einzuset- zen, damit auch Menschen mit Behinderung für die Ausübung des Eh- renamtes davon profitieren können.</p>	Keine Angabe	<p>TMASGFF Abt. 2 Soziales (ffd.) BMB</p>	<p><u>TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen</u></p> <p>Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.</p> <p>Die Leistungen setzen voraus, dass der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der berufli- chen Bildung zu erreichen, und der behinderte Mensch ein Kraft- fahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.</p> <p>Es ist bereits jetzt möglich, dass auch behinderte Menschen, auch wenn sie nicht im Arbeitsleben stehen, im Rahmen der Eingliede- rungshilfe Hilfe zur Beschaffung eines Kfz erhalten. Diese Hilfe wird auf Grundlage der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) gewährt. Ge- mäß § 8 der Eingliederungshilfe-Verordnung gilt die Hilfe zur Be- schaffung eines Kraftfahrzeuges als Leistung zur Teilhabe am Ar- beitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des §§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII in Verbindung mit den §§ 33 und 55 SGB IX. Die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges kann also nicht nur zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern auch zur Teilhabe</p>

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2019 zum Umsetzungsstand der Version 2.0 des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständig- keit	Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts
				<p>am Leben in der Gemeinschaft geleistet werden.</p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung der Kraftfahrzeughilfverordnung wird nicht für notwendig erachtet, da die Formulierung der Eingliederungshilfverordnung es bereits schon jetzt zulässt, die Anschaffung von Kraftfahrzeugen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedarfs- und teilhabeorientiert zu bewilligen. Die Entscheidung hat hierzu jeweils individuell im Rahmen des gesetzlichen Ermessens zu erfolgen.</p> <p>Eine Erweiterung der Kraftfahrzeughilfverordnung ist zudem aus folgenden Gründen problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leistungen der Kraftfahrzeughilfe durch das Integrationsamt werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass die Ausgleichsabgabe, die am allgemeinen Arbeitsmarkt abgeschöpft wird, auch wieder an den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Leistungen zurückfließt. Eine Erweiterung im Hinblick auf ehrenamtliche Tätigkeiten – also abseits des allgemeinen Arbeitsmarktes - widerspricht diesem Grundsatz. - Eine Erweiterung um den Personenkreis der ehrenamtlich tätigen Menschen erweitert die Zielgruppe der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe um ein Vielfaches und übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ausgleichsabgabe vollständig. <p><u>BMB</u> Keine ergänzende Erläuterung</p>